

**Thüringer Landtag**  
**6. Wahlperiode**

---

Ausschuss für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten

63. Sitzung am 6. Juni 2019

**Ergebnisprotokoll**  
(zugleich Beschlussprotokoll)  
**der öffentlichen Sitzung**

Beginn der öffentlichen Sitzung: 10.03 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung: 13.30 Uhr

**Tagesordnung:****1. Punkt 1 der Tagesordnung:  
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6959 -

dazu: - Drucksachen 6/5428/5519/5630 (Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen)

- Schreiben des TBV und TVJE vom 22.01.2016 und Schreiben des Kreisbauernverbands Greiz/Gera e.V. vom 03.05.2016

- Vorlage 6/5403 (zum laufenden ODF)

- Vorlage 6/5654 (Änderungsantrag der Fraktion der AfD)

- Vorlage 6/5666 (Änderungsantrag der Fraktion der CDU)

- Vorlage 6/5599 (Überweisung der Petition E-367/19 als Material)

- Zuschriften 6/2991/3013/3024/3033/3034/3035/3044/3055/3060/3071/3092/3105

(mündliches Anhörungsverfahren)

- Zuschriften 6/2992/3015/3081

(schriftliches Anhörungsverfahren)

hier: mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

**Ergebnis:****nicht abgeschlossen  
(S. 5 - 34)****Anhörung durchgeführt  
(S. 5 - 34)****gemäß § 79 Abs. 5 GO allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen beschlossen (S. 25)****Zusagen von Anzuhörenden:**

- TVJE (S. 26)

- Gemeinde- und Städtebund (S. 27; inzwischen Zuschrift 6/3092)

- Thüringer Bauernverband (S. 31; inzwischen Zuschrift 6/3105)

**Auswertung in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorgesehen (S. 34)**

## Sitzungsteilnehmer

### Abgeordnete:

Primas	CDU, Vorsitzender, zeitweise
Herrgott	CDU
Liebetau	CDU
Malsch	CDU
Worm	CDU
Kummer	DIE LINKE
Lukasch	DIE LINKE
Dr. Lukin	DIE LINKE
Dr. Scheringer-Wright	DIE LINKE
Becker	SPD
Warnecke	SPD
Möller	AfD*
Kobelt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Rietschel	fraktionslos, beratendes Mitglied

\* Teilnahme gemäß § 72 Abs. 4 GO

### Landesregierung:

Keller	Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Ramm	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Andreas	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Aue	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Fabian	Staatskanzlei

### Anzuhörende zu TOP 1:

Liebig	Landesjagdverband Thüringen e.V., Präsident
Herrmann	Landesjagdverband Thüringen e.V.
Leicht	Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V., Präsident
Eichenberg	Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V.
Eppler	Landesverband der Berufsjäger Thüringen e.V.
Zeiss	Ökologischer Jagdverband Thüringen e.V.
Müller	Deutscher Falkenorden Landesverband Thüringen
Rosenbaum	Herr Rosenbaum, Bündnis für Wald und Wild e.V.
Gniechwitz	Thüringischer Landkreistag
Weigand	Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Schlag  
Schwarzentrub  
Heyn

Gebhardt  
Dargel  
Dr. Fliege  
Hucke

Tamás

Stadtverwaltung Gera, untere Jagdbehörde  
Stadtverwaltung Gera, untere Jagdbehörde  
Waldbesitzerverband für Thüringen e.V.,  
Geschäftsführer  
ThüringenForst - Anstalt öffentlichen Rechts  
Thüringer Forstverein e.V., Vorsitzender  
Thüringer Bauernverband e.V.  
Thüringer Bauernverband e.V.,  
Hauptgeschäftsführerin  
NABU Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.

#### **Fraktionsmitarbeiter:**

Unger  
Schönemann  
Geheeb  
Modos  
Sondermann  
Schlegel

Fraktion der CDU  
Fraktion DIE LINKE  
Fraktion der SPD  
Fraktion der AfD  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

#### **Landtagsverwaltung:**

Heilmann  
Orschewsky

Juristischer Dienst, Ausschussdienst  
Plenar- und Ausschussprotokollierung

## **Vor Eintritt in die Tagesordnung:**

**Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde gemäß der Einladung festgestellt.**

### **1. Punkt 1 der Tagesordnung:**

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 6/6959 -

dazu: - Drucksachen 6/5428/5519/5630 (Antworten der Landesregierung auf Kleine Anfragen)

- Schreiben des TBV und TVJE vom 22.01.2016 und Schreiben des Kreisbauernverbands Greiz/Gera e.V. vom 03.05.2016
- Vorlage 6/5403 (zum laufenden ODF)
- Vorlage 6/5654 (Änderungsantrag der Fraktion der AfD)
- Vorlage 6/5666 (Änderungsantrag der Fraktion der CDU)
- Vorlage 6/5599 (Überweisung der Petition E-367/19 als Material)
- Zuschriften 6/2991/3013/3024/3033/3034/3035/3044/3055/3060/3071/3092/3105 (mündliches Anhörungsverfahren)
- Zuschriften 6/2992/3015/3081 (schriftliches Anhörungsverfahren)

hier: mündliche Anhörung

(Anhörung in öffentlicher Sitzung gemäß § 79 Abs. 1 Satz 2 GO)

**- Herr Herrmann, Landesjagdverband Thüringen e.V. (LJV), Zuschrift 6/3024**, führte aus, das Thüringer Jagdgesetz gelte auf einer Jagdfläche von 1,4 Millionen Hektar für ca. 2.500 private Jagdbezirke sowie den Eigenjagdbezirk des Landes. Das Gesetzeswerk müsse allein im privaten Bereich für ca. 780.000 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche und 331.000 Hektar forstlich genutzte Flächen verbindliche Rahmenbedingungen abstecken.

Der vorliegende Gesetzentwurf weise aus Sicht des LJV fachliche Defizite auf, die im Widerspruch zu den im Koalitionsvertrag definierten Forderungen stehen.

**Zu Artikel 1 Nr. 18 - § 21**, Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes, erfolge **Zustimmung zu den Änderungen in a) und b)** ThürJG-E. Der neu hinzugekommene **Absatz 4 sollte um die Möglichkeit der Beantragung zur Einschränkung des Betretens des Waldes durch die Hegegemeinschaft ergänzt** werden. Insbesondere bei Notwendigkeit einer „Flächenberuhigung in Notzeiten“ würden somit Einzelanträge des jeweiligen

Jagdausübungsberechtigten hinfällig, wenn deren Zusammenschluss einstimmig eine derartige Maßnahme für erforderlich erachte.

**Zu Nr. 23 - § 28 ThürJG-E**, Verfahren, gebe es seitens des TJV **Zustimmung zur Änderung sowie einen Hinweis auf eine notwendige Korrektur**.

**Zu Nr. 24 - § 29 ThürJG-E**, Sachliche Gebote und Verbote, gebe es einen Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes. **Die unter Nr. 24 a) und b) von aa) bis bb) vorgenommenen Änderungen betreffend § 29 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 (Schalldämpfer) würden mitgetragen**. Obwohl im Gesetzentwurf nunmehr als separater Artikel 2 Nr. 1 und 2 ausgewiesen und durch Artikel 3 Abs. 2 ergänzt, werde hier bereits auf das Vorhaben des generellen Bleischrotverbots eingegangen. Die alte Fassung des § 29 Abs. 3 Nr. 5 ThJG verbiete die Jagd im Umkreis von 100 Metern an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot. Diese Fassung werde auch bundesweit von den Jägern akzeptiert und beachtet. In Thüringen werde der Schrotschuss überwiegend zur Bejagung von Raubwild und Prädatoren eingesetzt. Die nach wie vor bedeutsame Bejagung des Fuchses im Rahmen der Seuchenbekämpfung, insbesondere Staupe und Waschbärspulwurm, erfordere den Schrotschuss als balgschonend und beim gezielten Schuss auf flüchtiges Wild als sicher tödend. Mehr als 14.000 erlegte Füchse, 1.700 Dachse und ca.11.800 der Natur letal entnommene Waschbären allein im Jagdjahr 2017/2018 verdeutlichten die Wichtigkeit des Schrotschusses. Der Landesjagdverband lehne ein generelles Bleischrotverbot grundsätzlich ab. Im Gegensatz zum Kugelschuss bilde sich beim Schrotschuss nach dem Auftreffen auf den Wildkörper keine Bleistaubwolke, sondern die Schrotkörner blieben als Ganzes erhalten. Eine Lebensmittelrelevanz sei hier nahezu ausgeschlossen ist, da Fuchs nicht verzehrt werde. Nach wie vor seien Alternativmaterialien zu Blei strittig aufgrund fehlender oder bedenklicher toxikologischer Auswirkungen auf die Umwelt (Zink, Wismut, Kupfer als Legierungsbestandteile), aufgrund ihrer fehlenden Eignung für alle in Gebrauch befindlichen Jagdwaffen (Eisen und Wolfram setzen Stahlschrotbeschuss voraus und bedeuten in der Regel einen Erwerb neuer zusätzlicher Jagdwaffen), aufgrund des Abprallverhaltens (Eisen) und aufgrund des hohen Preises (Wismut, Wolfram). **Es werde dringend empfohlen, hier eine bundeseinheitliche Lösung abzuwarten, den § 29 Abs. 2 Nr. 5 in der bisherigen Form beizubehalten und Artikel 2 und 3 zu streichen**.

Das unter **Nr. 24 b) cc) ThürJG-E** nunmehr in § 29 Abs. 3 Nr. 6 neu aufgenommene generelle Verbot von Totschlagfallen **werde abgelehnt**. Die Bundesrepublik Deutschland sei als Mitglied der Europäischen Union im Jahre 1997 dem AIHTS-Abkommen (Übereinkommen über internationale humane Fangnormen) zwischen Europa, USA und Russland beigetreten,

diesem verpflichtet und habe dieses zu erfüllen. Der Deutsche Jagdverband mit seinen ihm angeschlossenen Landesjagdverbänden setze sich bundesweit für den ausschließlichen Einsatz nach AIHTS zertifizierter Fallensysteme ein. Mit einem generellen Verbot der auch nach AIHTS international zertifizierten Totschlagfallen („Eiabzugseisen“ 38 cm und „Kleiner Schwanenhals“ 46 cm) würde der Gesetzgeber den Jägern trotz staatlicher Prüfung entsprechende Fachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 TierSchG absprechen.

Der TJV weise darauf hin, dass jeder Bürger dieses Landes auf seinem privaten Grundstück ohne jegliche Kenntnisse mit frei erwerbbaaren Totschlagfallen Raubsäuger oder Nagetiere fangen könne ohne die Garantie, dass weder selektiv noch 100 Prozent tödlich gefangen werde. Das sei ein Skandal und zeige, dass hier wie so oft mit zweierlei Maß gemessen werde.

Weiterhin weise der LJV darauf hin, dass die Fellwechselinitiative des Deutschen Jagdverbandes jetzt verstärkt die Nutzung der natürlichen und nachwachsenden Ressource Pelz aus heimischer Jagd fördere. In der Fellwechsel GmbH würden auch Felle aus Thüringen mit dem Nachweis der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und entsprechender Herkunft wieder zunehmend genutzt. Der Landesjagdverband fordere, **§ 29 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu ändern:**

„6. nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden.“

**Zu Nr. 25 - § 30 ThürJG-E**, Gesellschaftsjagd, Treibjagd, Drückjagd, fordere der LJV unter Verweis auf die bisherige eindeutigere Unterscheidung zwischen den Begriffen „Treibjagd“ und „Drückjagd“ die **Beibehaltung des § 30 Abs. 3 in der bisherigen Fassung des ThJG** von 2013. Gerade der Verweis auf den Einsatz weniger Personen und in der Regel kurz jagender Hunde, die das Wild nur zum Verlassen seines Einstandes bewegen sollen, damit es den Jäger ruhig und vertraut, also langsam anwechsele, damit der Jäger einen gezielten Schuss sicher anbringen könne, mache den Unterschied zur Treibjagd aus. Gerade im Interesse einer auch bei Gesellschaftsjagden anzustrebenden hohen Wildbretqualität, d.h. nicht durch Stress überhitztes oder übersäuertes Wildfleisch, sollte die bisher eindeutige Definition der Drückjagd gewahrt bleiben, dies auch unter dem Aspekt der klaren Abgrenzung zu der auf Schalenwild ohnehin verbotenen Treibjagd.

**Zu Nr. 28 - § 33 ThürJG-E**, Jagd- und Schonzeiten, könne der LJV der im Entwurf unter **§ 33 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Fassung von Satz 1 nicht zustimmen**. Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten sei in § 2 Bundesjagdgesetz definiert. Die Liste der unter

Bundesjagdrecht stehenden Tierarten einzuschränken, wäre ein eklatanter Eingriff in das Eigentumsrecht gemäß Artikel 14 Grundgesetz. Das Bundesjagdgesetz sehe nach § 2 Abs. 2 lediglich die Möglichkeit der Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten vor. Der Gesetzgeber sollte sich darüber im Klaren sein, dass das Jagdrecht hinsichtlich seiner Komplexität zwischen Regulierung und Schutz der Wildtierarten und ihrer Lebensräume die einmalige Gelegenheit biete, durch die Jagdausübungsberechtigten die ansonsten sehr kostenaufwendigen Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung der Jäger zu belassen. Man benutze dazu auch den Begriff Hege oder Hegeverpflichtung.

**Zu Nr. 33 - § 39 ThürJG-E**, Verwendung von Jagdhunden, führte Herr Herrmann aus, den Änderungen in **§ 39 Abs. 3** werde vom Grundsatz her zugestimmt. Der Gesetzgeber müsse sich aber darüber im Klaren sein, dass überjagende Hunde auch einen Eingriff in fremdes, benachbartes Eigentumsrecht darstellen und nicht einer grundsätzlichen Duldungspflicht unterliegen. Aus Sicht des Landesjagdverbandes müsse die **in Satz 1 angegebene Zeitan-gabe** zur Information des Jagdnachbarn **auf wenigstens 14 Tage verlängert** werden. Selbst wenn der zu informierende, berufstätige Jagdnachbar keine eigene Jagd organisieren wolle, wäre eine binnen 48 Stunden vorher erfolgte Information nicht geeignet, irgendwelche zustimmenden oder gegenteiligen Informationen oder Maßnahmen abzusichern.

Die in **Nr. 36 zu § 42 ThürJG-E**, Jagdschutzbefugnisse, vorgesehene **Änderung von § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThJG** werde seitens des LJV **abgelehnt**, da sie ausschließlich einem Meinungsbild folge und auch aus Tier- und Artenschutzsicht fraglich sei. **Der Landesjagdverband fordere die Beibehaltung des § 42 ThJG in der Fassung von 2013**. Die Befugnis des Jägers zur Tötung wildernder Hunde und Katzen solle zwar nach der Änderung bestehen bleiben, es sei aber darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um Haustiere, die sich entweder kurzzeitig der unmittelbaren Einwirkung ihres Halters bzw. Besitzers entzogen haben (Hunde), oder um phänotypische Hauskatzen, die als Freigänger im urbanen Gebiet oder im näheren Siedlungsraum unterwegs sind, handele. Die Tötung wildernder Hunde solle laut ThürJG-E nur nach Genehmigung der unteren Jagdbehörde erfolgen dürfen, was auch Sicht des LJV weltfremd sei und den Jagdausübungsberechtigten zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz zwingen. Es könne nicht sein, dass einem Jagdausübungsberechtigten das Recht zu einer Notstandsmaßnahme von vornherein durch den Gesetzgeber abgesprochen werde. Nichts anderes sei es, wenn ein wildernder Hund in flagranti im Revier festgestellt werde. Der Gesetzgeber habe ohnehin schon sehr strenge Einschränkungen getroffen, insbesondere hinsichtlich Dienst-, Hirten-, Blinden- und Jagdhunden. Die Tötung eines wildernden Hundes sei im Freistaat Thüringen zudem sehr selten erfolgt. Dennoch könne sie im

Interesse des Artenschutzes auch kurzfristig zwingend notwendig werden. Zu erinnern sei hierzu an die Thematik der Wolfshybriden sowie des Jungwilds in Brut- und Setzzeiten.

Anders als bei Hunden sei bei Katzen davon auszugehen, dass sie, sobald sie streunen, auch wildern. Dahingehend sei die Begründung zur Änderung durch den Gesetzgeber bereits sachlich und wissenschaftlich falsch und widerspreche dem Anliegen zur Gesetzesänderung im Koalitionsvertrag. Bereits 2014 sei durch die Universität Wien der Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna umfassend analysiert worden. Neuere Studien aus den USA, England und Polen bestätigten mehrfach die dortigen Erkenntnisse.

Mit einer erweiterten Einschränkung der Entnahmemöglichkeit von streunenden bzw. verwilderten Katzen von 200 Meter auf 500 Meter um das nächste bewohnte Gebäude würden in Thüringen durch den Gesetzgeber mehrere Tausend Hektar zu einer ausschließlich dem Schutz von Hauskatzen dienenden Fläche erklärt. Somit werde auch die dem Jäger obliegende gesetzlich verbrieft Hegepflicht zumindest in Teilen eingeschränkt, ausgerechnet in den Teilen, die unmittelbaren Einfluss auf Arten- und Naturschutz haben.

Dem in der Begründung zur Änderung auf Seite 36 Absatz 6 ThürJG-E enthaltenen Hinweis, dass in Lebendfangfallen gefangene Katzen als Fundsache zu behandeln seien und entsprechend zivilrechtlicher Vorschriften zu verfahren sei, schließe sich der LJV bei Zustimmung aller Betroffenen an. Es sei dennoch darauf verwiesen, dass durch diese Verfahrensweise der Gesellschaft und insbesondere den Kommunen eine nicht zu unterschätzende finanzielle Belastung auferlegt werde, da es bei ca. 2 Mio. in Deutschland vorkommenden verwilderten Hauskatzen und insbesondere bei Fallenfängen im ländlichen Raum schwerfallen werde, ein dem Phänotyp Hauskatze entsprechendes Tier jemals einem Besitzer zuzuordnen.

Der in **Nr. 37 - § 43 ThürJG-E** mit **Streichung der Absätze 4 und 5** vorgesehenen Abschaffung einer gesetzlichen Verankerung der Fütterungspflicht in Notzeiten werde **nicht zugestimmt**. Es sei unverständlich, warum der Gesetzgeber in seiner Begründung eine Notzeit ausschließlich auf Schalenwild reflektiere. Es gebe sowohl national als auch international genügend wissenschaftliche Untersuchungen zur Thematik „Notzeit“ für den Bereich des Niederwildes, bspw. durch Ernteschock. Klimaextreme, wie der Sommer 2018 mit extremer Trockenheit, hätten ebenfalls zu einer Notzeit für Wildtiere geführt. In der Begründung werde die Thematik der flächendeckenden Winterfütterung, die hier nicht zur Debatte stehe, einer Fütterung in Notzeit gleichgesetzt, was sachlich falsch sei. Dem Landesjagdverband lägen keine Erkenntnisse einer flächendeckenden Habitatanalyse vor, die die in der Begründung

zur Streichung der Absätze 4 und 5 angegebene Behauptung, dem Wild stehe in der Winterzeit Äsung und Deckung in ausreichender Menge, Qualität und Verteilung zur Verfügung, stütze. Die durch den Gesetzgeber abgegebene Begründung erscheine auch dahingehend nicht wirklich stichhaltig, als das antropogene Einflussnahmen auf den Lebensraum nahezu ausgeblendet würden.

Die in Absatz 3 vorgenommene Ergänzung zur Ermächtigung für die oberste Jagdbehörde zur Regelung von Notzeit und Wildfütterung biete Möglichkeiten, genauere Angaben zur Definition der Notzeit aufzunehmen. Sicher seien nach heutigen Erkenntnissen in Vergangenheit getroffene Definitionen zu überarbeiten, dies sollte aber nicht davon abhalten, eine Fütterungspflicht in Notzeit weiter im Gesetz zu verankern. Aus Sicht des Landesjagdverbandes sei es überaus wichtig, dass in einer entsprechenden Rechtsverordnung auch die Möglichkeit zur Einzelanordnung einer Notzeit durch die untere Jagdbehörde auf Antrag eines Jagd ausübungs berechtigten oder einer Hegegemeinschaft für ein bestimmtes Gebiet erfolgen könne. **Die Absätze 4 und 5 des ThJG in der Fassung von 2013 sollten erhalten bleiben.**

Zu **Nr. 47 - § 53 ThürJG-E** schlage der Landesjagdverband vor, **in Satz 2 die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „ein Drittel“ zu ersetzen.** Neben unorganisierten Jägern gebe es inzwischen weitere Vereinigungen von Jägern. Um im Falle der Notwendigkeit von Handlungen nach § 53 Satz 1 weiter eine Mitwirkung der Jäger sicherzustellen, sei somit ein Organisationsgrad von mehr als einem Drittel der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines besser geeignet, langfristig die Mitwirkung der Jäger zu gewährleisten. **Die anderen enthaltenen Änderungen würden befürwortet.**

Zu **Nr. 50 - § 56 ThürJG-E** mache sich basierend auf den bisherigen Änderungsvorschlägen bzw. auf erfolgter Ablehnung einer Änderung bisheriger Paragraphen eine Überarbeitung und **Änderung** des Entwurfs in **§ 56 Abs. 1 Nr. 3 g), § 56 Abs. 1 Nr. 6 c), § 56 Abs. 1 Nr. 7** notwendig. Nähere Ausführungen dazu enthalte Zuschrift 6/3024.

Der in **Nr. 51** vorgesehenen Anpassung des Inhaltsverzeichnisses werde **zugestimmt.**

**Artikel 2 des ThürJG-E** zum Bleischrot werde unter Verweis auf die unter § 29 erfolgte Positionierung grundsätzlich **abgelehnt.**

**Artikel 3 ThürJG-E** bedürfe aufgrund notwendiger Streichung von Absatz 2 durch Wegfall von Artikel 2 eine **Anpassung.**

**Abg. Kummer** fragte bezüglich des Einsatzes bleifreier Munition, ob sich die bestehende Vorgabe zur Verwendung bleifreien Schrots an Gewässern bewährt habe.

Nach seinen Informationen seien die meisten abgeschossenen Hunde Jagdhunde bei der Nachsuche. Er fragte, ob die vorgesehene Neuregelung hier positive Auswirkungen auf den Schutz der wertvollen Jagdhunde haben könnte.

**Herr Liebig** sagte, man müsse zwischen Jagdhunden, die bei der Jagd eingesetzt werden, und wildernden bzw. streunenden Hunden unterscheiden. Letztere würden zumeist über mehrere Tage beobachtet und nicht spontan erlegt. Die Informationen seien ihm nicht bekannt und hätten auch keine wissenschaftliche Basis.

Die bestehende Regelung zum Einsatz von Bleischrot werde eingehalten und sei in Ordnung. Die Gefährdung des Menschen durch das Abprallverhalten von bleifreiem Schrot sei noch nicht endgültig geprüft; diesbezüglich werde um Aufschub für eine Änderung gebeten.

**Herr Herrmann** ergänzte, in Norwegen sei ein generelles Bleischrotverbot aufgrund der Bedenklichkeit der alternativen Materialien recht schnell wieder zurückgenommen worden. Blei verkapsele sich in der freien Natur und bilde einen wasserunlöslichen Film, sodass davon keine Gefahr ausgehe.

**Herr Herrgott** erkundigte sich, ob in anderen Ländern eine Abkehr von Bleischrot erfolgt sei oder diskutiert werde.

**Herr Herrmann** äußerte, ihm sei kein Land bekannt, in dem der Einsatz von Bleischrot verboten sei. Bei Büchsgeschossen werde eine Minimierung des Bleieinsatzes angestrebt; von einem generellen Bleiverbot sei man allerdings wieder abgekommen, da zum Teil in den Legierungen der genutzten Alternativmaterialien auch Blei enthalten sei.

**Abg. Warnecke** erbat Ausführungen zur Jagd in befriedeten Bezirken vor dem Hintergrund, dass Tiere immer mehr in die Städte hineindringen.

**Herr Herrmann** äußerte, das Jagdgesetz beinhalte klare Regelungen zum Vorgehen in befriedeten Bezirken. Hier bestehe keine Notwendigkeit für Änderungen.

**Abg. Möller** erbat die Einschätzung des LJV zum Mindestabschussplan für Rehwild.

**Herr Liebig** führte aus, der Mindestabschussplan für Rehwild werde seitens des LJV mitgetragen.

**Abg. Dr. Scheringer-Wright** erkundigte sich zum Stand der Entwicklung adäquater Alternativmunition.

Der Abschuss wildernder Hunde erfolge ihrer Kenntnis nur, wenn der Hund über mehrere Tage beobachtet worden sei. Demzufolge wäre auch die Kommunikation mit der unteren Jagdbehörde möglich.

**Herr Liebig** äußerte, wenn die Notwendigkeit eines Eingriffs bestehe und ein wildernder Hund erlegt werden müsse, sei dies eine Notfallsituation, in der kurzfristig gehandelt werden müsse. Ein Antragsverfahren wäre diesbezüglich viel zu langwierig.

In Schweden und Norwegen sei die Alternativmunition aufgrund der Gefährdung und der nicht wirksamen Tötungswirkung zurückgenommen worden. An anderen Alternativen werde gearbeitet, aber bis zum Vorliegen brauchbarer Ergebnisse brauche es noch etwas Zeit, weshalb um Aufschub eines Bleiverbots gebeten werde.

**Herr Herrmann** ergänzte, bezüglich des Einsatzes von Blei müsse zwischen Jagdbüchsen- geschossen und Schrotpatronen differenziert werden. Für das Bleischrot gebe es derzeit keine geeignete Alternative.

**Vors. Abg. Primas** stellte auf die verschiedenen Zuständigkeiten für Jagdangelegenheiten ab und erkundigte sich nach der Einschätzung des LJV zum Vorschlag der CDU-Fraktion, dass künftig grundsätzlich die unteren Jagdbehörden zuständig sein sollen.

**Herr Herrmann** sagte, der LJV stehe einer solchen Änderung offen gegenüber. Zu klären wäre die Frage, wie die unteren Jagdbehörden den Mehraufwand und die entsprechenden notwendigen Qualifikationen bewältigen können. Hinzu käme eine entsprechende Kostenbetrachtung.

**Vors. Abg. Primas** äußerte, die Qualifikation der Mitarbeiter der unteren Behörden sei Sache der Landkreise; die entsprechende Finanzierung sei geregelt.

**Herr Liebig** unterstützte den Vorschlag der CDU-Fraktion zur Vereinheitlichung.

**Abg. Möller** erbat Ausführungen des LJV bezüglich der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erschwerung der Aussetzung von Muffelwild.

**Herr Liebig** führte aus, das Muffelwild sei auch durch den Luchs im Harz in Bedrängnis gekommen. Thüringen habe als eines der Bundesländer mit den besten Muffelwildvorkommen die Pflicht zur Erhaltung dieser Art.

- **Herr Eichenberg, Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkinhaber e.V. (TVJE)**, verwies auf die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 6/3055** und führte zu einzelnen Schwerpunkten aus.

Zu **Nr. 25 - § 30 ThürJG-E**: Hier sollte der bestehende Gesetzestext beibehalten werden. Die Unterscheidung zwischen Drückjagd und Treibjagd sei bereits bisher problematisch gewesen; Treibjagd sei nach der Owi-Regelung nur auf Schwarzwild zulässig, auf die anderen Schalenwildarten nicht. Eine Prüfung der vorgesehenen Formulierung werde hier angeregt.

Ein **Mindestabschussplan für Rehwild (Nr. 27 - § 32 ThürJG-E)** werde nach intensiver Diskussion im TVJE nicht mitgetragen; vielmehr sollte ein normaler Abschussplan beibehalten werden. Hintergrund sei, dass eine Trennung der verschiedenen Jagdflächen in Feld, Wald etc. in der Praxis nicht immer möglich sei.

Ein Hauptpunkt der Kritik des TVJE (**Nr. 33 - § 39 ThürJG-E**) richte sich auf die Regelung bezüglich überjagender Hunde. Der TVJE verpachte seine Jagden an die Jäger. Die Problematik werde bundesweit schon sehr lange und sehr kontrovers diskutiert; die diesbezüglichen Urteile seien im Kontext ähnlich. Der TVJE lehne die vorgesehene Regelung ab; die Aufnahme einer Regelung ähnlich der Regelung im saarländischen Jagdgesetz sollte in Betracht gezogen werden. Auf die diesbezüglichen schriftlichen Ausführungen sei zu verweisen.

Bezüglich der Wildschäden (**Nr. 41 - § 47**) regele das Gesetz, dass ein landwirtschaftlicher Schätzer ein Gutachten erstellen müsse. **Hier sollte auch das Wort „Gutachten“ in „Schätzung“ oder „gutachterliche Stellungnahme“ geändert werden**, um vor Ort Klarheit zu schaffen.

Die Änderung in **Nr. 42 - § 48** werde begrüßt und zugleich eine Prüfung angeregt, ob diese Regelung (**§ 48 Abs. 2**) zum Vorverfahren gestrichen werden könnte und eine Einigung auf der Fläche angestrebt werden sollte.

- **Herr Eppler, Landesverband der Berufsjäger Thüringen e.V.**, führte aus, der Verband stimme den Änderungen zu und sehe keine größeren fachlichen Probleme.

- **Herr Zeiss, Ökologischer Jagdverband Thüringen e.V. (ÖJV), Zuschrift 6/3034**, führte aus, mit den im Gesetzentwurf vorgesehen Änderungen werde die Jagd mehr in der Gesellschaft verankert und auch den kleinen Jagdverbänden mehr Mitwirkungsmöglichkeiten eingeräumt.

Bezüglich wildernder Hunde (**§ 42**) merkte Herr Zeiss an, dass es antiquiert sei, auf Hunde zu schießen. In seinem persönlichen Umfeld seien allerdings bereits vier Jagdhunde als angeblich wildernde Hunde geschossen worden. Diese und auch die Anzahl geschossener Katzen tauchten in keiner Statistik auf. Es sei falsch, auf Hunde zu schießen, die nicht tatsächlich notorische Wilderer seien. Es gehe hierbei auch um Ängste von Haltern kleinerer Jagdhunde, wie Teckel, die instinktiv jagen. Er spreche sich dafür aus, diese Hunde in Ruhe zu lassen. Die Hunde könnten eventuell gefangen und deren Halter bestraft werden. Für tatsächlich wildernde Hunde sei die Genehmigung der Entnahme möglich. Die Neuregelung werde begrüßt.

Zum Überjagen von Jagdhunden (**§ 39**) äußerte Herr Zeiss, es sei dringend erforderlich gewesen, das Überjagen von Jagdhunden im Rahmen von angemeldeten Jagden zu regeln und zu legalisieren. Die Jagd könne nicht von Menschen verhindert werden, die nicht wollen, dass mit Hunden gejagt werde, sondern das Überjagen sei zu dulden. Die Beschränkung auf bis zu zwei Mal im Jahr sollte ohne Anrechnung von Brauchbarkeitsprüfungen erfolgen, bzw. auf mehrere Male erweitert werden. Die aktiven Jäger seien sich einig, wenn Schwarzwild gut bejagt und wenn in großen Waldgebieten Schalenwild waldverträglich reguliert werden solle, komme man ohne Hundejagd nicht aus.

Der erforderliche Schießnachweis (**§ 29**) werde seitens des ÖJV begrüßt. Die Regelung zu Schalldämpfern sei dringend erforderlich gewesen und bedeute einen aktiven Gesundheitsschutz für die Jäger und die Hunde.

Das Gesetz gehe in die richtige Richtung und gebe den aktiven Jägern die Möglichkeit, tierrechtsgerecht und ordentlich zu jagen. Die Einführung von Abschussplänen hätte aus Sicht

des ÖJV nicht erfolgen müssen, andere Bundesländer bewiesen, dass eine Bewirtschaftung von Rehwild auch ohne Abschusspläne funktioniere. Damit hätte viel Bürokratie verhindert und Geld gespart werden können.

**Abg. Möller** fragte, ob und welche Probleme bei der Bestandserhaltung oder der Hege von Bodenbrütern gesehen würden. Weiterhin interessierte ihn, ob die seitens des Landesjagdverbandes vorgeschlagene Zertifizierung von Totschlagfallen eine praktikable Kompromisslösung sein könnte.

**Herr Zeiss** führte aus, Totschlagfallen seien kein Kernelement der Arbeit des ÖJV. Tiere zu fangen, sei nicht verboten; dies müsse aber nicht über Totschlagfallen erfolgen. Jedes Tier könne an sich mit einer Lebendfalle gefangen werden; die Entscheidung, dieses Tier zu töten, könne dann selektiv erfolgen.

Freilaufende, nicht kastrierte Katzen seien ein Problem, das aber nicht auf die Jäger übertragen werden sollte. Das Totschießen von Katzen sei keine diesbezügliche Lösung.

**Abg. Dr. Scheringer-Wright** erbat nähere Ausführungen zu wildernden Jagdhunden, der Zusammenarbeit verschiedener Revierinhaber sowie zur Abschaffung von bleihaltigem Schrot.

**Herr Zeiss** führte aus, ein Hund, der ein Stück Wild reiße, sei meistens ein Jagdhund. Dies sei aber nicht immer ein Hund, der jagdlich geführt habe. Es gebe sehr viele Hunde, die nicht jagdlich geführt hätten, aber Wurzeln als Jagdhunde hätten, wie Dackel, Retriever, Labradore, Weimaraner, etc. Ein Jäger müsse nach der Regelung zwischen einem wildernden, nicht ausgebildeten Hund und einem Hund, der jagdlich eingesetzt werde, unterscheiden. Hinzu kämen jagdlich eingesetzte Hunde auf Nachsuche etc. Der Abschuss von Hunden sollte eine Ultima Ratio sein.

Die Abschaffung bleihaltigen Schrots sowie die entsprechenden Übergangszeiten seien ein guter Kompromiss und würden begrüßt. Blei sei ein Gift, dessen Einsatz reduziert werden sollte. An den Gewässern seien bereits Ersatzmöglichkeiten gefunden worden. Inzwischen werde auch gute bleifreie Büchsenmunition angeboten, da die entsprechende Nachfrage vorhanden sei.

**Abg. Kummer** fragte, ob bezüglich eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest Regelungen in das Gesetz aufgenommen werden sollten.

**Herr Zeiss** äußerte, der Gesetzgeber sollte sich immer die Möglichkeit zum kurzfristigen Reagieren offenhalten. Denkbar wäre eine Ermächtigung der obersten Jagdbehörde, in besonderen Situationen und begründeten Fällen durch Verordnungen Entsprechendes zu regeln.

**Abg. Malsch** fragte, wie die Erfolgsaussichten, der Wolfspopulation mit Lebendfallen zu begegnen, eingeschätzt würden.

**Herr Zeiss** sagte, da hier ein Einzeltier gefangen werden müsse, sei dies nicht ganz einfach.

- **Herr Müller, Deutscher Falkenorden Landesverband Thüringen**, hielt sich in seinen Ausführungen in Auszügen an die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 6/3035**.

**Auf die Änderungsvorschläge zu Nr. 20 - § 23, Nr. 24 - § 29, Nr. 28 - § 33 wurde mit Schwerpunktsetzung nochmals ausführlicher eingegangen.**

**Auf eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags bezüglich der zulässigen Jagdausübung (für § 23 beachtlich) wurde verwiesen (siehe hierzu auch Zuschrift 6/3035).**

**Zu Nr. 36 - § 42 Abs. 1 Nr. 2 wurde die Beibehaltung der bisherigen Regelung im ThJG angeregt.**

- **Herr Rosenbaum, Bündnis für Wald und Wild e.V.**, führte aus, das Bündnis für Wald und Wild e.V. schließe sich dem Standpunkt der breiten Masse der in Thüringen praktizierenden Jäger an und lehne die Gesetzesnovelle in großen Teilen ab. Die Änderungen würden im traditionsreichen Jagdland Thüringen zu einem negativen Paradigmenwechsel hinsichtlich der waidgerechten, tierschutzkonformen und nachhaltigen Hege und Bejagung des Wildes und besonders der wiederkäuenden Schalenwildarten führen.

Die im ThürJG-E verankerte und bereits diskutierte Verwendung von bleifreier Munition und/oder dem Schalldämpfer diene eher der Ablenkung zur bereits offenkundig gewordenen Majorisierung der Forstanstalt im Thüringer Jagdwesen. Dies sei nachweislich zu belegen mit dem Umstand, dass im Vorfeld des Gesetzentwurfs die Anstalt öffentlichen Rechts bereits als Eigentümer im Grundbuch für Teile des Thüringer Landeswaldes stehe.

Das Bündnis für Wald und Wild e.V. fordere im Gegenzug eine klare Trennung zwischen Forst- und Jagdwirtschaft sowie eine Änderung der Ansicht, die den Förster als den kompetenten Jäger und die Forstanstalt bzw. die Forstverwaltung als die jagdliche Kompetenzbehörde glorifiziere.

Die in den letzten Jahren revierweise praktizierte Bewegungsstrategie auf das wiederkäuende Schalenwild mit mehr oder weniger vielen Stöberhunden, dem damit einhergehenden größer werdenden Jagddruck und der parallelen generationsweisen Plünderung der Holzbestände führten zur Ermangelung geeigneter Rückzugsgebiete und veranlassten das Wild in kurzen Zeiträumen zur Änderung seiner Lebensweise. Dies betreffe insbesondere die Lebensweise des wiederkäuenden Schalenwildes, was wiederum eine der Ursachen der dramatisch zunehmenden Wildschäden in den ruhigeren, nicht staatlichen Waldrevieren sei, besonders in den höheren Lagen der Mittelgebirge, wie dem Südharz, dem Thüringer Wald bzw. dem Thüringer Schiefergebirge.

Eine Novelle des Jagdgesetzes müsste einer ausgewogenen Artenvielfalt von Wald und Wild gerecht werden. Den bisherigen Einlassungen in der Öffentlichkeit und in der breiten Diskussion zur begründeten Notwendigkeit eines sogenannten ökologischen Jagdgesetzes im Zusammenhang mit dem oft propagierten ökologischen Waldumbau werde entschieden widersprochen. Der sogenannte ökologische Waldumbau sei lediglich ein Deckmantel, um die Bestände noch stärker wirtschaftlich auszubeuten. Die Diskussion des Slogans „Wald vor Wild“ werde zwar inzwischen seitens der Koalition vermieden, im Gesetzentwurf fänden sich dennoch entsprechende Regelungen, bspw. dass in Eigen- und Gemeinschaftsjagdbezirken wiederkäuendes Schalenwild in Abhängigkeit des ökologischen Waldumbaus zu erlegen sei. In praktischer Umsetzung bedeute dies, dass womöglich der Staatsforstbetrieb im Osten Thüringens das Rotkahlwild und 30 km südwestlich undifferenziert die Kälber erlegen könnte; Hauptsache die Gesamtabrechnung stimme halbwegs. Die Erfahrungen der Vereinsmitglieder aus dem sächsischen Erzgebirge insbesondere hinsichtlich der Bejagung des Rotwildes seien erschreckend und beschäftigten seit Monaten die Behörden und Medien in Sachsen.

Die Pflichtmitgliedschaft in Hegegemeinschaften werde zwar gesetzlich festgeschrieben, sie sei aber für die Forstanstalt sehr lästig. Einzig die Hegegemeinschaft könne aber die Interessen aller Beteiligten koordinieren und als Wildbewirtschafter fokussieren.

Ob der Einsatz von Kupfer- oder Zinkjagdschroten weniger toxisch als Blei sei, sei zweifelhaft. Bereits im Jahr 2014 habe Dr. von Stetten aus Freising nachgewiesen, dass alle anderen Jagdmunitionen und -legierungen mindestens genauso toxisch wirken wie Blei, wenn sie in die Umwelt kommen. Betrachte man andere Umweltgifte und Pestizide, wie Glyphosat, so seien Bleischrote in der Umwelt vernachlässigbar. Darüber hinaus sei die tierschutzgerechte Tötungswirkung von bleifreier Munition strittig.

Der Einsatz von Schalldämpfern sollte dem Jagdausübenden überlassen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung zum Schießnachweis sei absurd. Realistisch wäre ein Schießnachweis im Sinne der waidgerechten Jagd auf Tontauben und auf dem Kugelstand.

Die im Gesetzentwurf dokumentierten mehrfach zitierten Einzelanordnungen nach Bundesrecht, bspw. bei Wildtieren oder Tierseuchen, schränkten in großen Teilen die Möglichkeit der Jagdausübungsberechtigten in deren Jagdbezirken ein. Rechtsverordnungen würden von der Behörde bzw. dem Ministerium erlassen und seien in der Regel politisch, ideologisch und/oder wirtschaftlich instrumentalisierte Werkzeuge. Zu erinnern sei hier an die Landesregelungen zur ASP oder zum Wolf.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Thüringer Jagdwesens werde vom Bündnis für Wald und Wild e.V. als Verein zum Schutz des Wildes, der traditionellen Jagd und des Waldes abgelehnt.

**Abg. Möller** erbat Ausführungen zur Bejagung invasiver Vogelarten, die im ThürJG-E nicht thematisiert werde.

**Herr Rosenbaum** äußerte, wenn ein Wild zum Schaden der Landwirtschaft werde, gehöre es in die Bejagung.

- **Herr Gniechwitz, Thüringischer Landkreistag, Zuschrift 6/3071**, führte aus, die Landkreise seien vom ThürJG-E vor allem als untere Jagdbehörden betroffen. Jagdbehördliche Perspektive bedeute in erster Linie die Frage des Vollzugsaufwands, der Vollzugsmöglichkeiten, der Praktikabilität und der entsprechenden Kostenerstattung. Im ursprünglichen Gesetzentwurf seien wesentlich mehr Regelungen enthalten gewesen, die einen Mehraufwand bei den unteren Jagdbehörden verursacht hätten. Insbesondere sei dort eine einheitliche Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden für alle Jagdbezirke inklusive der Eigenjagdbezirke von ThüringenForst vorgesehen gewesen. Diese Regelung sei aus fachlicher Sicht von den unteren Jagdbehörden begrüßt worden, eine entsprechende Kostenerstattung sei eingefordert worden. Die Regelung sei dann bedauerlicherweise aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden.

Anzumerken sei, dass die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung nichts mit dem Qualifikationsniveau der Sachbearbeiter in den unteren Jagdbehörden zu tun habe. Sie sei vielmehr über die beim Land liegende Fachaufsicht sicherzustellen.

Die Jagdbehörden würden grundsätzlich keinen dringenden Bedarf einer Änderung des Jagdgesetzes sehen.

Nach **§ 3 ThürJG - Feststellung der Jagdbezirke** - stellten die unteren Jagdbehörden den Umfang und die Grenzen der Jagdbezirke fest. Mit der Neuregelung in Nr. 2 zu § 3 ThürJG-E solle nunmehr ergänzend auch die Feststellung des Bestands vorgenommen werden. Diese Klarstellung sei grundsätzlich sinnvoll, bedeute allerdings, dass neben der üblichen geografischen Abgrenzung auch eine Prüfung von historischen Entwicklungen im Bereich des Eigentums der jeweiligen Grundflächen und im Bereich der jeweiligen Jagdgenossenschaften stattzufinden habe. Nach der Gesetzesbegründung solle diese Prüfung nur im Streitfall und durch Feststellung über einen Verwaltungsakt erfolgen. Gemäß des Referentenentwurfs hätte diese Prüfung auf Antrag stattfinden sollen. Ohne eine Änderung der Begründung sei das Antragserfordernis gestrichen worden, was bedeute, dass mit dem vorliegenden ThürJG-E die Amtspflicht zur Feststellung des Bestands, des Umfangs und der Grenzen der Jagdbezirke flächendeckend eine entsprechende Überprüfung und Feststellung durch die unteren Jagdbehörden notwendig machen würde. Diese thüringenweite Überprüfung von Amts wegen sei aus Sicht der unteren Jagdbehörden weder inhaltlich-fachlich erforderlich, noch wäre sie mit einem realistischen und vertretbaren Aufwand zu händeln. Durch die Gebietsreform werde sich dieser Aufwand beträchtlich erhöhen. Der Landkreistag fordere die Rückkehr zur Fassung des § 3 ThürJG-Referentenentwurf. Sollte dies nicht erfolgen, fordere der Landkreistag die Erstellung einer belastbaren Kostenprognose und einer entsprechenden Kostenerstattungsregelung im Gesetzentwurf.

Die Regelung zu **§ 29 Abs. 4 Nr. 2 ThürJG-E** werde als sehr bürokratisch abgelehnt. Im Interesse eines effektiven und zeitnahen Verwaltungsvollzugs werde eine Änderung dahingehend gefordert, dass das Einvernehmen mit einer handlungsfähigen Vollzugsbehörde auf der gleichen Verwaltungsebene hergestellt werden müsse.

Die in **§ 32 Abs. 1 Satz 4 ThürJG-E** vorgesehene Regelung, dass der unteren Forstbehörde in der Beratung des Jagdbeirats nach § 52 Gelegenheit zu geben sei, sich zur Aufstellung des Abschussplans nach BJagdG unter dem Gesichtspunkt des Zustands der Vegetation zu äußern, erfolge zeitlich aus Sicht der unteren Jagdbehörden zu spät. In der Sitzung des Jagdbeirats solle eigentlich bereits das Einvernehmen nach § 21 Abs. 2 BJagdG hergestellt

werden. Es werde empfohlen, den Zeitpunkt der Beteiligung der Forstbehörde nach vorn zu legen, z.B. im Rahmen der Beratung der Hegegemeinschaften, und die o.g. Passage zu streichen.

Die Regelung in **§ 42 ThürJG-E** zum Schutz von wildernden bzw. verwilderten Haustieren außerhalb der Siedlungsgebiete gehe unmittelbar zulasten des Schutzes der betroffenen Wildtiere und laufe den Bestrebungen zum Schutz des Niederwildes, der Bodenbrüter und Singvögel zuwider. Aus jagd-, artenschutz- und naturschutzfachlicher Sicht sei die Neuregelung nicht wirklich nachvollziehbar. Sie verursache in den Kreisverwaltungen in den unteren Jagdbehörden aufgrund des Genehmigungserfordernisses einen spürbaren Mehraufwand und erhebliche praktische Vollzugsschwierigkeiten.

Das Töten und Schießen von nachsuchenden Jagdhunden sei bereits nach der aktuellen Regelung rechtswidrig. Denkbar wäre allerdings eine nähere Definition des Begriffs „wildernde Hunde“ sowie die Prüfung einer Kennzeichnungspflicht für Jagdhunde im Einsatz.

Sollte die vorgesehene Regelung beibehalten werden, fordere der Landkreistag eine Kostenprognose für den entstehenden Arbeitsaufwand in den unteren kreislichen Jagdbehörden.

Zu **Artikel 2 § 29 ThürJG-E** - Verwendung von Bleischrot - sollte auch die Frage der rechtssicheren Anwendung dieser Regelung sowie die Frage des Vollzugaufwands betrachtet werden. Zudem stelle sich die Frage, ob eine solche Regelung zielführend sei, da der Bund eine diesbezügliche bundeseinheitliche Regelung plane. Der Gesetzentwurf gebe ferner keinerlei Begründung für die mit der Regelung verfolgten Ziele und Zwecke. Ein Verfolgen artenschutzrechtlicher Ziele könnte durch eine Beschränkung auf Gebiete mit entsprechenden Vorkommen von Greifvogelarten erreicht werden. Die oberste Forstbehörde könnte dabei über eine Verordnungsermächtigung bestimmte Gebiete vorsehen, in denen die Bejagung mit Bleischrot ausgeschlossen sei.

**Abg. Kummer** thematisierte den entstehenden Mehraufwand für die untere Jagdbehörde bezüglich der Genehmigung von Abschüssen wildernder Hunde. Nach dem Gesetz müsste ein kostenpflichtiger Bescheid erstellt werden. Die Kosten für den Bescheid und die begangene Ordnungswidrigkeit seien seines Erachtens vom Besitzer des wildernden Hundes, der im Normalfall gechippt sei, zu tragen. Er fragte, ob die Aufwendungen der Behörde dadurch ausgeglichen werden könnten.

**Herr Gniechwitz** führte aus, bei wildernden Hunden sei der Besitzer in der Regel nicht bekannt. Wenn sich ein Hund dem Besitzer nur vorübergehend entzogen habe, dann sei es gerade kein wildernder Hund. Bei echten wildernden Hunden sei es sehr schwierig, einen kostentragenden Besitzer überhaupt ausfindig zu machen.

Die Gesetzesbegründung lege die Anwendung von Allgemeinverfügungen nahe, damit gerade keine Kosten entstehen. Insofern entstehe Aufwand in der unteren Jagdbehörde, aber keine kostenerstattungspflichtigen Personen. Dieser Mehraufwand müsse seines Erachtens thematisiert werden.

**Abg. Herrgott** fragte, ob Aussagen zu dem durch den Gesetzentwurf entstehenden gesamten Mehraufwand für die unteren Jagdbehörden getroffen werden könnten.

**Herr Gniechwitz** verneinte dies und merkte an, dass dies nicht Aufgabe des Landkreistages sei. Die Kostenprognose sei Aufgabe des Gesetzstellers.

**Abg. Möller** erbat Ausführungen zum Vollzugsaufwand hinsichtlich einer diskutierten Registrierungspflicht für Katzen.

**Herr Gniechwitz** äußerte, eine Registrierung von Katzen und anderen Haustieren sei nicht Aufgabe der unteren Jagdbehörde.

- **Herr Weigand, Gemeinde- und Städtebund Thüringen, Zuschrift 6/3044**, führte aus, die Kommunen seien u.a. als Flächeneigentümer, Eigentümer von Eigenjagdbezirken, gemeinschaftlichen Jagdbezirken, als untere Jagdbehörde deutlich und in erheblichem Umfang von der praktischen Umsetzung des Gesetzes betroffen.

Über die Einleitung eines offenen Diskussionsprozesses durch die Ministerin habe man sich sehr gefreut. Das habe zu einem frühen Zeitpunkt dazu geführt, dass es ein einheitliches Meinungsbild der betroffenen Verbände gegeben habe. Seiner Erinnerung nach seien sich die Verbände in fünf Punkten einig gewesen. Vor diesem Hintergrund sei man der Hoffnung erlegen gewesen, dass das Gesetz entsprechend kommen werde. Resümee sei, dass man nach über zwei Jahren nichts mehr davon gehört habe und auch nicht mehr über Verwaltung gesprochen worden sei. Unabhängig von den fachlichen Zielsetzungen lehne man den Gesetzentwurf der Landesregierung weiterhin ab, weil er keine Kostenbedarfsermittlung enthalte. Es soll zwar Geld aus dem KFA fließen und den Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Verfügung gestellt werden, dies sei jedoch nicht ausreichend, um die

derzeitigen Aufgaben und die mit dem Gesetzentwurf verbundenen zusätzlichen Aufgaben auszugleichen. So sei bspw. zwar im Vorblatt des Gesetzentwurfs enthalten, dass die Tötung wildernder Hunde einfacher werden und eine Entlastung bei der Übermittlung elektronischer Daten beim Rehwildverfahren erfolgen solle. In der Verordnungsermächtigung sei allerdings enthalten, dass die Übermittlung weiterhin in Papier- und elektrischer Form erfolgen solle. Vorgenanntes überschreite die zulässige Begründung eines Gesetzentwurfs. Seiner Ansicht nach sei es für die Abgeordneten auch mit Blick auf künftige Gesetzgebungsverfahren wichtig, die Bedarfszahlen, also was in den Behörden tatsächlich bearbeitet werde, zu betrachten, um richtig entscheiden zu können.

Unter Hinweis auf die Digitalisierung sei man enttäuscht darüber, dass der Gesetzentwurf nicht die Möglichkeit der papierlosen Verfahren stärke.

**Frau Schlag** regte zu **§ 27 („Mittel zur Förderung des Jagdwesens und Gegenstand der Förderung“)** an, eine Sonderabgabe Jagd nicht mehr zu erheben. Die Ausübung der Jagd in ihrer heutigen Form sei eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse und gesetzlich als Kulturgut angekommen. Die knapp gefasste Aussage in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf, dass das Land für die Förderung des Jagdwesens keine Mittel bereitstelle und dafür weiterhin eine Sonderabgabe erhoben werden solle, werfe Fragen auf. Die derzeitige, gesetzlich fixierte finanzielle staatliche Förderung des Kulturguts Jagd durch eine von nahezu jedem Jagdscheininhaber erhobene Sonderabgabe solle erneut festgeschrieben werden. Damit würde sich das Kulturgut Jagd über staatliche Umwege quasi selbst finanzieren. Angemessen wäre eine Beteiligung der Allgemeinheit und nicht nur der Inhaber von Jagdscheinen. Es stehe nicht im Zweifel, dass bspw. der Großteil der Wald- und Landeigentümer sowie -nutzer ein berechtigtes Interesse an der Jagdausübung habe; einerseits um durch Verpachtung ihres Jagdrechts Einnahmen zu erzielen, andererseits um Wildschäden möglichst gering zu halten oder durch Regelungen im Pachtvertrag ersetzt zu bekommen. Dennoch würden diese Interessengruppen nicht durch eine Sonderabgabe zur finanziellen Förderung des Kulturguts Jagd herangezogen – sie profitierten hingegen davon.

Unter Hinweis auf die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltene Passage (vgl. Drucksache 6/6959, S. 32) – „Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit zweckgebundener Abgaben hat allerdings unter anderem die Voraussetzung, dass sie nicht einzelne Personen oder Gruppen mit Abgaben belasten, die für andere Personen oder Gruppen oder andere Zwecke ausgegeben werden.“ – sollte nochmals geprüft werden, ob § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 tatsächlich diesen Vorgaben entspreche.

Forschungen zu Wildkunde, Arten- und Biotopschutz, Schutz des Wildes, Schutz vor invasiven Arten, die jagdliche Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit seien grundsätzlich als Aufgaben im öffentlichen Interesse anzusehen und sollten als Landesaufgabe wahrgenommen sowie mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. Selbst außerhalb der bisherigen grundsätzlichen Betrachtung stellten die Einnahme und Weiterleitung der Jagdabgabe auf Ebene der unteren Jagdbehörden einen nicht zu vernachlässigenden Verwaltungsaufwand dar.

Bei der Einführung der Jagdabgabe im Jahr 1991 sei hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen in der Gesetzesbegründung u. a. ausgeführt worden, dass durch die Erhebung der Jagdabgabe bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Magistraten kein nennenswerter Verwaltungsmehraufwand ausgelöst werde. Er könne durch die Zuweisung der vollen Jagdscheingebühren als abgegolten angesehen werden. Die Jagdabgabe werde bei der Erteilung eines Jagdscheines mit erhoben. Sie müsse gesondert verbucht und dreimal im Jahr statistisch erfasst und gegenüber der obersten Jagdbehörde abgerechnet und überwiesen werden. Selbst bei einer möglicherweise beabsichtigten Verdoppelung der derzeit gültigen Jagdscheingebühren würde der Verwaltungsaufwand allein für die Erteilung eines Jagdscheines noch immer nicht gedeckt sein. Im Übrigen sei der Zusatzaufwand bei der im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Sonderabgabe noch nicht berücksichtigt. Auf Ebene der obersten Jagdbehörde stelle sich der Aufwand für die Verwaltung der Projektförderung in Verbindung mit der dafür benötigten Infrastruktur wohl noch deutlich höher dar. Hinzu komme, dass der ursprüngliche Zweck für die Erhebung dieser sogenannten Sonderabgabe inzwischen nicht mehr gegeben sei.

Zu folgender Empfehlung sei der Thüringer Rechnungshof bereits 2014 gekommen: „Sonderabgaben sollen als Finanzierungsinstrument zeitlich begrenzt sein. Das maßgebliche Ziel, welches der Gesetzgeber mit der Einführung der Jagdabgabe im Jahr 1991 verfolgt habe, sei inzwischen erreicht. Wir empfehlen deshalb dem Thüringer Landtag, die Jagdabgabe abzuschaffen.“ Dieser Empfehlung schließe man sich als untere Jagdbehörde an.

Zu **§ 32 („Regelung der Bejagung“)** sei mit Blick auf den Aufwand hinsichtlich der Abschussplanung für Rehwild anzumerken, dass überwiegend als gesichert gelte, dass Rehwild nicht zählbar sei. Die einer Abschussplanung in der vorliegenden Form zugrundeliegenden Zählergebnisse müssten somit zwangsläufig falsch sein. Auf dieser falschen Datengrundlage werde ein aufwendiges mehrstufiges Verwaltungsverfahren zur Abschussplanung durchgeführt. Fehlerhafte Ausgangsdaten würden sich somit über alle Stufen dieses Verfahrens hinwegziehen und zwangsläufig falsche Planzahlen für den Rehwildabschuss provozieren. Um am Ende ein höchst fragwürdiges Ergebnis, den sogenannten behördlich bestätig-

ten Abschussplan zu erhalten, seien Jagdpächter und Eigenjagdbesitzer, eine Vielzahl von Mitgliedern von Hegegemeinschaften, Jagdberater, Forstbehörden und nicht zuletzt die unteren Jagdbehörden gesetzlich gefordert, einen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand zu betreiben. Man schlage vor, Rehwild ohne behördlich bestätigte Abschussplanung zu bejagen, weil es somit kein zeitaufwendiges mehrstufiges Verfahren der Abschussplanung mehr geben würde. Die sogenannte Zählung des Rehwildes entfalle und zwischen den Grundbesitzern, Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten gebe es direkte Abschussvereinbarungen auf der Grundlage gemeinsamer Revierbegehungen. Maßgeblich seien der Zustand des Biotops, des Wildbestands und berechtigte Interessen der Land- und Forstwirtschaft. Die Vereinbarungen könnten im laufenden Jagdjahr flexibel an geänderte Bedingungen angepasst werden. Es gebe keine behördliche Vorgabe zur Abschusshöhe und -aufteilung; es werde sich am natürlichen Geschlechterverhältnis orientiert. Es erfolge ausschließlich eine quartalsweise Übermittlung der Rehwildstrecke. Bei erkennbaren wesentlichen Abweichungen der Grundsätze nach § 1 Bundesjagdgesetz bleibe die Einflussmöglichkeit der unteren Jagdbehörde erhalten.

In Gera werde im Rahmen eines Pilotprojekts seit 2014 nach diesem Verfahren gehandelt. Sowohl die Grundstücks- und Waldeigentümer als auch die Jäger hätten sich bisher durchweg positiv zu diesem Projekt geäußert. Die Forstbehörde sei vor dem Projektstart umfangreich informiert und ihr im Rahmen der Projekteröffnung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Während vor dem Projektbeginn durchaus verschiedene Hinweise seitens der Forstbehörde zu notwendigen Abschussvorgaben gegeben worden seien, habe man in den vergangenen fünf Jahren keine solchen Hinweise mehr erhalten. Seit der Einführung des Projekts sei der Rehwildabschuss im Vergleich zum bisherigen Planungsverfahren um ca. 35 Prozent gestiegen.

Die Verantwortung für die Rehwildbejagung sollte in die Hände der Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten gegeben werden. Damit erreiche man mehr Offenheit und Transparenz, es gebe kein staatliches Hineinregieren um jeden Preis und man spare Verwaltungsaufwand in erheblichen Maß ein – und das ohne staatlichen Kontrollverlust.

Die Verpflichtung zur Bildung einer Hegegemeinschaft bei Jagdbezirken mit ausschließlich Niederwildvorkommen, insbesondere Rehwild, sollte entfallen, weil Rehwild in vergleichsweise kleinen Biotopen lebe und es somit nicht zwangsläufig einer großräumigen Planung bedürfe. Zudem würde durch den Wegfall der behördlich bestätigten Abschussplanung die Hauptaufgabe der Hegegemeinschaft entfallen. Einer auf freiwilliger Basis beruhenden Hegegemeinschaft stünde dabei nichts entgegen. Der Jagdbehörde sollte auch ermöglicht wer-

den, im eigenen Ermessen im Einzelfall externe Sachkundige hinzuzuziehen. Die verpflichtende Bestellung eines Jagdberaters, wie in § 51 vorgesehen, entfielen und damit auch die monatlich zu zahlende Aufwandsentschädigung. Gleiches sollte für den Jagdbeirat gelten. In Anlehnung an § 51 sollte die Möglichkeit der Einbeziehung externer Berater für besondere Einzelfälle möglich sein. Es habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass sich die Gewinnung geeigneter Mitglieder für den Jagdbeirat schwierig bis unmöglich gestaltet habe. Die Verwaltungspraxis der vergangenen zehn Jahre habe gezeigt, dass für die Einberufung des Gremiums Jagdbeirat keine Notwendigkeit bestanden habe. Mit dem Verzicht auf ein Verfahren der behördlich bestätigten Abschussplanung für Rehwild werde dieser Beirat in reinen Niederwildjagdbezirken nicht benötigt.

**Herr Weigand** äußerte, nach der Begründung des Gesetzentwurfs würden lebend gefangene Katzen als Fundtiere gelten. In der Praxis sei man sich allerdings seit Jahren mit dem TMIK sowie dem TMIL einig, dass wildlebende Tiere sowie Katzen, die aufgrund ihrer äußeren Merkmale nicht zweifelsfrei als verlorene Tiere anerkannt werden können, grundsätzlich nicht als Fundtiere zu betrachten seien. Durch die Regelung des Gesetzentwurfs werde die Arbeit entsprechend auf die Kommunen abgeschoben. Diesbezüglich erinnerte er an die jährlichen Tierheimkosten für eine dort untergebrachte Katze. Vor diesem Hintergrund bitte man, die Verwaltungen von solchen Aufgaben zu entlasten, um sie für andere Aufgaben ihres Kernbereichs frei zu machen.

Der Gemeinde- und Städtebund bitte abschließend darum, neben den Interessenverbänden auch die kommunale Verwaltung im Landesjagdbeirat zu berücksichtigen. Bisher habe man dort überhaupt keinen Sitz.

**Der Ausschuss beschloss gemäß § 79 Abs. 5 GO, in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen einzutreten.**

**Stellv. Vors. Abg. Kobelt** bat zur Abschussplanung von Rehwild um weitere Wortmeldungen, worauf **Herr Liebig (LJV)** äußerte, zurzeit werde die Abschussplanung faktisch vom Eigentümer gemeinsam mit dem Jäger, mit dem Jagdausübungsberechtigten über die Hegegemeinschaft eingereicht. Es werde dann ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, die Abschussplanung werde registriert und eine Gebühr erhoben. Der Landesjagdverband sei gegen dieses Verfahren der Abschussplanung; eine Anzeigepflicht sei aus Sicht des Verbands als Nachweis ausreichend. Die mit dem Eigentümer getroffene Vereinbarung sei als Plan anzusehen. Diese Vereinbarung könnte zudem an die untere Jagdbehörde gemeldet und dort über die Eingabe in den Computer registriert werden. Damit entfielen jeglicher Auf-

wand. Die unteren Jagdbehörden und die Jagdgenossen könnten damit auch die Bestandsentwicklung in den einzelnen Jagdgebieten verfolgen. Die Vereinbarungen seien auch eine Richtschnur für den Abschuss und Grundlage für Statistiken zur Entwicklung des Rehwildes.

**Herr Zeiss (ÖJV)** sagte, nach Aussage des Landesjagdverbands käme man mit einem Jahresabschussplan ohne Behörde klar, was seitens des ÖJV begrüßt würde. Nach Ansicht des ÖJV könne man sogar komplett ohne Abschussplan beim Rehwild klarkommen. Es gebe genügend Bundesländer, die so verfahren würden, und genügend Projekte, die das gezeigt hätten. Das heiße nicht, dass es deshalb planlos sei, letzten Ende sei der Jagdpachtvertrag sowieso ein privatrechtlicher Vertrag zwischen einem Jagdgenossen und einem Pächter, der dort das Jagdrecht ausüben wolle. Darüber könne geregelt und besprochen werden, was an Wild eventuell vorhanden sei, was erlegt werden könne und dass eine Meldung zu erfolgen habe. Mit den Wildbegleitscheinen bestehe ein entsprechender Nachweis. Die Abschaffung des Abschussplans würde das Verfahren deutlich ehrlicher machen und einen immensen Aufwand ersparen.

**Herr Eichenberg (TVJE)** äußerte bezüglich der geplanten Stärkung der Jagdgenossenschaften, wenn man das in die Hände der Jagdgenossenschaften lege und auch die Interessen der Jäger über gewisse Hegegemeinschaftsverpflichtungen in den ländlichen Räumen regele, könne man dem durchaus folgen. **Er sagte zu, seine Stellungnahme hinsichtlich einer Stärkung der Jagdgenossenschaften zu überarbeiten und dem AfILF zuzusenden.**

**Abg. Becker** äußerte zur infrage gestellten Jagdabgabe, dass ihrer Kenntnis nach die Jagdabgabe auch genutzt werde, um die Verbände finanziell zu stärken. Sie fragte, ob dann zukünftig das Land die Verbände finanzieren solle.

**Herr Weigand** merkte an, er und auch Frau Schlag hätten den diesbezüglichen Aufwand für die Verwaltung dargelegt. Über die Frage der Finanzierung der Verbände hätten die Abgeordneten zu entscheiden. Vor dem Hintergrund, dass Jagd ein Kulturgut sei, stehe es den Abgeordneten frei, sich dafür einzusetzen, diese Tradition in Thüringen beizubehalten.

**Abg. Kummer** nahm Bezug auf einen vom TVJE unterbreiteten Vorschlag hinsichtlich einer generellen Schätzung von Waldschäden bzw. Wildschäden und fragte, ob die generelle Schätzung als möglicher Weg gesehen werde.

**Herr Weigand** entgegnete, dass man dem TVJE in diesem Punkt zustimme.

**Abg. Dr. Scheringer-Wright** äußerte, man könne über die Jagdabgabe noch einmal nachdenken. Sie verstehe die dargelegte Sichtweise, habe jedoch auch wahrgenommen, dass die Jäger mit diesem System bislang ziemlich einverstanden gewesen seien.

Bezüglich der Hegegemeinschaften merkte sie an, dass man darüber diskutieren könnte, ob diese tierartenspezifisch und nicht regional sein sollten. Die Notwendigkeit der Hegegemeinschaften auf gesetzlicher und nicht auf freiwilliger Basis habe sich ihrer Ansicht nach allerdings in dem langjährigen Diskussionsprozess herauskristallisiert.

Die Thematik bzgl. der lebend gefangenen Katzen sei ein Dilemma. Würden die Katzen lebend gefangen und nicht bspw. als Fundsache im Tierheim abgegeben, wo sie abgeholt werden könnten, bleibe letztlich nur noch, sie von den Jägern erschießen zu lassen.

**Herr Weigand** erinnerte daran, dass eine entsprechende Regelung im Verantwortungsbereich der Abgeordneten liege. Bei Übernahme der Kosten durch das Land hätten die Kommunen kein Problem mit der mitunter monatelangen Unterbringung der Katzen im Tierheim. Er habe bereits zum Ausdruck gebracht, dass die Abstimmung zwischen dem TMK und dem zuständigen Fachministerium mit Blick auf die konträre Formulierung im Gesetzentwurf und in der Begründung gebrochen werde.

Auf entsprechende Nachfrage der **Abg. Dr. Scheringer-Wright** äußerte **Herr Weigand**, dass die Kommunen nicht für das Erschießen der Katzen verantwortlich seien, sondern für die Aufnahme der Katzen. Dabei gehe es um die Kostenfrage. Es solle ein Gesetz beschlossen werden, ohne dass eine Bedarfsermittlung stattgefunden habe.

**Auf entsprechende Bitte des Abg. Warnecke sagte Herr Weigand zu, eine ergänzende schriftliche Stellungnahme zu den Ausführungen zu § 27 und § 32 ThJG-E nachzureichen (vgl. inzwischen Zuschrift 6/3092).**

- **Herr Heyn, Waldbesitzerverband für Thüringen e.V., Zuschrift 6/3060**, äußerte, man stimme einem Großteil der beabsichtigten Gesetzesänderungen zu; der in Rede stehende Gesetzentwurf gehe weitgehend in die richtige Richtung. Sorge bereite die ausufernde Bürokratie, wie bereits auch von Vorrednern dargelegt. Das gelte insbesondere für die Abschussplanung, aber auch für die Abrechnung, bspw. hinsichtlich der vierteljährlichen Abschussplanung bei den Wildarten. Diese sei zu aufwendig, zudem frage man sich, wer die Meldungen kontrollieren solle. Für die gemeinsamen Besichtigungen der aus dem Borkenkäferbefall so-

wie der Dürre resultierenden Waldschäden in Wasungen und Schleiz sei man den Abgeordneten sehr dankbar. Es bedürfe einer an die Waldschäden angepassten Jagd.

Bezüglich der Laufzeit der Mindestpachtzeiten (§ 14) habe man sich bereits seit längerem für die Absenkung dieser ausgesprochen. Für die Angleichung der Jagdpachtzeiten für Nieder- und Hochwild sei man dankbar; insgesamt gesehen spreche man sich jedoch für eine weitere Verkürzung aus. Damit das – bspw. hinsichtlich der jagdlichen Einrichtungen – irgendwann einmal handhabbar sei, plädiere man für eine Absenkung der Jagdpachtzeiten auf ca. fünf Jahre. In Nordrhein-Westfalen gebe es bereits eine derartige gesetzliche Regelung, sodass Vorgenanntes in bestimmten begründeten Fällen möglich sei.

Die Thematik „Schießnachweis“ (§ 29) sei selbst im eigenen Vorstand kontrovers diskutiert worden. Die große Mehrheit spreche sich jedoch für einen jährlichen Schießnachweis aus, weil es die Fertigkeiten der Jäger schule. Im Übrigen spreche man sich für den Einsatz von Schalldämpfern aus.

Zur Abschussplanung (§ 32) hätten sich die Vorredner bereits umfänglich geäußert. Hinsichtlich der exakten Wildbestandsermittlung verweise er auf die schriftliche Stellungnahme. Eine exakte Abschussplanung sei fast nicht möglich. Erfahrungsgemäß erfolge diese zudem häufig sehr subjektiv, was bspw. von der Kreisjägerschaft in Gotha kontrovers diskutiert worden sei. Vor diesem Hintergrund fordere man zumindest die Abschaffung der Rehwildabschusspläne, die Abschusspläne hinsichtlich der anderen Schalenwildarten seien stark zu vereinfachen. Die im Gesetzentwurf formulierten gemeinsamen jährlichen Waldbegehungen durch Eigentümer und Jagd Ausübungsberechtigte sowie das Überjagen von Hunden begrüße man ausdrücklich.

Die Regelung bezüglich des Überjagens von Hunden (§ 39) werde begrüßt.

In Folge der Borkenkäfer- und Dürrekatastrophe bedürfe es dringend einer Entbürokratisierung und Vereinfachung der Jagd:

- Bezüglich der Jagdzeiten spreche man sich dafür aus, die Jagdzeit für das Schalenwild einheitlich bis zum 31. Januar zu verlängern; die Abschusszeit für das schwache und männliche Wild sollte auf den 15. April vorgezogen werden – insbesondere dort, wo es zahlreiche Laubholzverjüngung gebe.

- Hinsichtlich der Hegegemeinschaften plädiere man nach wie vor für die Abschaffung dieser. Es gebe bereits jetzt schon erheblichen Personalbedarf in Thüringen; mitunter finde man niemanden mehr für den Vorsitz bzw. Vorstand von Hegegemeinschaften. Grund dafür sei seiner Ansicht nach auch die unter Umständen sehr inhomogene Interessenlage.

- Die Möglichkeit der Kurrung sowie der Wildfütterung solle erhalten bleiben.

Mit Blick auf die Anmerkungen von Vorrednern zur Plünderung der Waldbestände merkte er an, dass die Bundeswaldinventur ergeben habe, dass die Wälder älter, totholz-, vorrats- und artenreicher geworden seien.

Abschließend nahm er Bezug auf die Bitte eines seit ca. 70 Jahren aktiven Jägers und Verbandsmitglieds: **Sollte tatsächlich die bleifreie Munition eingeführt werden, bitte man um eine entsprechend lange Übergangsfrist.** Hintergrund dafür sei, dass Jäger ihre Munition in größeren Abpackungen/Chargen kaufen würden. Die evtl. im Raum stehende Idee, bislang verwendete Munition zurückkaufen zu wollen, halte man für nicht praktikabel.

- **Herr Gebhardt, ThüringenForst**, hielt sich bei seinen Ausführungen in Auszügen im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme in **Zuschrift 6/3013**.

Er ergänzte, dass die Neuregelungen – Schießnachweis für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden (§ 29) sowie zum Überjagen von Jagdhunden bei Bewegungsjagden (§ 39) – ausdrücklich begrüßt würden. Der vom Landesjagdverband Thüringen und anderen Verbänden vorgebrachte Änderungswunsch den Zeitraum bei der Anzeige des Überjagens von Jagdhunden bei einer Bewegungsjagd betreffend werde mitgetragen; auch die Ansätze zur Neuregelung und Vereinfachung der Abschussplanerstellung und Genehmigung seien erfreulich.

Das Verbot von bleihaltigem Schrot und Totschlagfallen sowie die überarbeiteten Regelungen zu wildernden Hunden und Katzen sehe man genauso kritisch wie einige seiner Vorredner. Beim Verbot von bleihaltigem Schrot sollte eine bundeseinheitliche Regelung abgewartet werden. Zum Verbot von Totschlagfallen merkte er an, dass man sich selbst eines wirksamen Mittels bei der Reduktion von Beutegreifern zum Schutz von Niederwild und zahlreichen Vogelarten beraube. Die angesprochene Möglichkeit – Regelung über eine Zertifizierung – halte man für vernünftig. Bei der Neuregelung die wildernden Hunde und Katzen betreffend sehe man keine Praktikabilität. Diese Regelung sollte deshalb noch einmal überprüft werden.

Zu den Landesjagdbezirken machte er darauf aufmerksam, dass diese oftmals mehrere tausend Hektar groß seien; zudem würden viele Landesjagdbezirke verschiedener Forstämter aneinandergrenzen und sich oft über mehrere Kreisgebiete erstrecken. Vor diesem Hintergrund sei die angestrebte Regelung durchaus sinnvoll.

Mit Blick darauf, dass es kaum möglich sei, allen gerecht zu werden, halte man den in Rede stehenden Gesetzentwurf für einen derzeit guten Kompromiss.

**Auf die Änderungsvorschläge zu Nr. 6 - § 9 und Nr. 44 - § 50 Abs. 3 wurde mit Schwerpunktsetzung nochmals ausführlicher eingegangen.**

**Abg. Möller** sagte, dass ThüringenForst auch die Auswilderung des Auerwilds betreue. Auf seine Frage, welche Auswirkungen ein Verbot von Totschlagfallen darauf haben werde, antwortete **Herr Gebhardt**, dass man der Ansicht sei, dass die Jäger eine hervorragende Ausbildung hätten. Für das Auerwildprojekt seien Berufsjäger beschäftigt, d. h. bestausgebildete und geschulte Jäger, die in der Lage seien, Totschlagfallen so anzuwenden, dass in der Natur kein merkbarer Schaden auftrete. Man halte die Verwendung von Totschlagfallen durchaus für möglich und würde das auch nicht nur auf die Auerhühner beziehen. Es gebe jede Menge an geschützten Tier- und Vogelarten, insbesondere bei den Vogelarten, die durch die Prädatoren und Neozoen wie Waschbären massiv bedroht seien. Unter Hinweis auf die Zertifizierung sei es seiner Ansicht nach kein Fehler, sich der legalen Möglichkeiten zu bedienen.

Auf Nachfrage des **stellv. Vors. Abg. Kobelt**, ob bzw. welche weiteren Möglichkeiten zur Verstärkung der Naturverjüngung gesehen würden und ggf. in den Gesetzentwurf aufzunehmen wären, verwies **Herr Gebhardt** auf die Entbürokratisierung der Jagd – die Verantwortung sollte an die Eigentümer der Grundstücke gegeben werden, damit eine effektive Jagd ohne zusätzliche behördliche Einschränkungen möglich sei.

Schaue man sich die Jagdstatistiken der letzten Jahrzehnte an, sei festzustellen, dass alle Wildarten zunehmen würden. Es gebe ständig steigende Jagdstrecken, d. h., nirgendwo stehe zu befürchten, dass irgendeine Wildart ausgerottet oder massiv reduziert werde. Es sollten insbesondere die temporären und regionalen Aspekte berücksichtigt werden. Durch Jagdstrategien solle ein großer Rahmen vorgegeben werden. Mit der Verwendung örtlicher Jagdstrategien könne man die Wildbestände in einigen Regionen zeitlich begrenzt absenken, damit der Wald dort wachsen könne. Man könne nicht neue Wälder auf hunderttausende Hektar begründen, wo Umbau notwendig sei, um an den Klimawandel angepasst zu sein.

Den Zaunschutzz könne niemand bezahlen und mit Blick auf den permanenten Personlrückgang auch niemand kontrollieren. Die Mitarbeiter von ThüringenForst könnten nicht nach jedem Wind tausende Gatter kontrollieren, ob irgendwo ein Ast auf den Zaun gefallen sei und Wild drinstehe; das sei eine Frage der Zuständigkeit, die man bislang selbst wahrnehme, nämlich Wild innerhalb der Gatter auch außerhalb der Jagdzeiten entnehmen zu können. Wolle man das auf die Behörden delegieren, bedeute das einen hundertfachen Aufwand für die unteren Jagdbehörden.

- **Herr Dargel, Thüringer Forstverein e.V., Zuschrift 6/3033**, merkte an, der Thüringer Forstverein e.V. (TFV) begrüße den vorliegenden Gesetzentwurf, der sich in großen Teilen mit der Auffassung des TFV decke. Bei seinen weiteren Ausführungen hielt sich Herr Dargel im Wesentlichen an die schriftliche Stellungnahme des TFV in Zuschrift 6/3033.

**Auf die Änderungsvorschläge zu Nr. 6 - § 9, Nr. 14 - § 17, Nr. 24 - § 29, Nr. 27 - § 32, Nr. 31 - § 37, Nr. 33 - § 39 und Nr. 44 - § 50 wurde mit Schwerpunktsetzung nochmals ausführlicher eingegangen.**

- **Dr. Fliege, Thüringer Bauerverband e.V., kündigte die Nachreichung einer schriftlichen Stellungnahme (zwischenzeitlich Zuschrift 6/3105)** an und äußerte, den aktuellen Gesetzentwurf als guten Kompromiss zwischen den verschiedenen Meinungen aus dem Diskussionsprozess anzusehen, in welchen sich der Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) ebenfalls mit einer Stellungnahme zu einem ersten Entwurf des Änderungsgesetzes zum Thüringer Jagdgesetz eingebracht habe. Einige wesentliche Anregungen aus dieser Stellungnahme vom 14. März 2018 seien im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt worden. Es gebe jedoch einige Punkte, zu denen Nachbesserungsbedarf bestehe, was er mit Beispielen in Anlehnung an die schriftliche Stellungnahme des TBV in Zuschrift 6/3105 untersetzte.

Darüber hinaus ging Dr. Fliege auf die Änderungen des **§ 42** – Aufgaben und Befugnisse des Jagdschutzberechtigten – wie folgt ein: Das vorgeschlagene Verfahren, wonach Hunde nach Antrag und Genehmigung zu schießen möglich sei, werde als nicht praxisrelevant angesehen. Hierbei sei auch der Tierschutz der gehetzten und ggf. gerissenen Tiere zu bedenken. Man gehe davon aus, dass im Allgemeinen kein Jäger grundlos auf einen Hund schießen würde. Es werde eingeschätzt, dass die Jäger sachkundig seien und bewusst handelten, weshalb Antrag und Verfahren bezüglich der Jagd auf wildernde Hunde überflüssig seien. Der Regelung, wildernde Katzen ab 500 Meter Entfernung vom nächsten bewohnten Gebäude bejagen zu dürfen, könne man folgen, allerdings sei für ihn die Ansicht anderer Inte-

ressengruppen hierzu von Interesse, wenn über den Tierschutz etwa von Niederwild, Singvögeln und Kleinsäugetern gesprochen werde, die im Bereich von 200 Metern – später 500 Metern – keine Chance bekämen, vernünftig geschützt zu werden.

Er wies darauf hin, dass sich der TBV in den nicht explizit genannten Punkten der Stellungnahme des Landesjagdverbands Thüringen e.V. anschließe.

Abschließend bedankte sich Dr. Fliege für die von der Landesregierung und ThüringenForst eingeleiteten Schritte zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest. Dieser Weg sei hilfreich und sollte fortgesetzt werden.

**Abg. Kummer** nahm Bezug auf die Ausführungen des TBV zur Ergänzung des Katalogs jagdbarer Arten um die Nilgans und erkundigte sich, ob aus landwirtschaftlicher Sicht die Notwendigkeit der Aufnahme weiterer Arten, etwa des Höckerschwans, gesehen werde.

**Dr. Fliege** antwortete, ob über Nilgans und Höckerschwan hinaus weitere Arten relevant seien, müsste über eine Umfrage unter den Mitgliedsbetrieben des TBV erfragt werden.

- **Herr Tamás, NABU Deutschland, Landesverband Thüringen e.V., Zuschrift 6/2991**, führte aus, die Gesellschaft stelle höhere Anforderungen an den Natur- und Artenschutz, Umweltschutz und Tierschutz. Zudem möchte die Gesellschaft einen gewissen Anteil an den Strukturen und Prozessen haben. Deshalb sollten die Chancen der Gesetzesnovellierung tatsächlich auch im Sinne der Gesellschaft und nicht nur der Körperschaften und Verbände genutzt werden.

Aus Sicht des NABU sei Jagd in erster Linie Nutzung und sollte deshalb zuerst auf die Aspekte der tier- und naturschutzgerechten Praxis angewendet und rechtlich gebunden werden. Der NABU fordere das Verbot von Bleischrot bereits ab dem 01.01.2020 und nicht erst ab dem Jahr 2022 sowie ein generelles Verbot von Totschlagfallen (**§ 29 ThürJG-E**). Es gehe auch darum, streng geschützte Arten wie den Wolf, den Luchs oder die Wildkatze davor zu schützen, durch Totschlagfallen in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Totschlagfallen würden zuweilen nicht selektiv fangen. Die mit den Totschlagfallen verfolgte Auslese von Raubzeug könne mit Blick auf die zurückkehrenden Arten Wolf und Luchs in einen anderen Fokus geraten; der Natur und Wildnis könnte mehr Raum geschenkt werden.

Die nach **§ 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürJG-E** vorgesehene Einschränkung der Liste jagdbarer Arten werde begrüßt. Eine Erweiterung der Einschränkungen um Greifvogelarten und andere streng geschützte Arten, wie Luchs und Wildkatze, wäre wünschenswert.

Im neuen Wildtiermanagement könnten zukünftig diese Arten, die heute noch im Jagdrecht stehen, die streng geschützt und teilweise vom Aussterben bedroht seien, zusammengefasst und naturschutzrechtlich und -fachlich hinreichend bearbeitet werden.

**§ 56 Abs. 1 Satz 3 f ThürJG-E** sei mit Blick auf das gänzliche Verbot von Bleimunition zu formulieren.

**Abg. Kummer** erbat Ausführungen zum Umgang mit wildernden Katzen. Aus seiner Sicht bestehe eine Diskrepanz zwischen den in Städten eingefangen, kastrierten und wieder ausgesetzten Katzen und den nach Jagdrecht zu entnehmenden Katzen.

Weiterhin erbat er Erläuterungen zur Forderung der Herausnahme geschützter Arten aus dem Jagdrecht. Wenn gegen eine Art, die nach Jagdrecht ganzjährig geschont sei, etwas unternommen werde, sei dies ein strafrechtlich bewährter Schonzeitverstoß. Insofern wäre die Art doppelt geschützt.

**Herr Tamás** führte aus, das Problem der nachstellenden Hauskatzen und verwilderten Hauskatzen spiele sich hauptsächlich im Siedlungsraum und nicht im Jagdraum ab. Im Siedlungsbereich könnten Katzen nicht gejagt und tödlich verfolgt werden, sondern würden durch kommunale Behörden gefangen, was für die Kommunen Kosten verursache. Nach seiner Kenntnis sei das Katzenproblem im Jagdraum nicht so drastisch.

Im Hinblick auf die angestrebte Entbürokratisierung sei zu hinterfragen, warum eine im Naturschutzrecht verankerte Art noch einem zweiten Recht mit ganzjähriger Schonzeit unterworfen sein müsse. Es sei nicht notwendig, eine bestimmte Art, die gehegt und gepflegt werden solle, im Jagdrecht zu verankern. Entscheidend sei dabei, dass die Begriffe der Hege und Pflege keine fachlich hinreichend wissenschaftlich gestützten Begriffe seien. Bei einer Überführung in das Wildtiermanagement würden diese Begrifflichkeiten fundamental unterfüttert. Eine Einbeziehung der Jäger, z.B. bei letaler Entnahme, wäre völlig unproblematisch.

**Abg. Herrgott** erbat nähere Ausführungen zum Argument der wegfallenden Notwendigkeit von Totschlagfallen durch zurückkehrende Arten.

**Herr Tamás** äußerte, rein fachlich gesehen gebe es dafür punktuell hinreichende Belege; die entsprechende Entwicklung sollte abgewartet werden. Zum Teil werde durch die Jagd erst das Problem gemacht, bspw. bei der Bejagung von Waschbären oder Füchsen.

- **Herr Weigand (Gemeinde- und Städtebund)** führte gemäß § 79 Abs. 5 i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 3 GO aus, hinsichtlich der Verwendung bleifreier Munition sei zu berücksichtigen, dass die Kommunen Träger der Trinkwasserversorgung seien und auf der einen Seite täglich sauberes Trinkwasser zur Verfügung stellen, auf der anderen Seite durch gesetzliche Vorgaben in den letzten Jahren bleihaltige Leitungen aus den Häusern entnommen worden seien. Zumindest in Wasserschutzgebieten sei es seines Erachtens an der Zeit, die Gesundheit der Bürger und die Interessen der Jäger gegeneinander abzuwägen.

Bei der Fallenjagd gehe es nicht nur um Katzen. Es bestehe zunehmend das Problem, dass Wildtiere in die Städte und Kommunen einwandern; an die Ausbreitung der Waschbären sei erinnert. Die Gesellschaft müsse die Arbeit der Jäger in den Kommunen wieder anerkennen. Die entstehenden Mehrkosten für Kommunen seien bei der Gesetzesnovellierung zu berücksichtigen. Das Problem der Wildtiere in der Stadt müsse seitens der Landesregierung und des Landtags aufgenommen werden.

**Stellv. Vors. Abg. Kobelt dankte den Anzuhörenden für ihre Stellungnahmen und kündigte die Auswertung der Anhörung in einer der nächsten Sitzungen an.**

Protokollantinnen

Nachstehend folgen im Internet und im AIS die dazugehörigen Beratungsgrundlagen derjenigen Anzuhörenden, die gemäß § 80 Abs. 4 GO einer Einsichtnahme und elektronischen Bereitstellung zugestimmt haben.

THÜR. LANDTAG POST  
27.05.2019 16:52

1201012019



NABU Thüringen · Leutra 15 · 07751 Jena

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und  
Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des

AGILF

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtags

Ihr Zeichen: Drs. 6/6959-A 6.1/wa

Sehr geehrter Herr Heilmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU Thüringen bedankt sich für die Bereitstellung der Unterlagen und die  
Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend unsere Hinweise und Einwände zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Unserer Einschätzung nach erscheint der vorliegende Gesetzesentwurf zu  
unpräzise formuliert.

zu § 29 Verbot von Bleischrot (und Totschlagfallen)

Wir fordern das Verbot von Bleischrot ab dem 1.1.2020 und nicht erst ab dem  
1.1.2022 sowie das generelle Verbot von Totschlagfallen.

zu § 56 Abs. 1 Satz 3 f)

Dieser Punkt ist mit Blick auf das gänzliche Verbot von Bleischrot zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. *M. Schellenberg*  
Martin Schmidt

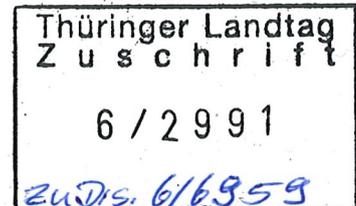
Landesvorsitzender

Landesverband Thüringen

Martin Schmidt  
Landesvorsitzender

Tel. +49 (0)36 41.60 57 04  
Fax +49 (0)36 41.21 54 11  
Martin.Schmidt@NABU-Thueringen.de

Jena, 27. Mai 2019



- mündlich Anzuhörender

NABU Thüringen  
Leutra 15  
07751 Jena  
Tel. +49 (0)36 41.60 57 04  
Fax +49 (0)36 41.21 54 11  
Lgs@NABU-Thueringen.de  
www.NABU-Thueringen.de

Bankverbindung  
Sparkasse Jena-Saale-Holzland  
IBAN DE40 8305 3030 0000 0605 69  
BIC HELADEF1JEN

Naturschutzbund (NABU) Thüringen e.V.  
Der NABU Thüringen ist ein staatlich  
anerkannter Naturschutzverband  
(nach § 63 BNatSchG) und nimmt Stellung  
zu naturschutzrelevanten Planungen.  
Spenden und Beiträge sind steuerlich  
absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse  
an den NABU Thüringen sind steuerbefreit.



TLT/7554/19/6

THÜR. LANDTAG POST  
29.05.2019 09:51

127319



**THÜRINGENFORST**

Wir machen den Wald.  
Für Sie!

## Den Mitgliedern des AfILF

ThüringenForst · Hallesche Straße 16 · 99085 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
**6/3013**  
zu Drs. 6/6959  
(mündlich Anzuhörender)

ThüringenForst - Zentrale  
Der Vorstand

Tel.: +49 361 3789-800  
Fax: +49 361 3789-809

zentrale@forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
SG 2.1 / G400

Bearbeiter / Durchwahl  
Herr Stiefel / 89851

Datum  
28.05.2019

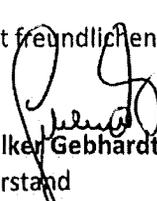
### Stellungnahme der Landesforstanstalt „ThüringenForst – AÖR“ zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme der Landesforstanstalt „ThüringenForst – AÖR“ im Anhörungsverfahren vor dem Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes.

Die Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme am 6. Juni werde ich gern wahrnehmen. Vorab sende ich Ihnen eine schriftliche Ausfertigung der Stellungnahme, die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtages sowie das Formblatt zur Umsetzung des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

  
Volker Gebhardt  
Vorstand

Geschäftsanschrift  
ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 16  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 3789-800  
Fax: +49 361 3789-809  
zentrale@forst.thueringen.de  
www.thueringenforst.de

Verwaltungsratsvorsitzende  
Ministerin Birgit Keller

Vorstand  
Dipl.-Forsting, Volker Gebhardt  
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

Eingetragen beim  
Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
USt.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt

Bankverbindung  
ThüringenForst – Zentrale  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE92 8205 0000 1302 0100 93  
SWIFT-BIC HELADEF820

#### Anlage:

- Schriftliche Ausfertigung der Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes
- Einverständniserklärung zur Veröffentlichung im Online-Diskussionsforum des Thüringer Landtages
- Formblatt zur Umsetzung des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes



## **Stellungnahme der Landesforstanstalt „ThüringenForst – AöR“ im Anhörungsverfahren des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer Landtages zum Gesetzentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes“**

Die Thüringer Jäger erbringen täglich wertvolle Leistungen die der Natur, dem Wald, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Gesellschaft und nicht zuletzt dem Wild zu Gute kommen. Tausende Stunden werden dabei sowohl in die Wildhege und -regulierung, als auch in die Biotoppflege und den Tier- und Artenschutz investiert. Das Engagement der Thüringer Jäger ist hierbei nicht hoch genug zu werten. Die naturschutzfachlichen Leistungen kommen weit mehr Arten der heimischen Fauna zugute, als die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Arten umfasst.

Thüringen ist geprägt von Kulturlandschaften, in der sich der Wildbestand nicht selbstständig reguliert. Dies gilt auch für wenig oder nicht vom Menschen bewirtschafteten Landschaftsräume. Die Jagd ist notwendiger Bestandteil, um Schäden in der heimischen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft abzuwenden und nicht zuletzt um ein hochwertiges Lebensmittel nachhaltig zu produzieren. Dabei hat sie aus unserer Sicht vor allem eine dienende Funktion zur Unterstützung der Landnutzer und dem Schutz des Grundeigentums.

Die Jagd in Thüringen und die jagdliche Gesetzgebung sollten sich der ablehnenden Haltung der heutigen Gesellschaft gegenüber der Trophäenjagd annehmen. Auch ThüringenForst steht der auf Jagdtrophäen ausgerichteten Jagd ablehnend gegenüber. Hegeziel kann nicht der sogenannte reife, männliche Trophäenträger mit hohen Gewichten an Kopfschmuck sein, sondern sollte sich an einer vitalen Tierpopulation orientieren die so in natürlicher, arttypischer Lebensweise in den Kulturlandschaften Thüringens leben kann.

Das Jagdgesetz soll hierbei Ziele, Rahmen und Leitplanken der Jagd vorgeben. Es soll nicht eingrenzen und von überholten Verboten geprägt sein, sondern Möglichkeiten aufzeigen, die eine gesetzeskonforme Jagd mit verschiedenen Jagdstrategien möglich machen.

Ziel einer Änderung des Thüringer Jagdgesetzes sollte es daher sein, Hemmnisse, die einer effektiven Bejagung entgegenwirken sowie aufwendiges behördliches Handeln zu reduzieren. Zudem sollten in einem modernen Jagdgesetz die bewährten Jagdtraditionen in einen zeitgemäßen Rahmen gesetzt werden.

Der übermittelte Gesetzentwurf enthält konstruktive Elemente, die Thüringen den Zielen nach § 1 des Thüringer Jagdgesetzes näherbringen. Besonders hervorzuheben ist hierbei, die Möglichkeit der Nutzung eines Schalldämpfers aus Gesundheits-, Arbeits- und Tierschutzgründen für alle Jäger in Thüringen sowie die Neuregelungen zum Überjagen von Jagdhunden bei Bewegungsjagden. Auch die Ansätze zur Neuregelung bzw. Vereinfachung der Abschussplanerstellung und -genehmigung sind erfreulich. Durch einen Mindestabschussplan beim Rehwild kann behördliches Handeln reduziert werden. Andere Bundesländer gehen hier bereits weiter und haben für Rehwild, adäquat dem Schwarzwild, keinen Abschussplan mehr vorgesehen. Auch in Thüringen ist dies in zwei Projektgebieten, u.a. im Projekt „Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan in der Rehwildhegegemeinschaft Hainich“, seit Jahren erfolgreich praktiziert worden.

Leider sind aber auch Änderungen enthalten, die die Landesforstanstalt nicht befürworten kann. Zu nennen sind hier insbesondere die Streichung des § 9 und § 50 (3) ThJG. Aus unserer Sicht können Forderungen der Verwaltungsreform und -vereinheitlichung eine Streichung des § 50 (3) nicht begründen. Eine Übertragung der Aufgaben der Abschussplangenehmigung der Landesjagdbezirke an die Oberste Jagdbehörde ist gegenüber der bisherigen Regelung mit Mehraufwand auf beiden Seiten

verbunden, stellt jedoch entgegen der zunächst überlegten Variante „ Abgabe an die Unteren Jagdbehörden“ eine deutlich praktikablere Lösung dar. Mussten mit der derzeitigen Regelung 24 Abschusspläne in den Landesjagdbezirken geführt werden, so erhöht sich diese Zahl auf über 80 Pläne in den neu entstandenen Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt. Die derzeitige ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung wird aktuell erfolgreich und könnte auch weiterhin durch die Zentrale der Landesforstanstalt gewährleistet werden. Eine mögliche Aufgabenübertragung auf die Unteren Jagdbehörden der Landkreise führt aus unserer Sicht zu weiteren Bürokratisierung, da viele Landesjagdbezirke über mehrere Kreisgrenzen verlaufen. Eine Übernahme der bisherigen Aufgaben nach § 50 (3) hätte eine deutliche Steigerung der Belastung (Kosten) der Landkreise, wie auch bei ThüringenForst zur Folge. Neben der Abschussplanung der Landesforstanstalt würden künftig auch Anordnungen zum Schutz von Kulturen und insbesondere die Streckenaufnahme und –statistik zu den Aufgaben der Unteren Jagdbehörden zählen. Die Strecke der Landesforstanstalt von jährlich ca. 20 000 Stück Schalenwild müsste zudem über die Unteren Jagdbehörden der Landkreise verwaltet werden. Wir denken nicht, dass diese personell und kapazitiv auf diese Aufgaben vorbereitet sind.

Die Landesforstanstalt, mit der jagdrechtlichen Zuständigkeit, übernimmt für den Freistaat Thüringen weitere jagdliche Aufgaben. So ist die Landesforstanstalt eng in das Maßnahmenpaket „Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nach Artikel 16, RL2002/60/EG“ eingebunden. ThüringenForst hat sich im Seuchenfall bereiterklärt, kurzfristig Personal und Material zur Vorsorge, Tilgung, Suche und Bergung bereitzustellen (keine andere Institution des Freistaates Thüringen konnte diese Leistungen garantieren). Des Weiteren übernimmt die Landesforstanstalt die Aufgabe der Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen. Auch dieses stellt eine jagdhoheitliche Aufgabe dar. Bei Verlust des § 50 (3) wird es schwer, den Mitarbeitern der Landesforstanstalt zu erklären, dass auf der einen Seite erfolgreich umgesetzte jagdhoheitliche Aufgaben der Landesforstanstalt entzogen werden und auf der anderen Seite Anforderungen zur Übernahme zusätzliche jagdhoheitliche Aufgaben entstehen. Dies ist bezüglich des Engagements und der Motivation der Mitarbeiter der Landesforstanstalt in diesem Bereich nicht förderlich.

Die Streichung des Paragraphen zu den Landesjagdbezirken hat weitreichende Folgen für die Jagdausübung bei der Landesforstanstalt. Hier fehlen im Gesetzentwurf entsprechende Anpassungen, um den gesetzlichen Auftrag weiter zu gewährleisten. Hinsichtlich der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wären Änderungen besonders in Bezug auf die Hegegemeinschaften notwendig gewesen. Ob die derzeitigen Regelungen zu den Hegegemeinschaften grundgesetzkonform sind, ist unklar, aus unserer Sicht ist dies zu Verneinen.

Der Wald in Thüringen erlebt gerade durch die Winter- und Frühjahrsstürme sowie die Trockenheit des Jahres 2018 eine Borkenkäferkalamität, wie in den letzten 70 Jahren nicht mehr. Die Fichte, der Brotbaum in Deutschlands Wäldern, ist hierbei am stärksten betroffen. Aber auch Laubbäume zeigen Auswirkungen der Trockenheit, die mit der Zunahme neuer und bekannter Schadorganismen einhergehen. Eschentriebsterben, Eichenprozessionsspinner und Ahornrußrindenkrankheit sind Krankheiten und Schadinsekten, mit denen sich der Waldbesitzer heute auseinandersetzen muss. Der Klimawandel ist in Thüringen Realität geworden. Den Wald trifft dies am deutlichsten, da sich die langlebigen Wälder nur schwer an diese doch kurzfristigen Änderungen einstellen können. Das uns vertraute Waldbild wird sich vielerorts deutlich ändern. Bäume sterben ab, neue Bäume müssen gepflanzt werden. Die Neuanpflanzungen müssen erfolgreich in kurzer Zeit in den Wäldern ohne Schale und Verbiss etabliert werden. Die Waldbesitzer, Förster und Forstarbeiter stehen hier in den nächsten Jahren vor einer Jahrhundertaufgabe. Der Bau von Wildschutzzäunen ist bei diesem Umfang der Aufforstungsfläche keine Option zum Schutz der jungen Bäume. Den Jägern kommen hierbei ebenfalls neue Aufgaben der Wildschadensverhütung zu. Durch ein modernes Jagdgesetz, mit dessen Hilfe

flexibel und effektiv auf diese Ausnahmesituation reagiert werden kann, können die Jäger Thüringens hierbei unterstützt werden.

### **Stellungnahme zu den Änderungen im Einzelnen:**

#### **Artikel 1**

(Auf die redaktionellen Änderungen im Entwurf wird nicht näher eingegangen.)

#### **Zu Nummer 1**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 2 (§ 3 - Feststellung der Jagdbezirke)**

Die Änderung ist erforderlich und wird befürwortet.

#### **Zu Nummer 3 (§ 6 – Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd)**

Die Änderung wird befürwortet. Die Landesforstanstalt geht davon aus, dass ein Jagdscheininhaber die notwendige Sachkunde zum Fangen und Töten eines Tieres besitzt. Eine Klarstellung im Gesetzestext ist erforderlich.

#### **Zu Nummer 4 und 5 (§§ 7, 8 – Verantwortlicher Jagdausübungsberechtigter, Eigenjagdbezirke)**

Der Zusatz wird nur für notwendig erachtet, sofern § 9 des ThJG entfallen soll.

#### **Zu Nummer 6 (§ 9 Landesjagdbezirke)**

Die Streichung des § 9 des ThJG wird abgelehnt. Auf Grund der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung, der Verpflichtung zur vorbildlichen Umsetzung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie Gewährleistung aller Waldfunktionen nach Thüringer Waldgesetz, stellen die Landesjagdbezirke eine Sonderstellung bei den Jagdbezirken dar. Eine gesonderte Darstellung der Landesjagdbezirke der Landesforstanstalt „ThüringenForst - AöR“ im Thüringer Jagdgesetz wird daher für notwendig erachtet. Die praktische Relevanz dieser Regelung wird auch nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 25. Oktober 2011 und dem Übergang des bisher im Eigentum des Landes stehenden Grundvermögens auf die Landesforstanstalt gesehen.

#### **Zu Nummer 7-10**

Redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 11 (§ 14 – Verpachtung von Teilen des Jagdbezirkes; Mindestpachtzeit; Beanstandungsverfahren; Änderung von Jagdpachtverträgen)**

Die Anpassung der Mindestpachtdauer an das Bundesjagdgesetz wird befürwortet. Es wird angeregt, eine noch kürzere Mindestpachtdauer von 5 Jahren vorzusehen. Eine Mindestpachtdauer von 9 Jahren wird als zu lang erachtet. Den unterschiedlichen Lebensmodellen vieler, vor allem junger Jäger, in der heutigen Gesellschaft würde eine kürzere Mindestpachtdauer deutlich entgegenkommen. Ein deutliches Signal zur Verjüngung der Jagdausübenden und der Modernisierung der Jagd insgesamt wäre damit gesetzt.

#### **Zu Nummer 12 (§ 15 – Anzahl der Jagdpächter)**

Die Änderung wird nur teilweise befürwortet. Die Änderung in Absatz 1 zur Anzahl der Pächter wird befürwortet. Die Änderung, bereits ab einer Pächtergemeinschaft von zwei Personen einen Gesellschaftervertrag abzuschließen, erhöht den Aufwand bei der Jagdverpachtung und führt nachfolgend

zu Aufwand, zusätzliche Gesellschafterverträge bei Pächtergemeinschaften durch die Unteren Jagdbehörden abzufordern. Diese Änderung ist abzulehnen.

**Zu Nummer 13**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 14 (§ 17 – Jagderlaubnisschein)**

Die Änderung wird befürwortet, sie ist jedoch dringend zu ergänzen. Mit Entfall der Landesjagdbezirke nach § 9 unterliegt die Vergabe der Jagderlaubnisscheine der Landesforstanstalt den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen nach ThJG. Auf Grund der besonderen Verpflichtung der Landesforstanstalt nach dem neuen Absatz 2 des § 8 ist hierfür der entsprechende Rahmen zu schaffen. In Absatz 2 ist der Satz zu ergänzen: „Dies gilt ebenfalls nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung in der Zeit von weniger als einem Jahr in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt“. Dies stellt u. a. sicher, dass auch künftig Jungjäger die Möglichkeit der längerfristigen Jagdausübung in der Landesforstanstalt erhalten können und dass nicht alle Jagderlaubnisse, wie z. B. Pirschbezirke, in die Jagdscheine der Jagdausübenden eingetragen werden müssen. Dies trägt zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns bei den Unteren Jagdbehörden bei. Gleichwohl ist im Absatz 5 der Satz um die „zur Jagd dienstverpflichtete Mitarbeiter der Landesforstanstalt“ zu erweitern. Dies stellt sicher, dass die zur Jagd dienstverpflichteten Mitarbeiter der Landesforstanstalt ebenfalls keinen Jagderlaubnisschein bei der Jagdausübung mit sich führen müssen.

**Zu Nummer 15-17**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 18 (§ 21 – Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten des Wildes)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 19 (§ 22 – Wildschutzgebiete)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 20 (§ 23 – Schutz kranken und verletzten Wildes)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 21 (§ 26 – Jagdschein)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 22 (§ 27 – Mittel zur Förderung des Jagdwesens und Gegenstand der Förderung)**

Die Änderung wird abgelehnt. Die Jagdabgabe nach § 27 ThJG wurde durch den Thüringer Rechnungshof im Jahr 2014 geprüft. Die Jagdabgabe wurde als nicht zielerreichend und in ihrer Beitreibung und Ausreichung als aufwändig bewertet. § 27 sowie die entsprechenden dazugehörigen Abschnitte im ThJG (§ 2 Absatz 2) sind aus dem Gesetzentwurf zu streichen.

**Zu Nummer 23**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 24 (§ 29 – Sachliche Gebote und Verbote)**

Die Änderung wird nur teilweise befürwortet. Neuaufnahme des Absatzes 2 zum Schießnachweis bei Gesellschaftsjagden sowie die Einsatzmöglichkeit von Schalldämpfern bei der Jagdausübung zum Gesundheits- und Tierschutz wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Das Verbot, Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden, sollte nochmals geprüft werden. Totschlagfallen sind ein effektives, tierschutzgerechtes Fallensystem um Raub-

wild, insbesondere invasives Raubwild, zu bejagen. Im Zuge des stetigen Rückgangs der Niederwildbestände werden derartige Fallensysteme eine zunehmende Bedeutung erhalten.

**Zu Nummer 25 (§ 30 – Gesellschaftsjagd, Treibjagd, Drückjagd)**

Die Änderung wird ausdrücklich befürwortet. Die alte Definition der Treib- und Drückjagd hat in der Vergangenheit oft zu Missverständnissen geführt. Die neue Definition schätzen wir als sehr gelungen und übernahmewürdig ein.

**Zu Nummer 26**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 27 (§ 32 – Regelung der Bejagung)**

Die Änderung wird befürwortet. Die Planung des Abschusses sollte weiter vereinfacht werden. Sofern Planungen im Einvernehmen zwischen Jagdrechtsinhabern und Jagd ausübungsberechtigten aufgestellt werden, sind zusätzliche Organe, wie Jagdbeiräte und Hegegemeinschaften entbehrlich. Jagdbeiräte und Hegegemeinschaften sollten im Verfahren der Aufstellung und Bestätigung der Pläne auch im Kontext eines stringenten Ablaufs unberücksichtigt bleiben. Das Anzeigeverfahren von Abschussplänen wird begrüßt. Dem forstlichen Gutachten ist bei der Planbestätigung ein größeres Augenmerk zu geben. Die Festlegung des Abschussplanes beim Rehwild als Mindestabschussplan als einen ersten Schritt wird begrüßt. Es wird jedoch angemerkt, das Rehwild als territoriale Wildart an sich keinen Abschussplan benötigt. Eine dahingehende Verwaltungsvereinfachung bei den Unteren Jagdbehörden durch Abschaffung der Rehwildabschusspläne wird angeregt. Andere Bundesländer sind diesen Weg der Abschaffung von Rehwildabschussplänen bereits gegangen.

**Zu Nummer 28 (§ 33 – Jagd- und Schonzeiten)**

Eine Stellungnahme dazu ist derzeit nicht möglich, da als Grundlage der Entwurf einer neuen Verordnung über die bejagbaren Tierarten und der Schonzeiten vorliegen muss.

**Zu Nummer 29**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 30 (§ 34 – Aussetzen von Tieren)**

Die Änderung wird befürwortet. Insbesondere der Genehmigungsvorbehalt für das Aussetzen von Muffelwild wird begrüßt. Eine weitere Verbreitung des Muffelwildes ist aus Gründen nachteiliger Auswirkungen auf die Waldvegetation und des Tierschutzes (Schalenkrankheit des Muffelwildes) abzulehnen.

**Zu Nummer 31 und 32 (§§ 37, 37a – Wildfolge, bestätigter Schweißhundeführer)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 33 (§ 39 – Verwendung von Jagdhunden)**

Die Änderung wird ausdrücklich befürwortet. Das Duldungsgebot von überjagenden Hunden ist ein wesentlicher Beitrag zur Durchführung großräumiger, jagdbezirksübergreifender Bewegungsjagden und damit eine wesentliche Voraussetzung zur Bestandsreduktion beim Schwarzwild im Zuge der ASP-Prophylaxe. Jagdhunde jagen nach Instinkt, Jagdbezirks Grenzen kennen Hunde nicht. Ebenfalls wird befürwortet die Neuregelung zur Feststellung der jagdlichen Brauchbarkeit bei Jagdhunden. In der Landesforstanstalt gibt es zahlreiche zur Jagd dienstverpflichtete Mitarbeiter, die aktiv im Jagdhundewesen mitwirken und die Bestätigung als Prüfer für Jagdhundeprüfungen besit-

zen. Die Jagdhundehaltung gilt überdies als Dienstpflicht. Die Austragung von Prüfungen in der Landesforstanstalt trägt zur Reduktion von Verwaltungshandeln bei den Unteren Jagdbehörden bei.

**Zu Nummer 34**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 35 (§ 41 – Jagdschutzberechtigte)**

Die Änderung wird befürwortet. Im Absatz 7 ist aufzunehmen, dass die zur Jagd Dienstverpflichteten Mitarbeiter der Landesforstanstalt sich durch Vorlage ihres Dienstausweises bei Ausübung des Jagdschutzes ausweisen sollen.

**Zu Nummer 36 (§ 42 – Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten)**

Im gesamtgesellschaftlichen Kontext ist die Änderung des Gesetzestextes zum Töten von wildernden Hunden und Katzen nachvollziehbar. Der Tierschutz hat einen zunehmenden Stellenwert in der Bevölkerung, wie in der gesellschaftlichen Diskussion. Die Praktikabilität der neuen Regelungen zur Tötung von wildernden Hunden und Katzen sollte nochmals überprüft werden. Gleiches gilt für die Regelung für in Fallen gefangene Katzen.

**Zu Nummer 37 (§ 43 – Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes)**

Die Änderung wird befürwortet. Der Entfall der Verpflichtung zur Fütterung in der Notzeit wird ausdrücklich begrüßt. Notlagen für das Wild in Thüringen, die eine Fütterung notwendig machen, sind in Thüringen nur bei extrem harten Wintern gegeben. Die Notwendigkeit der Fütterung von Wild in jedem Winter wird damit nicht mehr gesehen. Unsachgemäße Fütterung, falsche Futtermittel oder Konzentration von Wild auf kleiner Fläche Schaden dem Wild bei der Fütterung oft mehr als der mögliche Nutzen eines üppigen Nahrungsangebotes. Der Verzicht auf Fütterung wird in Studien oft günstiger bewertet als die Fütterung selbst.

**Zu Nummer 38**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 39 (§ 45 – Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 40**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 41 (§ 47 – Schadensschätzer)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 42 (§ 48 – Verwaltungsverfahren)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 43**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 44 (§ 50 – Jagdbehörden)**

Die Aufhebung des § 50 (3) ThJG wird entschieden abgelehnt, die Regelungen sollen in ihrer bisherigen Form erhalten bleiben. Der § 50 (3) ThJG regelt die Übertragung von Zuständigkeiten der Unteren Jagdbehörden auf die Landesforstanstalt bzw. Bundesforstverwaltung (Abschussplanung und Wild in eingezäunten Waldflächen) in den Landes- und Bundesjagdbezirken. Mit der Forderung der

Abschaffung des § 50 (3) ThJG werden dessen Inhalt, Rolle und Bedeutung verkannt. Die Behauptung, dass in Thüringen auf einer Fläche zwei gleichrangige Jagdbehörden bestehen, ist unzutreffend.

Die Untere Jagdbehörde ist allein die in § 50 (2) Nr. 2 ThJG bestimmte, d. h. die Untere Jagdbehörde des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt.

Der Landesforstanstalt sind mit § 50 (3) ThJG lediglich einige konkrete Aufgaben, welche außerhalb der im Eigentum der Landesforstanstalt stehenden Grundflächen der Unteren Jagdbehörde obliegen, zugewiesen. Dies ist aus keinem Sach- und Rechtsgrund zu beanstanden, sondern regelt die hoheitliche Aufgabenerfüllung durch eine staatliche Verwaltungsbehörde. Weiterhin ist festzustellen, dass gerade die mit der in Bezug genommener Vorschrift geregelten Aufgabenübertragung auf die Landesforstanstalt eine Entlastung der Unteren sowie der Obersten Jagdbehörde einhergeht. Eine formaljuristisch und jagdfachlich korrekte Arbeitsweise bei den übertragenen Aufgaben nach ThJG wird durch die Zentrale der Landesforstanstalt in Erfurt gewährleistet. In den Landkreisen wäre deutlich mehr Personal für die Aufgabenerfüllung notwendig, da aus einer zentralen Dienstseinheit dieses dezentralisiert werden würde. Gleichsam wären personelle Aufstockungen in der Obersten Jagdbehörde zur Aufgabenerfüllung notwendig. Die Beibehaltung des § 50 (3) sichert eine flächendeckend gleichmäßige Durchsetzung des Jagdgesetzes (Bejagung) auf den landeseigenen Flächen der Landesforstanstalt. Die vorbildliche und gesetzkonforme Bejagung auf Flächen des Freistaats Thüringen (hier der Landesforstanstalt) wird somit in besonderem Maße gewährleistet. Mögliche Restriktionen der Bejagung in einzelnen Landkreisen aus lokalpolitischen Gründen können so von vornherein ausgeschlossen werden. Der Grundsatz, dass die Jagdausübung dem Grundeigentümer dient, darf nicht ins Gegenteil verkehrt werden. Der vorgebrachte Einwand, alle (vermeintlich) doppelten Zuständigkeiten in der Behördenstruktur sind abzustellen, widerspricht jahrzehntelang bewährten Strukturen und kann nur zu Mehraufwand und Personalaufstockung führen. „Doppelte Zuständigkeiten“ sind im Bereich der Land- und Forstwirtschaft allgegenwärtig und auch in der Zukunft nicht zu umgehen. Genannt seien hier als Beispiele das Pflanzenschutzrecht und das Sachverständigenwesen im Forst- und Landwirtschaftsbereich. Der § 50 (3) des ThJG ein Merkmal der Einheitsforstverwaltung von Thüringen. Schließlich bewirtschaftet die Landesforstanstalt nicht nur ihren Wald und betreut zahlreiche private und Körperschaftliche Waldbesitzer, sondern wirkt zudem auch als Untere Forstbehörde. Alle politischen Parteien in Thüringen haben sich bislang für das Einheitsforstamt in Thüringen ausgesprochen. Mit Wegfall des § 50 (3) würde ein wichtiger Pfeiler der vorbildlichen Bewirtschaftung entfallen.

Auf das in der Einleitung zur Stellungnahme genannte Engagement der Landesforstanstalt beim „Plan zur Tilgung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nach Artikel 16, RL2002/60/EG“ und der „Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Auszahlung pauschaler Festbeträge für die Durchführung vorbeugender Maßnahmen gegen den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest nach Thüringen“, wird an dieser Stelle nochmals verwiesen.

#### **Zu Nummer 45 (§ 51 – Jagdberater)**

Die Änderung wird mit einer Ergänzung befürwortet. Nach dem dritten Satz sind die Sätze: „Ein Jagdberater sowie dessen Stellvertreter soll eine forstliche Fach- oder Hochschulausbildung besitzen. Das Vorschlagsrecht für diesen Jagdberater und seinen Stellvertreter besitzt die Landesforstanstalt.“ einzufügen. Im Kreis der Jagdberater muss neben dem jagdpraktischen Wissen auch forstliches Wissen und das Wissen der Zusammenhänge im Ökosystem Wald, von Wildschäden und dessen Verhinderung sichergestellt sein. Die Forderung nach einer entsprechenden Ausbildung stellt dies sicher.

#### **Zu Nummer 46 (§ 52 – Jagdbeirat)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 47 (§ 53 – Vereinigungen der Jäger)**

§ 53 ist ersatzlos zu streichen. Die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger bei Verfahren nach § 1 Abs. 3 bzw. § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz ist entbehrlich.

**Zu Nummer 48 (§ 54 – Sachliche Zuständigkeit)**

Die Änderung wird befürwortet.

**Zu Nummer 49**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 50 (§ 56 – Ordnungswidrigkeiten)**

Die Änderung wird befürwortet. Bezüglich der Übertragung der Aufgaben als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt wird auf die Stellungnahme zu Nummer 34 (§ 50 - Jagdbehörden) verwiesen.

**Zu Nummer 51**

Redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Thüringer Jagdgesetzes)**

Bezüglich des Verbotes die Jagd ab 1. Januar 2022 mit bleihaltigem Schrot auszuüben, wird angeregt eine bundeseinheitliche Regelung im Bundesjagdgesetz zur „Bleiminimierung“ abzuwarten. Die Landesforstanstalt sieht, wie viele andere Akteure beim Thema Jagd, Sicherheitsbedenken beim Einsatz „bleifreien Schrotetes“ durch unkontrolliertes Abprallverhalten. Ein Mehrwert dieses Verbotes beim Gesundheitsschutz der Menschen beim Wildbretverzehr und im Naturschutz wird nach neueren Erkenntnissen nicht gesehen.

**Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Keine Anmerkungen.

**Folgende im Diskussionsprozess zum Thüringer Jagdgesetz angesprochenen Änderungen sollten dringend diskutiert und in den Gesetzentwurf aufgenommen werden:**

**Anpassung der Grundsätze der Jagd (§ 1 Abs. 3 ThJG)**

Der Hegegedanke sollte sich konkret auf den gesunden, an seinen Lebensraum angepassten Wildbestand beziehen (Winteräsungskapazität). Die derzeitige Definition („Nachhaltigkeit der vorkommenden Wildtierarten“) bildet häufig die Begründung für die zu hohen Wildstände in Thüringen.

**Kirrungen**

Schwarzwildkirrungen sollten verboten oder weiter begrenzt werden. Die bundesweiten Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen, dass durch das Kirren ein bestandserhöhender Effekt auf den Schwarzwildbestand zu beobachten ist, statt zur Reduktion kommt es durch einen zusätzlichen Nahrungsinput zu einer Vitalisierung und Erhöhung der Schwarzwildbestände. Gegenwärtig werden Schätzungen zu Folge für 1 kg Wildbret vom Schwarzwild ca. 12 kg Mais gekirrt.

**Hegegemeinschaften**

Eine Neufassung des § 13 ist dringend erforderlich. Die Anpassung der Regelungen zu Hegegemeinschaften, insbesondere zur Organisationsform, an das Bundesjagdgesetz wird angeregt. Der Aufgabenbereich der Hegegemeinschaften sollte sich deutlich reduzieren und weniger Einfluss auf das Jagdrecht des Grundeigentümers haben. Die Bestimmung von Hegezielen durch eine Hegegemeinschaft sowie die Einflussnahme auf die Abschussplanung ist entbehrlich und abzulehnen. Die Hege-

gemeinschaften in Thüringen haben sich in der Zielerreichung entsprechend ThJG § 1 nicht bewährt. Hegegemeinschaften werden als Hemmnis der Zielerreichung wahrgenommen. Der Stand der Wildschäden in Thüringen und die Streckenentwicklung der Schalenwildarten in Thüringen zeigen dies überdeutlich. Es sollte auf die Grundintention der Hegegemeinschaften nach § 10a Bundesjagdgesetz zurückgefallen werden. Hegegemeinschaften sollten allein als privatrechtliche Zusammenschlüsse gebildet werden. Der Einfluss auf die Abschussplanung sollte sich so weit wie möglich reduzieren. Bereits bestehende Hegegemeinschaften in Thüringen sollten in eine private Rechtsform umgewandelt werden. Die Grundeigentümer als Inhaber des Jagdrechts müssen Sitz und Stimme in Hegegemeinschaften erhalten. Die Bildung staatlicher Hegegemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts sowie eine Zwangsmitgliedschaft wird als nicht grundgesetzkonform (Vertragsfreiheit) abgelehnt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich der Deutsche Jagdverband e. V., dessen Mitglied der Landesjagdverband Thüringen ist, in seiner auf einem Bundesjägertag in Rostock-Warnemünde am 23. Juni 2017 einstimmig beschlossenen „Grundsatzposition Jagd“ dafür ausgesprochen hat, dass die Gründung von und die Mitgliedschaft in Hegegemeinschaften grundsätzlich auf freiwilliger Basis erfolgen soll.

Den Mitgliedern des

AfILF



# Landesjagdverband Thüringen e. V.

im Deutschen Jagdschutz-Verband e. V.  
Anerkannter Verband nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz

LJV Thüringen e. V., Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
29.05.2019 16:35

1227/12018

Ihr Zeichen: Drs. 6/6959-A.6.1/wa  
Ihre Nachricht vom: 08.04.2019  
Unser Zeichen: li-he  
Unsere Nachricht vom:  
Unser Aktenzeichen:  
Name: Frank Herrmann  
Telefon: 0361 3731969  
Telefax: 0361 3454088  
E-Mail: frank.herrmann@ljb-  
thueringen.de  
Internet: www.ljb-thueringen.de  
Datum: 29.05.2019

Drs. 6/6959-A 6.1/wa

Anhörungsverfahren gem. § 79 GO ThL – Änderung des Thüringer Jagdgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlage senden wir Ihnen unsere ausführlichen und von uns aus fachlicher Sicht zwingend notwendigen Änderungsvorschläge zum vorliegenden Gesetzentwurf.

Mögen die hier enthaltenen Hinweise und Verweise auf entsprechende Fachliteratur es den Entscheidungsträgern erleichtern, die sehr spezifische Materie besser zu durchdringen und letzten Endes zur wissensbasierten und praxisorientierten Entscheidungsfindung zu gelangen.

Sollten sich bereits vor der mündlichen Anhörung Fragen zur Stellungnahmen des Landesjagdverbandes haben, können Sie sich während der Geschäftszeiten an unsere Landesgeschäftsstelle, Herrn Frank Herrmann, wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Textteil mit Seite 1 bis 15

*Steffen Liebig*  
Steffen Liebig  
Präsident

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
6/3024  
zu Drs. 6/6959

(mündlich Anzuhörender)



FLT/7652/19/5

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter Nr. 3/90

Geschäftsstelle, Frans-Hals-Str. 6 c 99099 Erfurt

Tel.: +49 (0) 361 3731969 Fax: +49 (0) 361 3454088, E-Mail: info@ljb-thueringen.de, Internet: www.ljb-thueringen.de

Bankverbindung: Erfurter Bank eG Kto.-Nr. 439 371 BLZ. 820 642 28



Anhörungsverfahren gem. § 79 GO ThL

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
-Drucksache 6/6959-**

**Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.  
zum zweiten Gesetzentwurf im Rahmen der mündlichen Anhörung am 6. Juni 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete  
und Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten des Thüringer  
Landtags,

zum vorliegenden Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Landesjagdverband Thüringen e.V. bedankt sich für die Möglichkeit, vor diesem Gremium im Rahmen der zweiten Anhörung nochmals aus fachlicher Sicht auf kritische Punkte des Entwurfs und auf „No Goes“ einzugehen. Wir möchten auch Hinweise und Empfehlungen geben, bei deren Berücksichtigung das Gesetzgebungsverfahren noch zu einem erfolgreichen Abschluss kommt.

Wir beginnen mit einem Zitat aus dem Buch „Jagdliches Eigentum“ (2017, Hrsg. Prof. Dr. Johannes Dietlein und Dr. Judith Froese, Springer-Verlag)

**„Das Eigentumsrecht als Grundrecht unserer Verfassung gem. Artikel 14 Grundgesetz ist in seinem täglichen Umgang zu schützen. Wir bekennen uns natürlich zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Das darf aber nicht bedeuten, dass das Eigentum als solches unzulässig ausgehöhlt oder eingeschränkt wird. ...**

**Zu den Eigentumsrechten, die momentan immer mehr eingeschränkt werden, gehört auch das Jagdrecht. Auch hier darf die fundamentale Bedeutung der Eigentumsgarantie nicht nur als Verfassungsprinzip bestehen, sondern muss in der täglichen Arbeit der Gesetzgeber und der Verwaltung respektiert und durchgesetzt werden.**

**Im Übrigen besteht auch aus ökologischen Gründen kein Bedarf an einer Einschränkung des Jagdrechts. Es nimmt schon heute die Gesichtspunkte des Schutzes von Flora und Fauna in enger Zusammenarbeit von Forst- und Landwirtschaft wahr. Beweis dafür ist der vielfältige und hohe Bestand an Wildtieren in unseren Wäldern. Der regulierende, aber auch streng kontrollierte Eingriff der Jagd in den Tierbestand ist unverzichtbar, um einen Überbesatz zu vermeiden und die daraus folgenden Schäden für die Flora zu verhindern. ...**

**Dr. Hermann Otto Solms (2017)“**

In der ersten sehr umfassenden Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen aus dem März 2018 wurden weit über 25 Kritikpunkte geäußert, die aus rechtlicher und fachlicher Sicht bedenklich oder gänzlich abzulehnen waren. Ein Großteil dieser fand Berücksichtigung. Aber auch der jetzige Entwurf weist fachlich Defizite auf, mit denen wir keinesfalls einverstanden sind.

In der Ihnen schriftlich vorliegenden Stellungnahme wird auf jede der vorgesehenen Änderungen nochmals eingegangen:

## **Artikel 1**

**Nr. 1 - § 1 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 2 - § 3 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 3 - § 6 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 4 - § 7 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 5 - § 8 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 6 - §9 – Zustimmung zur Streichung**

**Nr. 7 - § 10 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 8 - § 11 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 9 - § 12 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 10 - § 13 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 11 - § 14 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 12 - § 15 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 13 - § 16 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 14 - § 17 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 15 - § 18 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr.16 - § 19 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 17 - § 20 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 18 - § 21 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Hier erfolgt Zustimmung zu den Änderungen in a) und b) Der neu hinzugekommene Absatz 4 ist zu ergänzen um die Möglichkeit der Beantragung zur Einschränkung des Betretens auch des Waldes durch die Hegegemeinschaft. Die Hegegemeinschaft stellt den territorialen Zusammenschluss der Jagdausübungsberechtigten dar. Insbesondere bei Notwendigkeit einer „Flächenberuhigung in Notzeiten“ würden somit Einzelanträge des jeweiligen Jagdausübungsberechtigten hinfällig sein, wenn deren Zusammenschluss einstimmig eine derartige Maßnahme für erforderlich erachtet. Der Landesjagdverband schlägt für Absatz 4 in folgender Fassung vor:

(4) Die untere Jagdbehörde kann im Einzelfall auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten **oder der Hegegemeinschaft** das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken. Die Belange der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind hierbei zu berücksichtigen.

**Nr. 19 - § 22 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 20 - § 23 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 21 - § 26 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 22 - § 27 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 23 - § 28 – Zustimmung zur Änderung, aber Hinweis auf notwendige Korrekturen in § 28 Satz 1**

Die oberste Jagdbehörde entscheidet über die Verteilung der für Zwecke der Forschung und für sonstige zentrale Zwecke, wie sie in § 27 Absatz 2 Nr. 1 und 2, sowie 4 bis 6 näher bezeichnet sind, zu verwendenden Anteile der Jagdabgabe im Benehmen mit der anerkannten Vereinigung der Jäger.

**Nr. 24 - § 29 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Die unter Nr. 24 a) und b) von aa) bis bb) vorgenommenen Änderungen, dies betrifft § 29 Abs. 2 und § 29 Abs. 3 Satz 1 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 (Schalldämpfer) werden mitgetragen.

Obwohl im Gesetzentwurf nunmehr als separater Artikel 2 Nr. 1 und 2 ausgewiesen und durch Artikel 3 Abs. 2 ergänzt, wird hier bereits auf das Vorhaben des generellen Bleischrotverbots eingegangen.

Die „alte“, in § 29 Abs. 3 Nr. 5 ThJG (2013) stehende Fassung verbietet die Jagd im Umkreis von 100 m an Gewässern unter Verwendung von bleihaltigem Schrot. Diese Fassung wird auch bundesweit von Jägern akzeptiert und beachtet. Schrot wird in den Bundesländern mit hohem Wassergeflügelaufkommen überwiegend bei der Jagd auf Enten und Gänse eingesetzt. Zum Schutz insbesondere der sich von Wasservögeln ernährenden See- und z.T. Fischadler macht ein derartiges Verbot im Umkreis von Gewässern Sinn.

**In Thüringen wird der Schrotschuss überwiegend zur Bejagung von Raubwild und Prädatoren eingesetzt.** Die Bejagung dieser Wildarten erfolgt aufgrund der angestrebten

und wieder zunehmend an Bedeutung gewinnenden Nutzung wertvoller Winterpelze naturgemäß im Zeitraum Spätherbst-Winter. **Die nach wie vor bedeutsame Bejagung des Fuchses im Rahmen der Seuchenbekämpfung (Staupe ist eine für Haushunde, aber auch für Luchs und Wildkatze tödliche virale Tierseuche, der Waschbärspulwurm ist eine für den Menschen gefährliche Zoonose) erfordert den Schrotschuss als balgschonend und beim gezielten Schuss auf flüchtiges Wild sicher tödend. Mehr als 14.000 erlegte Füchse, 1.700 Dachse und ca. 11.800 der Natur letal entnommene Waschbären sollten Ihnen die Bedeutung des Schrotschusses allein im Jagdjahr 2017-18 verdeutlichen.**

**Der Landesjagdverband lehnt ein generelles Bleischrotverbot grundsätzlich ab!** Wir betonen ausdrücklich, dass es sich hier ausschließlich um „Schrot“, also um Bleikugeln zwischen 2,5 und 4 mm (max. 8,6 mm Durchmesser) handelt. Im Gegensatz zum „Kugelschuss“ bildet sich beim Schrotschuss nach Auftreffen auf den Wildkörper keine „Bleistaubwolke“, sondern die Schrotkörner bleiben als Ganzes erhalten! Die Tötungswirkung entfalten sie durch Nervenschock aufgrund gleichzeitigen Durchschlagens der Haut, Schrotkörner sind zumeist unmittelbar unter der Haut zu finden und ein Großteil von ihnen wird bereits beim Abbalgen oder Häuten entfernt. Wir haben Ihnen die in Thüringen hauptsächlich durch Schrotschuss erlegten Wildtierarten genannt. Sie erkennen, dass hier eine „Lebensmittelrelevanz“ nahezu ausgeschlossen ist – Fuchs schmeckt nun mal nicht!

Zum Verzehr erlegt wurden auf 1,4 mio ha Jagdfläche 728 Feldhasen und ca. 650 Tauben und 187 Fasane. Für alle anderen evtl. durch Schrotschuss erlegten Wasservogelarten (Enten, Gänse) ist der Einsatz von Bleischrot schon jetzt untersagt.

**Nach wie vor sind Alternativmaterialien zu Blei entweder strittig aufgrund fehlender oder bedenklicher toxikologischer Auswirkungen auf die Umwelt (Zn, Bi, Cu als Legierungsbestandteil), aufgrund ihrer fehlenden Eignung für alle in Gebrauch befindlichen Jagdwaffen (Fe, W – setzen Stahlschrotbeschuss voraus, d.h. i.d.R. Erwerb neuer zusätzlicher Jagdwaffen), aufgrund des Abprallverhaltens (Fe!) und aufgrund des hohen Preises (Bi, W).**

Im „Schlussbericht Schrote“ (DEVA,2013) wurden im Ergebnis wissenschaftlichen Versuche folgende relevante Ergebnisse dokumentiert. Hinsichtlich jagdpraktisch bedeutsamer „Abpraller“ und „Rückpraller“ war lediglich Bleischrot unkritisch gegenüber den bleifreien Alternativen.

Diese Ergebnisse wurden mehrfach durch andere Institutionen mit wissenschaftlichen Methoden bestätigt (u.a. KNEUBUEHL, Univ. Bern 2013)

Dass bleifreie Schrotalternativen auch toxikologisch bedenklich sind, bestätigten jüngste Untersuchungen der TU München zur „Metallionenfreisetzung aus Schrotmunition in Gewässern“ (Göttlein et al, 2018).

Allein die seit nunmehr über einem Jahrzehnt neu hinzugekommenen wissenschaftlichen Erkenntnisse stellen ein generelles Bleischrotverbot gänzlich in Frage; sie sollten auch die Koalition davon überzeugen, dass die pauschale Festsetzung eines Verbotes durch angehängten Artikel 2 und 3 des Gesetzentwurfes ab 2022 eben so wenig sinnvoll ist.

Es wird dringend empfohlen, hier eine bundeseinheitliche Lösung abzuwarten, den § 29 Abs. 2 Nr. 5 in der bisherigen Form beizubehalten und Artikel 2 und 3 zu streichen.

Das unter Nr. 24 b) Unterabsatz cc) nunmehr in § 29 Abs. 3 Nr. 6 neu aufgenommene generelle Verbot von Totfangfallen wird abgelehnt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der Europäischen Union im Jahre 1997 dem AIHTS-Abkommen zwischen Europa, USA und Russland beigetreten, diesem verpflichtet und hat dies zu erfüllen. (AIHTS: "Agreement on Humane Trapping Standards (AIHTS)" - Übereinkommen über internationale humane Fangnormen)

Der Deutsche Jagdverband mit seinen ihm angeschlossenen Landesjagdverbänden setzt sich aus diesem Grund bundesweit für den ausschließlichen Einsatz nach AIHTS zertifizierter Fallensysteme ein. Mit einem generellen Verbot der auch nach AIHTS geprüften und international zertifizierten Totschlagfallen („Eiabzugseisen“ 38 cm und „Kleiner Schwanenhals“ – 46 cm) und würde der Gesetzgeber den Jägern trotz staatlicher Prüfung entsprechende Fachkenntnisse nach § 4 Abs. 1 TierSchG absprechen.

*„Die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung ist nur im Rahmen weidgerechter Jagdausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen. ... Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig, so darf die Tötung vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. ... Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.“*

Der Einsatz einer für den Fang einer bestimmten Wildtierart zertifizierten Falle führt binnen Sekundenbruchteilen zum Tod des zu fangenden Tieres und zu geringster Verletzung des zu nutzenden Balges. Es ist absolut falsch zu behaupten, dass Totschlagfallen nicht selektiv fangen können, sie können es, wenn geschulte Personen damit ordnungsgemäß umgehen. Der Fang in einer Lebendfalle erfordert weitaus höhere Spezialkenntnisse als der weidgerechte Einsatz von Totschlagfallen.

Den Absolventen einer Jägerprüfung, denen die Grundlagen der Fallenjagd gelehrt und mit einem Zertifikat bestätigt wird, der die gesetzlichen Grundlagen und die Fachpraxis diesbezüglich beherrscht soll lt. Thüringer Jagdgesetz das Fangen mit der Totschlagfalle verwehrt werden.

Bitte hören sie jetzt ganz genau hin!

**Jeder Bürger dieses Landes kann aber auf seinem Grundstück ohne jegliche Kenntnisse mit frei erwerbbaaren Totschlagfallen Raubsäuger oder Nagetiere fangen ohne die Garantie, dass weder selektiv noch 100% tödlich gefangen wird.**

Das ist Skandal und zeigt, dass hier, wie so oft, mit zweierlei Maß gemessen wird, das ist nicht akzeptabel und jeder vernünftig denkende Mensch kann diesbezüglich zu keinem anderen Schluss kommen.

Lassen Sie uns in diesem Zusammenhang noch auf die Initiative des DJV eingehen, die die nachhaltige Nutzung von Fellen aus heimischer Jagd verfolgt. Die „Fellwechsel GmbH“, eine Tochter des DJV, betreibt Abbalgstationen in Baden- Württemberg und Schleswig Holstein, die Felle von Raubsäugern aus heimischer Jagd auch aus Thüringen verarbeitet, mit dem Nachweis der lückenlosen Rückverfolgbarkeit und entsprechender Herkunft. Es werden dort hochwertige Bälge aufbereitet, die der Verarbeitung durch das Kürschnerhandwerk zugeführt werden und ökologisch unbedenklich sind, entgegen synthetischen Materials, welches biologisch nicht abbaubar ist.

Mit der sinnvollen Nutzung dieser natürlichen nachwachsenden Ressource richten wir auch eine Forderung an die Politik zur finanziellen Unterstützung für Kühltruhen und Fanggeräte, sowie eine Aufhebung sämtlicher Einschränkung für die Bau- und Fangjagd und ein klares Bekenntnis zur Fellnutzung aus nachhaltiger Jagd.

**Der Landesjagdverband fordert den Gesetzgeber auf, den § 29 Abs. 3 Nr. 6 wie folgt zu ändern:**

**6. nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte oder Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, zu verwenden.**

Damit in Verbindung stehend fordert der Landesjagdverband den Erhalt des § 29 Abs. 4 Satz 1 (ThJG 2013) in der bisherigen Fassung, jetzt mit nicht zu tragenden Ergänzungen eingegangen in § 29 Abs. 6 Satz 1, welcher ebenfalls zu ändern ist.

Zusätzliche Regelungen zur Fangjagd per Rechtsverordnung erübrigen sich aus Sicht des Landesjagdverbandes, da entsprechende Vorschriften und Hinweise einerseits im AIHTS enthalten sind, andererseits sollten Regelungen zur Fangjagd grundsätzlich bundeseinheitlich gelten. Entsprechend notwendig erscheinende Regelungen sollten bestenfalls durch den deutschen Jagdverband konkretisiert werden.

#### **Nr. 25 - § 30 Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Unter Verweis auf die bisherige eindeutigere Unterscheidung zwischen den Begriffen „Treibjagd“ und „Drückjagd“ fordert der Landesjagdverband die Beibehaltung des § 30 Abs. 3 in der bisherigen Fassung des ThJG von 2013. Begründung:

Es ist gerade der Verweis auf den Einsatz weniger Personen und (i.d.R. kurz jagender) Hunde, die das Wild nur zum Verlassen seines Einstandes bewegen sollen, damit es den Jäger ruhig und vertraut, d.h. „langsam“ anwechselt, damit er einen gezielten Schuss sicher anbringen kann, der den Unterschied zur Treibjagd ausmacht. **Gerade im Interesse einer auch bei Gesellschaftsjagden anzustrebenden hohen Wildbretqualität, d.h. nicht durch Stress überhitztes oder übersäuertes Wildfleisch, sollte die bisher eindeutige Definition der Drückjagd gewahrt bleiben.** Dies auch unter dem Aspekt der klaren Abgrenzung zu der auf Schalenwild verbotenen Treibjagd.

3) Drückjagd ist jede Gesellschaftsjagd, bei der Schalenwild durch nur wenige Personen, auch mit kurzjagenden Hunden, so beunruhigt wird, dass es seinen Einstand verlässt und den Schützen zumeist vertraut anwechselt.

**Nr. 26 - § 31 - Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 27 - § 32 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 28 - § 33 - Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

**Der im Entwurf unter § 33 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Fassung von Satz 1 kann nicht zugestimmt werden.**

Begründung:

**Die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ist in § 2 Bundesjagdgesetz definiert. Die Liste unter Bundesjagdrecht stehenden Tierarten einzuschränken, wäre ein eklatanter Eingriff in das Eigentumsrecht gem. Artikel 14 Grundgesetz.**

Das Bundesjagdgesetz sieht nach § 2 Abs. 2 Bundesjagdgesetz lediglich die Möglichkeit der Erweiterung der Liste jagdbarer Tierarten vor. Zwar kann vom Bundesrecht abgewichen werden, aber das sollte in diesem Fall auf Grund der **Komplexität der Zusammenhänge in den Lebensräumen** keinesfalls geschehen, da hier auch durch das zuständige Ministerium auf untergesetzlicher Ebene Regelung angestrebt werden, die ideologisch geprägte Entscheidungen Tür und Tor öffnen und dem Recht des Grundstückseigentümers widersprechen.

Werden aus dem Jagdrecht Tierarten herausgenommen, so können im ungünstigsten Fall jagdlich notwendige Beeinflussung anderer Wildarten zum Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Arten nicht mehr wahrgenommen werden.

Gerade unter diesem Aspekt sollte sich der Gesetzgeber darüber im Klaren sein, dass das Jagdrecht hinsichtlich seiner Komplexität zwischen Regulierung und Schutz der Wildtierarten und ihrer Lebensräume die einmalige Gelegenheit bietet, durch die Jagdausübungsberechtigten eben die ansonsten sehr kostenaufwendigen Schutzmaßnahmen in Eigenverantwortung der Jäger zu belassen. Man benutzt auch den Begriff „Hege“ oder „Hegeverpflichtung“

Die Liste der jagdbaren Arten sollte zwar für neu das Territorium besiedelnde oder auch invasive Arten erweiterbar sein aber keinesfalls eingekürzt werden.

**Der Landesjagdverband schlägt folgende Fassung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 vor:**

7/11

**§ 33**  
**Jagd- und Schonzeiten**

(1) Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt durch Rechtsverordnung

1. die Liste der Tierarten, die unter Jagdrecht stehen, zu erweitern und Jagdzeiten festzulegen, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;

Allen weiteren unter Nr. 28 aufgeführten Änderungen in § 33 wird zugestimmt.

Nr. 29 - § 33 a – Zustimmung zur Änderung

Nr. 30 - § 34 – Zustimmung zur Änderung

Nr. 31 - § 37 – Zustimmung zur Änderung

Nr. 32 - § 37 a – Zustimmung zur Aufhebung

Nr. 33 - § 39 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes

Dem in § 39 Absatz 3 neu gefassten Änderungen wird vom Grundsatz her zugestimmt. Der Gesetzgeber muss sich aber darüber im Klaren sein, dass überjagende Hunde auch einen Eingriff in fremdes (benachbartes) Eigentumsrecht darstellen und nicht einer grundsätzlichen Duldungspflicht unterliegen. Aus Sicht des Landesjagdverbandes muss die in Satz 1 angegebene Zeitangabe zur Information des/der Jagdnachbarn aber auf wenigstens 14 Tage verändert werden.

**Begründung:**

Eine schriftliche oder elektronische Vorinformation über eine Jagd binnen 48 Stunden lässt dem Benachrichtigten weder Zeit noch Gelegenheit für eine Reaktion. Aufgrund der nach wie vor wachsenden Bedeutung gerade revierübergreifender Jagden sollte eine Information der Jagdnachbarn wenigstens 14 Tage vor der eigentlichen Gesellschaftsjagd erfolgen. Nur dann kann der Nachbar auf seinem Territorium ebenfalls Jäger informieren und sich im Optimalfall an der Jagd beteiligen. Selbst wenn der zu informierende (berufstätige) Jagdnachbar keine eigene Jagd organisieren will, wäre eine binnen 48 Stunden vorher erfolgende Information nicht geeignet, irgendwelche zustimmenden oder gegenteiligen Informationen/Maßnahmen abzusichern. Wir schlagen daher folgende Änderung in Satz 1 vor:

## § 39

### Verwendung von Jagdhunden

...

(3) Das Überjagen von Hunden auf benachbarte Jagdbezirke ist zu dulden, sofern der Jagdausübungsberechtigte des die Jagd oder Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks die Durchführung derselben spätestens 14 Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke schriftlich oder elektronisch angezeigt hat. ...

Nr. 34 - § 40 – Zustimmung zur Änderung

Nr. 35 - § 41 – Zustimmung zur Änderung

Nr. 36 - § 42 – Jagdschutzbefugnisse – Ablehnung zur Änderung

Die ausschließlich einem Meinungsbild folgenden und auch aus Tier- und Artenschutzsicht fraglichen Änderungen des Entwurfes von § 42 Abs. 1 Nr. 2 ThJG werden grundsätzlich abgelehnt. Der Landesjagdverband fordert die Beibehaltung des § 42 ThJG in der Fassung von 2013.

**Begründung:**

Es wird festgehalten, dass nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 nach wie vor die Befugnis des Jägers zur Tötung wildernder Hunde und Katzen bestehen bleibt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um Haustiere handelt, die sich entweder kurzzeitig der unmittelbaren Einwirkung ihres Halters/Besitzers entzogen haben (Hunde) oder um phänotypische Hauskatzen, die als Freigänger im urbanen Gebiet oder im näheren Siedlungsraum unterwegs sind.

Die Tötung wildernder Hunde soll „**nur nach Genehmigung** der Unteren Jagdbehörde“ erfolgen dürfen. In der Begründung zu dieser Verschärfung der Kriterien für eine Tötung wird angegeben, dass vorher andere zumutbare und mildere Maßnahmen des Wildtierschutzes zu diesem Zeitpunkt nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Forderungen sind weltfremd und zwingen den Jagdausübungsberechtigten zum Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Es kann nicht sein, dass einem Jagdausübungsberechtigten das Recht zu einer Notstandsmaßnahme ... und nichts anderes ist es, wenn er einen wildernden Hund in flagranti ... darauf legen wir von vornherein Wert! ... im Revier feststellt, von vornherein durch den Gesetzgeber abgesprochen wird. ... Hier beispielsweise ein mehrmaliges wildern zu beobachten, evtl. gar während Brut und Aufzuchtzeit von Jungwild ist mehr als unverständlich. Stellt sich auch die Frage, nach welchen prüfbaren Kriterien eine Jagdbehörde im Büro entscheiden soll ...

**Bleibt zur Thematik „wildernde Hunde“ zu ergänzen, dass der Gesetzgeber schon ohnehin sehr strenge Einschränkungen getroffen hat (Dienst-, Hirten-, Blinden- und Jagdhunde), und dass die Tötung eines wildernden Hundes im Freistaat sehr selten erfolgt ist. Dennoch kann sie im Interesse des Artenschutzes auch kurzfristig zwingend notwendig werden (Wolfshybriden, Jungwild in Brut- und Setzzeiten).**

**Anders als bei Hunden, ist nach übereinstimmenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Veröffentlichungen bei Katzen davon auszugehen, dass sie, sobald streunend, auch wildern. Dahingehend ist die Begründung zur Änderung durch den Gesetzgeber bereits sachlich und wissenschaftlich falsch (Seite 35 Abs. 6!) und widerspricht dem Anliegen zur Gesetzesänderung im Koalitionsvertrag. Bereits 2014 wurde durch die Universität Wien (HACKLÄNDER, 2014) der Einfluss von Hauskatzen auf die heimische Fauna umfassend analysiert. Neuere Studien aus den USA und aus England bestätigten mehrfach die dortigen Ergebnisse.**

**Beutetiere streunender und verwilderter Hauskatzen sind von Amphibien über Vögel bis hin zum Junghasen alle in Frage kommenden Tiere von jeglichem Schutzstatus.**

So stellte ein schwedischer Wissenschaftler (LIBERG, 1984) fest, dass das Beutespektrum bei untersuchten Hauskatzen zu 15 – 90 % aus Wildtieren bestand, wobei verwilderte Katzen viermal mehr Tiere töteten, als reine Hauskatzen. Die besondere Anfälligkeit gewisser Vogelarten wird vielfach bestätigt (Churcher & Lawton 1987; Frank & Loos-Frank 1989; Gillies & Clout 2003; Lepczyk et al. 2003; Baker et al. 2005, 2008; BAFU 2013; Blancher 2013). Für Baden-Württemberg liegen Auswertungen vor, dass 120 dort lebende Vogelarten von Hauskatzen erbeutet wurden (Hölzinger 2013). Freilaufende Hauskatzen in stark fragmentierten Ökosystemen wie Städten können zu einem bedeutenden Gefährdungsfaktor für lokale Vogelpopulationen werden (Churcher & Lawton 1978; Baker et al. 2005, 2008; Tschanz et al. 2010; van Heezik et al. 2010; Balogh et al. 2011). Durch einen zu starken Prädationsdruck von konzentriert auftretenden Hauskatzen in kleinen, fragmentierten Gebieten besteht die reelle Gefahr, dass die dort ansässigen Populationen zu sogenannten „sink populations“ werden (Lüps 2003; Baker et al. 2005; Dauphiné & Cooper 2009), also Populationen, die nur erhalten bleiben, weil ein stetiger Zuzug von außen die Verluste kompensiert.

Die Gefahr von Bastardisierung zwischen Haus- und Wildkatze wird ebenfalls hingewiesen. Insbesondere die sich im Bereich des Thüringer Waldes dokumentierende Ausbreitung der Wildkatze stellt hier den Jäger in Fragen des Jagdschutzes vor besondere Verantwortung. Daniels et al. (2001) untersuchten in Schottland die Hybridisierung zwischen Haus- und Wildkatzen und nennen Hybridisierung als ernstzunehmende Gefahr für die heimische Wildkatze. Schröpfer (2012) äußert für Mitteleuropa ähnliche Bedenken und verweist auf eine stark angestiegene Anzahl verwilderter Katzen. Er sieht in der Hybridisierung zwischen Wild- und Hauskatze eine Problematik, der mit einer Bejagung der Hauskatzen in entsprechenden Wildkatzenlebensräumen entgegengewirkt werden sollte.

Verwilderte Katzen im ländlichen Raum verlagern über die verschiedenen Jahreszeiten hinweg in Abhängigkeit von Nahrungsverfügbarkeit ihre Streifgebiete (Horn et al. 2011). Hauskatzen verbleiben indes das ganze Jahr über stets in der Nähe der Behausungen ihrer Besitzer und haben kleinere Streifgebiete (Schmidt et al. 2007; Horn et al. 2011).

„Fangen – Kastrieren – Freilassen“ – diese von Tierschützern favorisierte Variante des Umgangs mit verwilderten Katzen dient vorrangig deren individuellen Einzelschutz. Die Methode kann in Städten eine sinnvolle Maßnahme zur Reduzierung der Population sein, für den ländlichen Raum und für Schutzgebiete ist sie unbrauchbar. Die kastrierten und wieder ausgesetzten Katzen sind weiterhin eine Gefahr für dort lebende Tiere (Guttilla & Stapp 2010), was für den Naturschutz nicht zielführend ist. In diesem Falle sollte der Tierschutz in Bezug auf die heimischen und wildlebenden Arten über den der verwilderten Katzen gesetzt werden. Das schnellstmögliche Entfernen der verwilderten Katzen hat sich als effektivste Methode zum Schutze von Wildtieren erwiesen (Loyd & DeVore 2010).

Es liegen also durchaus vertretbare Notwendigkeiten vor, im Rahmen des Jagdschutzes dem Jäger die Möglichkeit der Einflussnahme auf streunende und verwilderte Hauskatzen und deren Entnahme weiterhin beizubehalten. Mit einer erweiterten Einschränkung der Entnahmemöglichkeit von streunenden / verwilderten Katzen von 200 m auf 500 m um das nächste bewohnte Gebäude werden in Thüringen durch den Gesetzgeber mehrere Tausend Hektar zu einer ausschließlich dem Schutz von Hauskatzen dienenden Fläche erklärt.

**Beispiel:**

**Ort mit 1000 m Durchmesser hat Fläche von 785.398 m<sup>2</sup> sind also 78,54 ha**

**Bei Außengrenze 1.200 m, das 200 m mehr, ist Durchmesser 1.400 m, beträgt „Schutzzone“ um den Ort 75,4 ha (200 m breiter Streifen)**

**Bei Außengrenze 500 m mehr, ist Durchmesser 2.000 m, beträgt „Schutzzone“ um den Ort 235,6 ha, also das dreifache der Ortsfläche!**

**Bedenken wir zusätzliche verstreute Einzelgehöfte/Kleinsiedlungen etc. kommen durch Gebietsüberschneidungen weitere Flächen hinzu, in denen entsprechende Jagdschutzmaßnahmen i.S. des Arten- und Biotopschutzes gänzlich ausgeschlossen werden.**

Somit wird auch die dem Jäger obliegende gesetzlich verbriefte Hegepflicht zumindest in Teilen eingeschränkt! Ausgerechnet in den Teilen, die unmittelbaren Einfluss auf Arten- und Naturschutz haben.

**Dem in der Begründung zur Änderung auf Seite 36 Absatz 6 enthaltenen Hinweis, dass in Lebendfangfallen gefangene Katzen als Fundsache zu behandeln sind und entsprechend zivilrechtlicher Vorschriften zu verfahren ist, schließen wir uns bei Zustimmung aller Betroffenen gern an. Es sei dennoch darauf verwiesen, dass diese Verfahrensweise der Gesellschaft und insbesondere den Kommunen damit eine nicht abzuschätzende finanzielle Belastung auferlegt wird, da es bei ca. 2 Mio in Deutschland vorkommenden verwilderten Hauskatzen und insbesondere bei Fallenfängen im ländlichen Raum schwer fallen wird, ein dem „Phänotyp Hauskatze“ entsprechendes Tier jemals einem Besitzer zuzuordnen. Wie mit diesen Tieren, die auch nicht wieder ausgesetzt werden dürfen, zu verfahren ist, möge sich der Gesetzgeber ernsthaft überlegen.**

## § 42

### Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt:

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen;
2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden; es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlass des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

(2) Soweit der Jagdausübungsberechtigte einem Jagdgast nach § 41 Abs.4 die Ausübung des Jagdschutzes schriftlich übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr.2 ebenfalls zu.

(3) Der Eigentümer eines in einem Jagdbezirk getöteten Hundes oder einer dort getöteten Katze kann wegen der Tötung und Beseitigung Schadenersatz nur verlangen, sofern er nachweist, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tötung nicht vorgelegen haben.

### Nr. 37 - § 43 Natürliche Äsung, Fütterung - Änderungsvorschlag zum Entwurf

Einer durch den Gesetzgeber mit Streichung der Absätze 4 und 5 vorgesehene Abschaffung einer gesetzlichen Verankerung der Fütterungspflicht in Notzeiten wird nicht zugestimmt.

Es ist unverständlich, warum der Gesetzgeber in seiner Begründung eine Notzeit ausschließlich auf Schalenwild reflektiert. Es gibt sowohl national als auch international genügend wissenschaftliche Untersuchungen zur Thematik „Notzeit“ für den Bereich des Niederwildes durch „Ernteschock“. **Klimaextreme, wie auch der Sommer 2018 mit extremer Trockenheit führen ebenfalls zu einer Notzeit für Wildtiere.** Die durch den Gesetzgeber abgegebene Begründung erscheint auch dahingehend nicht wirklich stichhaltig, als dass anthropogene Einflussnahmen auf den Lebensraum nahezu ausgeblendet wurden. Aktuell befinden wir uns in der Phase des Waldumbaus. **Walderntemaßnahmen erfolgen vielfach in den Wintermonaten, touristische Nutzung der Wildlebensräume hat enorm zugenommen, natürliche Migrationsmöglichkeiten für das Schalenwild fehlen zumeist oder sind durch regional erfolgende Waldumbaumaßnahmen auch nicht erwünscht.** In der Begründung wird die Thematik „flächendeckende Winterfütterung“, die hier nicht zur Debatte steht, einer „Fütterung in Notzeit“ gleichgesetzt, dies ist sachlich falsch! Dem Landesjagdverband liegen keine Ergebnisse einer flächendeckenden Habitatanalyse vor, die die in der Begründung zur Streichung der Absätze 4 und 5 angegebene Behauptung, dem Wild stehe in der Winterzeit Äsung und Deckung in ausreichender Menge, Qualität und Verteilung zur

Verfügung, stützen würde. Die über Millionen Jahre erfolgte Anpassung des Wildes an natürliche Verhältnisse beinhaltet nicht die in den letzten Jahrzehnten massiv gestiegene Beeinflussung der Wildtierlebensräume durch den Menschen.

Die in Absatz 3 vorgenommene Ergänzung zur Ermächtigung für die Oberste Jagdbehörde zur Regelung von Notzeit und Wildfütterung bietet Möglichkeiten, genauere Angaben zu Definition der Notzeit aufzunehmen. Sicher sind nach heutigen Erkenntnissen in Vergangenheit getroffenen Definitionen dort zu überarbeiten, dies sollte aber nicht davon abhalten, eine Fütterungspflicht in Notzeit weiter im Gesetz zu verankern. **Aus Sicht des Landesjagdverbandes ist es aber überaus wichtig, dass in einer entsprechenden RVO auch die Möglichkeit zur Einzelanordnung einer Notzeit durch die Untere Jagdbehörde auf Antrag eines Jagdausübungsberechtigten oder einer Hegegemeinschaft für ein bestimmtes Gebiet erfolgen kann. Die Absätze 4 und 5 des ThJG in der Fassung von 2013 sollten erhalten bleiben.**

4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene naturnahe und ausgewogene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten. Das gilt nicht für Wildarten, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach §32 Abs.7 Nr.3 nicht gehegt werden dürfen. Die Definition der Notzeit regelt die oberste Jagdbehörde durch Rechtsverordnung.

(5) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung nach Absatz 4 trotz Aufforderung durch die untere Jagdbehörde nicht nach, so kann diese auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

**Nr. 38 - § 44 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 39 - § 45 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 40 - § 46 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 41 - § 47 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 42 - § 48 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 43 - § 49 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 44 - § 50 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 45 - § 51 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 46 - § 52 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 47 - § 53 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte „die Hälfte“ durch „ein Drittel“ zu ersetzen.  
Begründung:

Es gibt inzwischen neben „unorganisierten Jägern“ noch zwei weitere Vereinigungen von Jägern. Um im Falle der Notwendigkeit von Handlungen nach § 53 Satz 1 weiter eine Mitwirkung der Jäger sicherzustellen, ist somit ein Organisationsgrad von „mehr als 1/3 der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines“ besser geeignet, langfristig die Mitwirkung der Jäger zu gewährleisten. Die anderen enthaltenen Änderungen werden befürwortet.

**§ 53**

**Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger**

Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung der Vereinigung der Jäger zu bestimmen und diesen mit ihrer Zustimmung nicht hoheitliche Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens zu übertragen. Eine Vereinigung der Jäger ist als mitwirkungsberechtigte Vereinigung anzuerkennen, wenn sie nachweislich mehr als ein Drittel der in Thüringen wohnhaften Inhaber eines Jahresjagdscheines als Mitglieder hat. Die Anerkennung oder ihre Rücknahme oder ihr Widerruf werden durch die oberste Jagdbehörde ausgesprochen.

**Nr. 48 - § 54 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 49 - § 55 – Zustimmung zur Änderung**

**Nr. 50 - § 56 – Änderungsvorschlag des Landesjagdverbandes**

Basierend auf den bisherigen Änderungsvorschlägen bzw. auf erfolgter Ablehnung einer Änderung bisheriger Paragraphen macht sich eine Überarbeitung und Änderung des Entwurfes des § 56 in folgenden Punkten notwendig:

**1. § 56 Abs. 1 Nr. 3 g) – Änderungsvorschlag**

g) nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, verwendet

**2. § 56 Abs. 1 Nr. 6 c) – Änderungsvorschlag**

c) bei der Gefahr eines Überjagens von Hunden als Jagdausübungsberechtigter des die Jagd oder die Brauchbarkeitsprüfung ausrichtenden Jagdbezirks die Durchführung derselben spätestens 14 Tage vor deren Beginn den Jagdausübungsberechtigten der benachbarten Jagdbezirke angezeigt hat oder die zulässige Anzahl überschreitet, ohne hierfür eine anderweitige Vereinbarung vorweisen zu können;

**3. § 56 Abs. 1 Nr. 7 - Änderungsvorschlag**

7. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten wildernden Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt und solche erlegt oder streunende Katzen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt bejagt

**Nr. 51 – Anpassung Inhaltsverzeichnis – Zustimmung**

Artikel 2 – Bleischrot – grundsätzliche Ablehnung unter Verweis auf die unter § 29 erfolgte Positionierung

Artikel 3 - Änderung aufgrund notwendiger Streichung von Abs. 2 durch Wegfall von Artikel 2

THÜR. LANDTAG POST  
03.06.2019 07:45

Thüringer Forstverein e.V. – Possenallee 54 – 99706 Sondershausen



Thüringer Landtag

per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
**6/3033**  
zu Drs. 6/6959

(mündlich Anzuhörender)

**Thüringer Forstverein e.V.**

– Geschäftsstelle –  
Possenallee 54  
D-99706 Sondershausen

Tel.: 03632 713961

Fax: 03632 713964

E-Mail: [thueringen@forstverein.de](mailto:thueringen@forstverein.de)

2019-05-31

**Anhörungsverfahren: Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**

**- Drucksache 6/6969 -**

Ihr Schreiben: Drs.6/6959-A 6.1/wa

**Den Mitgliedern des  
AfILF**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes wiederholt Stellung nehmen zu dürfen. Wir nehmen zu nachfolgenden Punkten des Artikel 1 des Entwurfs wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1**

**zu 6.: Aufhebung § 9** - Die Aufhebung dient der Klarstellung, dass es nicht zwei Klassen von EJB (private und die der Landesforstanstalt) gibt. Sie wird daher begrüßt.

**zu 10.: § 13 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften** - Es ist bedauerlich, dass die Regelungen zu den Hegegemeinschaften nicht gemäß den früheren Anregungen des TFV u.a. angepasst worden sind. Dagegen wird begrüßt, dass nun nicht mehr, wie in einem vorherigen Entwurf vorgesehen, eine weitere Übertragung staatlicher Aufgaben an die Hegegemeinschaften beabsichtigt ist. Der TFV hatte dazu in seiner letzten Stellungnahme Bedenken geäußert.

**zu 11. und 12.: § 14 Pachtdauer und Hoch- u. Niederwild** - Die Aufhebung der Klassifizierung in Nieder- und Hochwildjagdbezirke hinsichtlich der Mindestpachtdauer wird begrüßt. Der TFV hat sich in früheren Stellungnahmen eine kürzere Mindestpachtdauer gewünscht.

**zu 14.: § 17 Jagderlaubnisschein** - Nach Abs. 2 müssten für entgeltliche Jagderlaubnisscheine, die für einen Zeitraum ab drei Monaten ausgestellt werden, entsprechende Eintragungen durch die Jagdbehörde in den Jagdschein erfolgen. Bei der Landesforstanstalt werden unseres Wissens eine Vielzahl von Jagderlaubnissen mit einer längeren Laufzeit als drei Monate ausgestellt. Wenn man diese Regelung streng auslegen würde, wäre dies bei der Vielzahl der Fälle absolut nicht praktikabel. Um eine rechtlich saubere Lösung unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit herzustellen schlagen wir

Vorsitzender: Hagen Dargel, Geschäftsführer: Dr. Andreas Niepagen, Schatzmeisterin: Petra Dietz (Tel. 03621 225452)



TLT/7672/19/7

vor, in diesem Absatz die Worte "weniger als drei Monate" durch die Worte "weniger als ein Jahr" zu ersetzen.

**zu 18.: § 21 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten des Wildes** - Der neue Absatz (4) enthält wichtige Regelungen z.B. für die Einschränkung des Betretungsrechts zur Durchführung von Gesellschaftsjagden. Solche Sperrungen im Waldbereich wurden bisher von den staatlichen Forstämtern auf der Grundlage der Regelungen im Thüringer Waldgesetz eigenständig vorgenommen. Wenn dafür jetzt die unteren Jagdbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte) zuständig sein sollen, wird von uns gefordert, dass die Kosten dafür, wie auch für verkehrsrechtliche Anordnungen zur Sperrung von öffentlichen Straßen, zukünftig von den unteren Behörden (Jagd wie auch Straßenverkehrsbehörden) übernommen werden. Gerade unter dem Aspekt der ASP- Vorsorge werden revierübergreifende Bewegungsjagden staatlicherseits gefordert und gefördert. Da ist es nur legitim, dabei entstehende zusätzliche Aufwendungen zumindestens teilweise auch staatlich zu subventionieren. Gerade für größere Jagdbezirke wie die der Landesforstanstalt entstehen hier z.T. erhebliche Aufwendungen.

**zu 24.: § 29 Sachliche Gebote und Verbote** - Der Schießnachweis für Bewegungsjagden und die Lockerung der Nutzung von Schalldämpfern werden ausdrücklich begrüßt. Auch die weiter gehenden Ausnahmeregelungen, z.B. zur Verminderung überhöhter Wildbestände oder übermäßiger Wildschäden wird durch uns begrüßt.

**zu 27.: § 32 Regelung der Bejagung** - Mit den vorgesehenen Regelungen wurden auch vormalige Forderungen des TFV zu einer Verwaltungsvereinfachung aufgegriffen, was unsererseits sehr begrüßt wird. Das betrifft insbesondere die bisherigen Gütekriterien beim Hochwild sowie die Regelung zur Anzeige des Abschussplanes bei der Jagdbehörde. Wir halten jedoch auch weiterhin Abschusspläne für Rehwild als überflüssig und deren Streichung als einen wesentlichen Beitrag zur Entbürokratisierung. Allenfalls sollte die Jagdbehörde einen Mindestabschuss (Stück pro 100 ha) festsetzen dürfen, wenn hierzu eine Notwendigkeit gesehen wird. Für den Hasen als weitere Niederwildart beispielsweise wird ja auch kein Abschussplan verlangt. Hegegemeinschaften für Niederwild hielten wir nur aus Artenschutzgründen für erforderlich. Beim Rehwild sollte dieser Grund entfallen.

**zu 31.: § 37 Wildfolge, bestätigte Schweißhundeführer** - Die vorgesehene Neuregelung ersetzt die bisherige Pflicht zur Vereinbarung einer Wildfolge durch eine gesetzliche. Eine abweichende Regelung kann dennoch vereinbart werden, so dass dieser Vorschlag grundsätzlich den Verwaltungsaufwand minimieren dürfte ohne die Betroffenen stärker einzuschränken. Diese Regelung wird daher von uns begrüßt. Ob allerdings eine getrennte Regelung für Wildkörper und Trophäe noch zeitgemäß ist, dürfte hinterfragt werden.

**zu 33.: § 39 Verwendung von Jagdhunden** - Die vorgesehene Regelung zum Überjagen von Hunden wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sehen wir den Rahmen der zweimaligen Anzeige auf den Jagdbezirk bezogen als zu eng gesetzt an. Die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt beispielsweise sind tw. sehr groß und grenzen oft an mehrere andere Jagdbezirke an. Die hier die Bewegungsjagden innerhalb des Jagdbezirks des Forstamts oft auf Revierebene organisiert werden, sollte sich die Beschränkung der zweimaligen Anzeige hier auch auf die Revierebene beziehen.

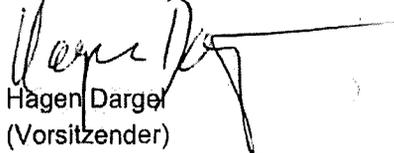
**zu 37.: § 43 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes** - Die Absicht, Notzeit und Wildfütterung ausschließlich per RVO zu regeln, wird in Anerkennung der dargestellten Begründung begrüßt.

**zu 38.: § 44 Verhinderung von Wildschaden auf eingezäunten Waldflächen** - In den bisherigen Landesjagdbezirken konnten bisher die staatlichen Forstämter diese Regelung schnell und unbürokratisch umsetzen. Jetzt soll dies auf Anordnung der unteren Jagdbehörde geschehen. Nach Einschätzung der üblichen Verfahrensabläufe bei den unteren Jagdbehörden bestehen ernsthafte Zweifel, ob nach der neuen Regelung noch schnelle Lösungen möglich sind, bevor hier ernsthafte Schäden an Forstkulturen entstehen. Hier sollte dringend die Möglichkeit einer sofortigen Schadensabwehr durch den Jagdbezirksinhaber geschaffen werden, beispielsweise durch das Instrument der Anzeige und nachträglichen Genehmigung.

**zu 44.: § 50 Jagdbehörde** - Für die Regelung der Bejagung (z.B. Abschussplanung) in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes und der im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirke soll die Oberste Jagdbehörde zuständig werden. Demnach müsste dann auch der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde sein Einvernehmen erklären, was einen zusätzlichen Aufwand für dieses Gremium bedeutet. Da auf Landesebene für den Landesjagdbeirat kaum eine Ortskenntnis der Situation in den Jagdbezirken der Landesforstanstalt und des Bundes möglich scheint, sollte eine Einvernehmensregelung auf dieser Ebene keine Aufnahme ins Landesjagdgesetz finden. Unklar bleibt weiterhin, wer dann bei der Aufstellung gemeinschaftlicher Abschusspläne z.B. innerhalb einer Hegegemeinschaft bei Beteiligung eines Eigenjagdbezirks der Landesforstanstalt für die Genehmigung zuständig ist.

Zu den Artikeln 2 und 3 gibt es unsererseits keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hagen Darger  
(Vorsitzender)

Anlagen: Erklärungen

Thüringer Landtag  
Zuschrift  
6/3034

zu Drs. 6/6959

(mündlich Anzuhörender)

Den Mitgliedern des  
AfILF

THÜR. LANDTAG POST  
03.06.2019 08:39

12381/2019

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen-Fuchs-Str.1

99096 Erfurt

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Bernhard Zeiss

Durchwahl:  
Telefon: 0172 3480396

info@oejv-thueringen.de  
<http://www.oejv.org/landesgruppen/thueringen/>

Ihr Zeichen:Drs. 6/6959-A 6.1/wa

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtag**  
**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/6959 -

Unser Zeichen:  
(bitte bei Antwort angeben)  
ÖJV-Th-Ze-1-2019

Sehr geehrter Damen und Herren,

Stadtroda  
29.05.2019

vielen Dank, dass wir als junger Jagdverein in Thüringen die Möglichkeit erhalten, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes abgeben zu dürfen.

Ein Jagdgesetz sollte so wenig wie möglich regulieren und maßgeblich dazu beitragen, dass eine Jagdausübung durchgeführt werden kann, die praktikabel, gesellschaftlich akzeptiert und erfolgreich ist. Dies ist dem jetzigen Entwurf in vielen Bereichen gelungen.

Anmerkungen zu den geplanten Änderungen:

#### § 14 Mindestpachtzeiten

Die Aufhebung der Unterscheidung von Mindestpachtzeiten für Hoch- und Niederwildreviere wird begrüßt. Eine kürzere Mindestpachtzeit als die jetzigen neun Jahre wäre wünschenswert. Sie gäbe den Grundeigentümern die Möglichkeit schneller einen Pächterwechsel bei Differenzen durchführen zu können. Auch würde dies mehr jungen Jägern erlauben Reviere zu pachten, da diese am Anfang ihres (Berufs-)lebens nicht sicher sein können, ob sie so lange in Reviernähe leben werden.

#### § 21 c) Betretungsverbot

...zur Durchführung der Wildfütterung.. dieser Satzteil wird von uns abgelehnt, da jegliche Fütterung einen unnatürlichen Eingriff in die Ernährungsphysiologie des Wildes darstellt und somit abzulehnen ist.

#### § 29 Schießnachweis/ Schalldämpfer

Die Regelung zum erforderlichen Schießnachweis wird unterstützt. Die Einführung einer Mindesttrefferquote zum Erlangen dieses Nachweises wäre sinnvoll gewesen.



TLT/7674/19/9

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit der Verwendung von Schalldämpfern aus Gesundheits- und Tierschutzgründen.

### § 32 Abschussplanung

Ein Abschussplan für Rehwild erscheint uns entbehrlich und der Verzicht darauf würde viel Bürokratie einsparen. Ein Mindestabschussplan ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird begrüßt.

Die Abschussplanung ist generell zu vereinfachen.

### § 39 Überjagen von Jagdhunden/ Jagdverbände

Es war dringend erforderlich das Überjagen von Jagdhunden im Rahmen von angemeldeten Jagden zu regeln und zu legalisieren. Die Beschränkung auf bis zu zwei Mal im Jahr sollte ohne Anrechnung von Brauchbarkeitsprüfungen erfolgen, bzw. auf mehrere Male erweitert werden.

Wir begrüßen ausdrücklich die Neuregelung, dass auch andere Jagdverbände als der Landesjagdverband ermächtigt werden, Brauchbarkeitsprüfungen in Zukunft durchführen zu können.

### § 42 Wildernde Hunde/ Katzen

Wir begrüßen die Neuregelung sehr.

### § 53 Vereinigungen der Jäger

Die Änderungen werden ebenfalls begrüßt.

### Artikel 2 Bleihaltiges Schrot

Der zeitliche Übergang und die Abschaffung werden befürwortet. Eine Umtausch-/ Rückgabemöglichkeit für bereits erworbene bleihaltige Schrotmunition sollte geschaffen werden.

Insgesamt begrüßen wir die vorliegenden Änderungen und sehen darin einen Schritt in die richtige Richtung für eine zukunftsfähige Jagd in Thüringen.

Wichtige Änderungen sind dann im Bereich der noch gültigen Verordnungen nötig, wie z. Bsp. die Abschaffung der Güteklassen, Anpassung der Jagdzeiten, Aufhebung der Einstandsgebiete, usw.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Zeiss  
(1. Vorsitzender)



DFO Thüringen, Poststraße 27, 37355 Deuna

**Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur,  
Landwirtschaft und Forsten  
Jürgen Fuchs Str. 1  
99096 Erfurt**

THÜR. LANDTAG POST  
05.06.2019 08:47

12442/2019

Ihr Zeichen: Drs. 6/6959-A 6.1wa  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Jgs/6.6.19  
Unsere Nachricht vom:  
Unser Aktenzeichen:  
Name: Joachim Müller  
Telefon: 01601573266  
Telefax: 03605/580036  
E-Mail: ilkadeuna@web.de  
Internet:

Datum 03.06.2019

**Anhörungsverfahren gemäß §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
-Drucksache 6/6959\_**

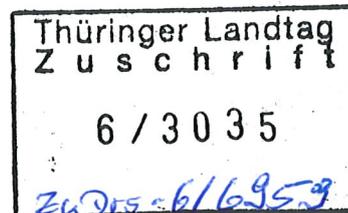
Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr gerne machen wir von der Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gebrauch.  
Nachfolgend unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

  
Joachim Müller

Vorsitzender DFO- LV. Thüringen



*mündlich  
Anzuhörender  
- vollständige Fassung -*

Den Mitgliedern des

*ALIF*



Anhörungsverfahren gem. §79 GO ThL

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung -Drucksache 6/6959-**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten,

der Deutsche Falken Orden – LV Thüringen hat zu dem vorliegenden Gesetzentwurf folgenden Standpunkt:

*In der Koalitionsvereinbarung legte die Landesregierung fest, dass: „Die Jagd soll sich an ökologischen und wildbiologischen Grundsetzen orientieren und den neuesten Erkenntnissen der Jagdpraxis, Werten des Tierschutzes und Erfordernissen der Lebensmittelhygiene Rechnung tragen. Der Wildbestand soll sich an der Winter-Äsungskapazität des Lebensraums orientieren. Das Thüringer Jagdgesetz wird einem offenen Diskussionsprozess unterzogen. Jagd und Wildtiermanagement werden in diesem Prozess ebenso wie die Belange der Waldentwicklung berücksichtigt. Bei der Bejagung von Flug- und Niederwildarten wird die Verwendung von Bleischrot untersagt.“*

Dazu begann am 11.11.2015 ein offener Diskussionsprozess, für dessen Moderation ich den Beteiligten ausdrücklich danken möchte.

Heute liegt uns ein Entwurf vor, welcher durch ideologische Einflussnahme versucht das Jagdgesetz aufzuweichen und es durch Überbürokratisierung unpraktikabel zu gestalten.

Als Vertreter der Falkner möchte ich, aus Gründen der Zeitersparnis, im Folgenden ausschließlich auf die Paragraphen eingehen, welche für die Beizjagd eine extrem hohe Bedeutung haben.

In allen anderen Punkten teilen wir ausnahmslos die Standpunkte des LJV.



## Artikel 1

- Nr. 1 - § 1 – Zustimmung**
- Nr. 2 - § 3 – Zustimmung**
- Nr. 3 - § 6 - Zustimmung**
- Nr. 4 - § 7 – Zustimmung**
- Nr. 5 - § 8 – Zustimmung**
- Nr. 6 - § 9 – Zustimmung**
- Nr. 7 - § 10 – Zustimmung**
- Nr. 8 - § 11 – Zustimmung**
- Nr. 9 - § 12 – Zustimmung**
- Nr.10 - § 13 – Zustimmung**
- Nr.11 - § 14 – Zustimmung**
- Nr.12 - § 15 – Zustimmung**
- Nr.13 - § 16 – Zustimmung**
- Nr.14 - § 17 – Zustimmung**
- Nr.15 - § 18 – Zustimmung**
- Nr.16 - § 19 – Zustimmung**
- Nr.17 - § 20 – Zustimmung**
- Nr.18 - § 21 – analog LJV**
- Nr.19 - § 22 – Zustimmung**
- Nr.20 - § 23 – Änderungsvorschlag DFO**



## Zu § 23

Wir fordern die Streichung des Passus: „... und soweit nach dem **Naturschutzrecht besonders oder streng geschützte Arten betroffen sind im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium**“ (Beibehaltung der alten Formulierung)

Begründung:

Durch die Erweiterung des 3er Plenums (Tierschutz, Tierseuche, Jagd) auf 4 (Tierschutz, Tierseuche, Jagd, Naturschutz) wird neben dem Einfluss des Jagdrechts und der Tierseuchenbekämpfung auch der Einfluss des Tierschutzes verringert. Zudem trifft das BNatSchG, die Anwendungshilfen des BFN / LANA dazu eindeutige Aussagen.

### **BNatSchG § 37(2)** Aufgaben des Artenschutzes

*Vorbehaltlich Jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen ist es verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der in Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG (auch FFH Richtlinie) aufgeführten Arten aus der Natur zu entnehmen*

### **Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (LANA)**

#### **2. Kapitel**

#### **Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht**

*Auch das BJagdG und die BWildSchV enthalten artenschutzrechtliche Bestimmungen, die insbesondere auch der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen. Nach der Unberührtheitsklausel in § 37 Abs. 2 BNatSchG bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen unberührt und finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften keine Regelungen zum Schutz dieser Arten bestehen. Es gilt also der Grundsatz der Spezialität. Auch landesjagd- oder landesfischereirechtliche Regelungen gehen den Vorgaben des 5. Kapitels (= Allgemeine Schutzbestimmungen) vor.*



## 6.2.1. Zulässige Jagdausübung

*Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturschutz- und Jagdrecht ergibt sich für A-Arten, die gleichzeitig dem Bundesjagdgesetz unterliegen (Luchs, Wildkatze, Fischotter, Großtrappe, Turteltaube, Knäkente, Moorente und die heimischen Greifvögel). Nach § 37 Abs. 2 BNatSchG finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege dieser Arten bestehen. Es gilt der Grundsatz der Spezialität. Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote finden somit bei einer zulässigen Jagdausübung auf Wild mit einer Jagdzeit oder Kraft jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit keine Anwendung. Wird z.B. von der zuständigen Jagdbehörde auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 oder 4 BJagdG i.V.m. dem jeweiligen Landesrecht eine Ausnahme zur Entnahme eines Habicht-Ästlings oder – Nestlings erteilt, ist daneben keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.*

## 7.2.4. Zulässige Jagdausübung

*Für A-Arten, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel), gilt der Grundsatz der Spezialität (siehe Kap. 6.2.1). Die artenschutzrechtlichen Besitzverbote haben daher bei der Inbesitznahme von Wild im Rahmen der zulässigen Jagdausübung (bei Jagdzeit oder mit jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit) oder der Aneignung von Fallwild keine Gültigkeit (siehe Kap. 2.1 - Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht).*



**Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages vertritt dazu folgende Auffassung:**

*Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte das Jagd- und das Naturschutzrecht als getrennte Rechtskreise aufrechterhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst.*

*Die strikte Trennung von Jagdwesen und Naturschutzrecht führt zum Prinzip der Spezialität des Jagdrechts gegenüber dem Naturschutzrecht bei den sogenannten Doppelrechtlern, also bei Tieren, die sowohl dem Artenschutz als auch dem Jagdrecht unterliegen. So geht das Jagdrecht als Spezialrecht dem Artenschutzrecht vor, soweit es Bestimmungen zum Schutz der Art enthält. Nur wenn dies nicht der Fall ist, greift das Artenschutzrecht.*

*Die Überlagerungsprobleme zwischen Jagd- und Naturschutzrecht (insbesondere im naturschutzrechtlichen und jagdrechtlichen Artenschutz), etwa im Hinblick auf Tötungs- und Aneignungsverbote besonders geschützter Arten, zwingen nicht zu einer einheitlichen Gesetzgebungskompetenz. Im Übrigen gibt es zahlreiche andere Überlagerungsprobleme (z. B. mit dem Tierschutzrecht oder dem Zivilrecht). Auch daraus folgt nicht die Notwendigkeit einer einheitlichen Zuständigkeit*

**Nr.21 - § 26 – Zustimmung**

**Nr.22 - § 27 – Zustimmung**

**Nr.23 - § 28 - analog LJV**



## Nr.24 - § 29 – Änderungsvorschlag DFO

### Zu § 29 (Bleischrot)

Wir fordern das Einfügen der Formulierung: „...zum **Verzehr bestimmten Wildes**“ hinter die Jagd. Oder, die Beibehaltung der bisherigen Formulierung.

Begründung: Haarraubwild wird in der heutigen Zeit nicht mehr als Lebensmittel angesehen. Neben der Fallenjagd, wird es überwiegend, bei der Ansitz- oder Drückjagd erlegt. In den meisten Fällen geschieht dies mit kombinierten Waffen. Ältere, kombinierte Waffen sind für Bleischrot konstruiert. Die Nutzung alternativer Schrotmunition ist meist nicht möglich. Dies hat zwangsläufig die Anschaffung einer neuen Waffe oder die Nichtbejagung von Prädatoren zur Folge. Daraus resultiert ein erhöhter Prädatorendruck auf die meisten Niederwildarten. Der Zusammenhang einer Prädatorenbejagung und der Entwicklung der Niederwildarten Hase, Rebhuhn und Fasan wird in einer Studie der Tierärztlichen Hochschule Hannover wie folgt dargestellt:

Überprüfungszeitraum: 10 Jahre

Versuchsort: 2 Schwedische Ostseeinseln

Ergebnisse:

#### Hase

1. Die Hasendichten im März waren auf beiden Inseln in den Jahren, in denen Füchse und Marder im Winter reduziert wurden, zwei bis drei Mal höher als in Jahren ohne Prädationskontrolle
2. Die Überlebensrate von Alt- und Junghasen waren während des Populationstiefs der Wühlmauspopulation ohne Prädationskontrolle am geringsten und stiegen erst mit der Reduktion von Fuchs und Marder wieder an. Die Populationszyklen der Wühlmäuse beeinflussen als den Prädationsdruck auf den Hasen.
3. Der Anteil führender Hennen und die mittlere Kükenanzahl pro Gesperre waren im Gebiet der Prädatorenkontrolle signifikant höher als im Vergleichsgebiet.
4. Der Bestand an adulter Auer- und Birkhühner hatte nach 2 Jahren Prädatorenkontrolle um 56-80% zugenommen.
5. Fuchs und Marderreduktion führten, während zweier Vierjahreszyklen, nicht zu einer Beeinflussung der Wühlmausdichte.



## Rebhuhn

Die Ökologie und Populationsdynamik des Rebhuhns war Gegenstand intensiver Forschungen in den letzten Jahrzehnten. Aus diesen kristallisierte sich heraus, dass die Hauptursache für den erheblichen Bestandsrückgang in dem Mangel an ausreichender Insektennahrung zu suchen ist. Auch die Prädation durch Fuchs und Rabenvögel haben Einfluss auf die Bestandsdichten im Herbst und Frühjahr. Die durch Prädation bedingte Verlustrate des Nestes und der brütenden Hennen wird mit 80% beziffert. Als Haupträuber werden Rabenvögel 10%, Ratten 7%, Idel 3%, Dachs 2%, Fuchs 22%, Hermelin und Katze je 5% und Hunde 4% genannt.

## Fasan

Beim Fasan analysierte man über einen Zeitraum von 13 Jahren die Daten von 444 besenderten Fasanenhennen zur Brutzeit aus sechs verschiedenen Gebieten (5 Großbritannien, 1 Österreich). Hier stellte sich heraus, dass 68% der Nestverluste auf Prädation zurückzuführen ist. In zwei Gebieten mit starken Prädatorenkontrolle war die Nestprädationsrate signifikant niedriger als in den übrigen vier Gebieten in denen eine Prädatorenkontrolle auf einem geringen Niveau durchgeführt wurde. Die wichtigsten Prädatoren waren der Fuchs 23%, Rabenvögel 24%, Dachs 7% und andere Raubsäuger 13%.

Die Konsequenz aus diesem Gutachten kann nur eine gleichbleibende oder steigende Prädatorenbejagung sein. Denn sie ist jagdlich die geeignetste Maßnahme zur Niederwildhege!

Ein generelles Bleischrotverbot beschleunigt den Rückgang des Niederwildes noch zusätzlich.



## Zu § 29 Abs.3 Nr.6 (Totschlagfallen)

Wir fordern das Einfügen der Formulierung: „**Nicht AIHTS zertifizierte**“ vor Fanggeräte.

Begründung: Bedeutung der Prädatorenbejagung für das Niederwild wie schon in dem vorangegangenen Punkt erwähnt.

Die Jagd hat von Beginn an die Erlegung einer Kreatur zum Ziel. Das Ergebnis einer erfolgreichen Jagd ist ein getötetes Stück Wild. Egal ob mit der Waffe, dem Greifvogel oder mit der Falle, die Waidgerechtigkeit wie auch der Tierschutz verlangt: *so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.*

Bei der Fallenjagd töten AIHTS zertifizierte Totschlagfallen zuverlässig, ohne dem Tier unnötige Schmerzen zu zuführen. Aus diesem Grund ist Deutschland 1997 dem AIHTS Abkommen beigetreten. Es besteht, aus Gründen des Tierschutzes, keinerlei Verpflichtung ein Tier lebend zu fangen um es danach zu töten! Wie es zum Beispiel bei einer Kastenfalle zwangsläufig praktiziert wird. Kenntnisse und Fähigkeiten werden den Jägern in ihrer Ausbildung vermittelt und können durch entsprechende Lehrgänge noch erweitert werden. Die Kombination aus den Erfahrungen der Jäger und dem möglichen Einsatz zertifizierter Totschlagfallen ermöglicht eine tierschutzkonforme Jagd die auch artenschutzrechtlichen Bedenken standhält.

**Nr.25 - § 30 - analog LJV**

**Nr.26 - § 31 – Zustimmung**

**Nr.27 - § 32 – Zustimmung**



## Nr.28 - § 33 – Änderungsvorschlag DFO

### §33

Wir fordern die Streichung der Textpassage: **„...oder die Liste einzuschränken, wobei dies für die nach nationalem, europäischem und internationalem Naturschutzrecht streng und besonders geschützten Tierarten im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erfolgt;**

Begründung:

### §2 BJagdGes

***Die Länder können weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.***

Eine Einschränkung der jagdbaren Arten durch die Länder sieht das BJagdGes nicht vor!

Zum Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde ist unser Standpunkt analog zu § 23.

***Der verfassungsändernde Gesetzgeber wollte das Jagd- und das Naturschutzrecht als getrennte Rechtskreise aufrechterhalten. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst.***

Auch hier werden Rechtskreise durchbrochen. Durch das Einvernehmen wird der Vorbehalt jagdlicher Vorschriften ausgehebelt. Weiterhin führt das Einvernehmen zu einer Überbürokratisierung.

Ein Beispiel aus der Praxis. Für eine Aushorstungsgenehmigung eines Habichts nach § 22 BJagdG hat die Untere Jagdbehörde das Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass keine Aushorstungsgenehmigungen mehr erteilt wurden. Vor diesem Hintergrund klagte ein Falkner aus Gera gegen den Freistaat Thüringen, vor dem Verwaltungsgericht Gera 4K350/Ge. In diesem Verfahren gab das Gericht zu Protokoll: ***„... die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Einholung des Einvernehmens gehalten ist, den Antrag des Klägers wohlwollend zu prüfen ...“***  
Wollen wir in Zukunft regelmäßig die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen?



Die Bezeichnung streng oder besonders geschützt betrifft 75 der 97 Tierarten die dem Jagdrecht unterliegen. Darunter das gesamte Federwild (mehr als 70 Arten). Auch der Fasan, welcher zur Zahlung von Wildschaden verpflichtet, ist besonders geschützt.

Mit den hunderten von Tierarten, welche ausschließlich dem Naturschutzrecht unterliegen, sind für die Naturschutzbehörden genügend Herausforderungen zu meistern (Bsp. Kiebitz 1996-2016 Rückgang 88%).

Wir Jäger können, auf der Grundlage eines vernünftigen, praxisnahen Jagdgesetzes durchaus in Eigenverantwortung Tierarten managen, schützen und in ihrem Bestand sichern. (Bsp. Wanderfalke!)

**Nr.29 - § 33a – Zustimmung**

**Nr.30 - § 34 – Zustimmung**

**Nr.31 - § 37 – Zustimmung**

**Nr.32 - § 37a – Zustimmung**

**Nr.33 - § 39 – analog LJV**

**Nr.34 - § 40 – Zustimmung**

**Nr.35 - § 41 – Zustimmung**

**Nr.36 - § 42 – Änderungsvorschlag DFO**



## 42 (1)2.

### Wir fordern: **Beibehaltung der alten Regelung**

Begründung: Keiner schießt gerne Hunde!!!

Nach der neuen Regelung wäre eine ggf. notwendige Entnahme von Hunden auf Grund der bürokratischen Verfahrensweise zeitlich nicht möglich. Vorausgesetzt ein Vertreter der unteren Jagdbehörde ist bereit, eine Entscheidung zur Entnahme des Hundes zu treffen.

Die Ausweitung der „Schutzzone“ für Katzen auf 500m ist aus Artenschutzgründen keinesfalls hinzunehmen. Ein Prädationseinfluss von Katzen auf die heimische Fauna ist unbestritten. Ein Gutachten der Universität für Bodenkultur Wien stellt den Einfluss wie folgt dar.

- 2.000.000 verwilderte Katzen in Deutschland (Quelle: Hochschule Wien, NABU, Europäischer Tier- und Artenschutz e.V.)
- 120 verschiedene Vogelarten werden von Katzen erbeutet
- Bei einzelnen Arten (Heckenbraunelle, Rotkehlchen) liegen die Verluste der Reproduktion bei 80-91%
- Anzahl der erbeuteten Vögel (geschätzt) GB 29 Mio., USA 1,4-3,7 Mrd., Deutschland 730 Mio. (365 Vögel/Jahr)
- TNR (Trap, Neuter, Return)/ Kastration reicht wegen seiner verzögerten Wirkung nicht aus!
- Das schnellstmögliche Entfernen der verwilderten Katzen hat sich als die effektivste Methode zum Schutz von Wildtieren erwiesen.
- 

Für uns wäre ein praktikabler Lösungsansatz, bei der Beibehaltung der alten Regelung, jene Katzen zu schonen, welche durch ein Halsband gekennzeichnet sind. Zusätzlich sollte an dem Halsband ein Glöckchen oder ein CatBib angebracht sein. Dies reduziert den Jagderfolg zwischen 31%-50%.



**Nr.37 - § 43 – analog LJV**

**Nr.38 - § 44 – Zustimmung**

**Nr.39 - § 45 – Zustimmung**

**Nr.40 - § 46 – Zustimmung**

**Nr.41 - § 47 – Zustimmung**

**Nr.42 - § 48 – Zustimmung**

**Nr.43 - § 49 – Zustimmung**

**Nr.44 - § 50 – Zustimmung**

**Nr.45 - § 51 – Zustimmung**

**Nr.46 - § 52 – Zustimmung**

**Nr.47 - § 53 – analog LJV**

**Nr.48 - § 54 – Zustimmung**

**Nr.49 - § 55 – Zustimmung**

**Nr.50 - § 56 – analog LJV**

**1.§ 56 Abs. 1 Nr. 3 g) analog LJV**

**g) nicht nach AIHTS zertifizierte Fanggeräte und Fangvorrichtungen, die zum Totschlagen des Wildes bestimmt sind, verwendet**

**2.§ 56 Abs. 1 Nr. 6 c) - analog LJV**

**3.§ 56 Abs. 1 Nr 7**

**6. Ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Jagd ausübungs berechtigten wildernden Hunden oder Katzen mit der Schusswaffe nachstellt und solche erlegt oder streunende, nicht gekennzeichnete Katzen in einer Entfernung von weniger als 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt bejagt**

**Nr. 51 - Anpassung Inhaltsverzeichnis – Zustimmung**



## **Artikel 2 – Bleischrot – Ablehnung unter Verweis auf die unter § 29 erfolgte Positionierung**

## **Artikel 3 – Änderung aufgrund notwendiger Streichung von Abs. 2 durch Wegfall von Artikel 2**

### **Zusammenfassung**

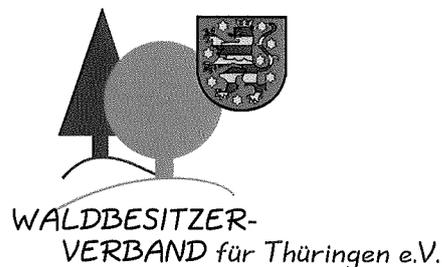
Wir Falkner vertreten eine der natürlichsten Jagdformen. Wir können auf eine ca. 4000 Jahre alte Tradition zurückblicken. Aus diesem Grund wurde die Falknerei am 01.12.2016 in die repräsentative Liste des immateriellen Weltkulturerbes aufgenommen. Damit ist der Staat und auch der Freistaat Thüringen die Verpflichtung eingegangen, die Falknerei zu schützen und zu fördern. Dazu ist der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet. Jede Maßnahme, die sich negativ auf das Niederwild auswirkt, wirkt sich auch negativ auf die Falknerei aus! Der Freistaat Thüringen ist ein ländlich geprägter Raum. Die Erhaltung eines gesunden und artenreichen Wildbestandes ist nur mit einem praktikablen Jagdgesetz möglich. Ich wünsche uns und unserer Natur, dass die Entscheidungsträger in diesem Prozess genügend Rückgrat haben um gegen den ideologischen Mainstream anzukämpfen! Das Sie die Courage besitzen, das Gesetz erst dann zu verabschieden, wenn es in Form und Inhalt praktikabel ist!

- Der Präsident -  
Weidigstraße 3a  
99885 Ohrdruf  
Tel.: 0 36 24 - 31 38 80  
Fax: 0 36 24 - 31 51 46

THÜR. LANDTAG POST  
05.06.2019 08:48

12695/2019

**Den Mitgliedern des  
AfILF**



Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft  
und Forsten  
Jürgen- Fuchs- Str. 1  
99096 Erfurt



Stand 29.05.2019

(mündlich Anzuhörender)

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6 / 6959 -**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung des Thüringer Jagdgesetzes abgeben zu können. Bei einer Gesetzesänderung sollten die Eigentümerinteressen mehr berücksichtigt werden. Die ausufernde Bürokratie muss abgebaut werden. Die Jagd selbst ist eine der Ursachen für die regional sehr unterschiedlichen Wildbestände und daraus resultierenden hohen Wildschäden (Entmischung von Baumarten, Artenverarmung, hohe Kulturkosten, Instabilität von Beständen durch Rotfäule, Minderung der Qualität der Kulturen ). Es müssen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit Jagd ausübungs berechtigte und Waldbesitzer unverzüglich und langfristig auf regional überhöhte Wildbestände reagieren können. Gesellschaftlich gefordert sind Mischwälder, Diversität und die Erhaltung der Funktionen des Waldes. Gerade in der jetzigen Situation mit Kalamitäten ist eine waldbauorientierte Jagd unausweichlich.

Forderungen und Positionen im Einzelnen:

**§ 8**

**Größe der Gemeinschaftsjagdbezirke**

Die Mindestgröße sollte auf 150 ha herabgesetzt werden. Dies stärkt den Einfluss der Grundeigentümer auf die Jagd.

**§ 14**

**Mindestpachtzeiten**

Die gesetzlich festgelegte Unterscheidung zwischen Hoch- und Niederwildrevieren ist nicht mehr zeitgemäß und wurde aufgehoben. Bei der heute geltenden Vertragsfreiheit ist die Vorgabe von sehr langen Mindestpachtzeiten ein zu starker Eingriff in die Eigentümerrechte und nicht hinnehmbar. Um aber eine kontinuierliche Bejagung bis hin zur Errichtung von jagdlichen Einrichtungen zu ermöglichen, sollte eine Mindestpachtzeit von fünf Jahren festgelegt werden.

**§ 21 neuer (4)**

Die Regelung der zeitweiligen Sperrung von Teilen der Natur zur Durchführung der Fütterung in Notzeiten und von Gemeinschaftsjagden ist überfällig.



§ 29

**Schießnachweis / Schalldämpfer**

Der Nachweis eines jährlich erfolgten Schießtrainings auf bewegliche Ziele zur Verbesserung der Ergebnisse der Bejagung wird begrüßt, ebenso der mögliche Einsatz von Schalldämpfern auf Langwaffen bei der Jagdausübung.

Ein Verbot von Totschlagfallen stellt eine zu starke Einschränkung der Eigentümerrechte dar und wird deshalb von uns abgelehnt.

§ 32

**Abschussplanung Schalenwild**

Exakte Wildbestandsermittlungen als Grundlage der Abschusspläne sind nahezu nicht möglich. Deshalb erfolgt die Abschussplanung bei allen Schalenwildarten häufig sehr subjektiv.

Wir fordern deshalb zumindest die Abschaffung der behördlich festgelegten Rehwildabschusspläne, da die Abschussplanung bei den UJB mit einem erheblichen Aufwand verbunden ist, ohne einen nachweislichen Einfluss auf Wildbestand und Wildschäden zu erreichen.

Die Festlegung, dass als Grundlage für die qualifizierte Abschussvereinbarung zwischen den Eigentümern und den Jagdausübungsberechtigten gemeinsame jährliche Waldbegänge von Jagdgenossen und Jägern durchgeführt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Beim Rot-, Dam- und Muffelwild ist die Abschussplanung stark zu vereinfachen.

§ 33

**Jagdbare Wildarten**

Eine zu starke Einschränkung der im Jagdgesetz festgelegten jagdbaren Wildarten können die Waldbesitzer als einen Eingriff in die Eigentümerrechte nicht hinnehmen. Neben den Schalenwildarten müssen zumindest auch Hasen, Kaninchen, Füchse, Waschbären, Enten, Fasane und Rebhühner, wenn der örtliche Bestand gesichert ist, bejagt werden können.

§ 39

**Überjagen von Hunden auf Bewegungsjagden**

Die Regelung, dass das Überjagen von Hunden auf angemeldeten Bewegungsjagden durch den Jagdnachbarn zweimal pro Jahr zu dulden ist, entspricht der Praxis und sollte noch erweitert werden.

§ 41

**Jagdaufseher**

Wir lehnen es ab, dass die Untere Jagdbehörde die Anstellung von bestätigten Jagdaufsehern ( in bestimmten Fällen auch hauptberuflich ) vom Jagdausübungsberechtigten verlangen kann.

Angesichts der Borkenkäfer- und Dürrekatastrophe und der Schäden infolge des Klimawandels müssen die Thüringer Wälder großflächig wieder aufgebaut werden. Dabei wird die Jagd eine große Rolle spielen. Deshalb fordern wir über den Wortlaut des vorliegenden Gesetzentwurfes hinaus Folgendes:

### **1. Schalenwildbewirtschaftung**

Die Bewirtschaftung des Wildes über den Güteklassenabschuss hat sich aus unserer Sicht nicht bewährt und ist abzuschaffen. Stattdessen sollte die Bewirtschaftung nur noch über den Altersklassenabschuss erfolgen.

### **2. Jagdzeiten**

Da die Jagd mit einer Beunruhigung des Wildes verbunden ist, sollten zumindest alle Schalenwildarten gleichzeitig bejagt werden können. Auch wenn kürzere Jagdzeiten aus Tierschutz- und Effektivitätsgründen sinnvoll sind, muss der Gesetzgeber einen weiten Rahmen bei den Jagdzeiten zulassen. Deshalb ist die Jagd bis zum 31. Januar des Jahres zuzulassen.

Nach positiven Erfahrungen aus der Vergangenheit plädieren wir für die Verlängerung der Jagd auf die Jungtiere ( Kitze und Kälber ) sowie einjährige männliche Stücke bis zum 28. Februar des Jahres, falls keine Notzeit festgelegt ist.

Nur der Jagd ausübungs berechtigte vor Ort kann eigenverantwortlich Einschränkungen der Jagdzeiten bis hin zu einer evtl. individuell festzulegenden zweimonatige Jagdruhe festlegen.

Die Jagdzeit für Rehböcke sollte auch für die Einzeljagd bis zum 31. Januar verlängert werden.

Die Jagdzeit von männlichen und einjährigen Stücken sollte am 15. April beginnen (zumindest beim Rehwild und bei einjährigem Rot- und Damwild). Gründe hierfür ist die Verschiebung der Vegetationszeit (Sichteinschränkung von Blättern gerade bei Laub- und Dauerwäldern und der höhere Aktionsradius von Wild im Frühjahr).

### **3. Hegegemeinschaften**

Die Zwangsmitgliedschaft der Jäger in den Hegegemeinschaften ist abzuschaffen.

Da auch in der Vergangenheit Rehwildhegegemeinschaften häufig nicht existierten oder nicht wirksam wurden, sollte zumindest der Zwang zur Bildung von Rehwildhegegemeinschaften aufgehoben werden.

### **4. Jagd in Schutzgebieten**

Der bisherigen Praxis der Jagd in Natura- 2000- Gebieten, Biosphärenreservaten, Naturschutzgebieten ect. folgend, muss die Jagd ausübung in Schutzgebieten weitgehend zugelassen werden.

### **5. Kirrung**

Die Möglichkeit des Kirrens muss erhalten bleiben. Wir halten die jetzigen Regelungen für ausreichend. Allerdings muss der Vollzug besser kontrolliert und durchgesetzt werden.

### **6. Wildfütterung**

Die Fütterung des Schalenwildes sollte nur noch in Einzelfällen und auf Anordnung der Jagdbehörde erfolgen. Außerdem sollte nur noch Rauhfutter ausgebracht werden.



Jörg Göring

Präsident WBV

THÜR. LANDTAG POST  
14.06.2019 07:18

1352112018



Thüringer  
Bauernverband e.V.

Thüringer Bauernverband e.V. (TBV) | Alfred-Hess-Straße 8 | 99094 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und  
Forsten  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Landesgeschäftsstelle

Alfred-Hess-Str. 8  
99094 Erfurt

Telefon  
0361 262532 - 0

Telefax  
0361 26253-225

Internet  
www.tbv-erfurt.de

E-Mail  
tbv@tbv-erfurt.de

vorab per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de)

## Den Mitgliedern des

AfILF

Erfurt, 11. Juni 2019

### Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes Gesetzentwurf der Landesregierung

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
**6/3105**

zu Drs. 6/6959

(mündlich Anzuhörender)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 79 GO des Thüringer Landtages wurde dem Thüringer Bauernverband e. V. (TBV) die Gelegenheit eingeräumt, zu dem Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Jagdgesetzes am 5. Juni 2019 mündlich Stellung zu nehmen. Wir möchten uns für diese Möglichkeit bedanken und ergänzend zu den einzelnen Paragraphen wie folgt schriftlich ausführen:

#### § 26 Jagdschein

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. März 2018 dargelegt, regt der TBV zu Absatz 6 an, die Entlastung von Hundeführern bei der Jagdscheinegebühr zu berücksichtigen. Schwarzwildjagd ist ohne Hund extrem schwierig geworden, so dass eine finanzielle Entlastung zur Förderung von Hundeführern beitragen würde, was auch im Kampf gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) hilfreich wäre.

Die Bedrohung der einheimischen Wild- und Hausschweinepopulation durch die ASP ist in den vergangenen Monaten weiter angestiegen. Zudem zeigen auch die aktuellen Ergebnisse der Schwarzwildbejagung ein weiterhin deutliches Wachstum der Schwarzwildpopulation in Thüringen. Nur mit einer Zunahme an gut ausgebildeten

Bankverbindung  
Erfurter Bank e.G.  
IBAN: DE73820642280001806203  
BIC: ERFBDE8EXXX

Vereinsregister  
Amtsgericht Erfurt  
Ifd. Nr. 160340  
Steuernr.: 151/143/50238

Präsident  
Dr. Klaus Wagner  
Hauptgeschäftsführerin  
RA'in Katrin Hucke

Alfred-Hess-Straße 8  
99094 Erfurt  
Telefon: 0361 26253-200  
Fax: 0361 26253-225



Jagdhunden und motivierten Hundeführern kann dem weiteren Anstieg der Schwarzwildpopulation erfolgreich begegnet werden. Deshalb sollten alle möglichen Instrumente genutzt werden, um das Jagd hundewesen, insbesondere die Ausbildung, den Schutz und den Einsatz von brauchbaren Stöberhunden zu unterstützen. Eine ermäßigte Jagdscheingebühr halten wir aus diesem Grund nach wie vor für sinnvoll, administrierbar und notwendig.

### **§ 29 Sachliche Gebote und Verbote**

Ein generelles Verbot von Bleischrot wird abgelehnt. Der Einsatz von Bleischrot ist bereits heute in sensiblen Gebieten verboten und es bedarf aus unserer Sicht keiner weiteren Verschärfung dieser Regelungen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Prädatorenbejagung ist es eine Frage des Tierschutzes, ob auch weiterhin mit schweren Bleikugeln auf den Fuchs im Winterbalg geschossen werden darf, oder ob andere Munition verwendet werden muss, deren Tötungswirkung aufgrund der geringeren Dichte in Vergleich zu Blei nennenswert schwächer ist. Wir verweisen auf das Bundesjagdgesetz und plädieren dafür, einheitliche Regelungen in ganz Deutschland umzusetzen.

Der TBV begrüßt außerordentlich die aktuelle Formulierung zum Einsatz des Schalldämpfers. Mit der nunmehr gegebenen Möglichkeit des Einsatzes von Schalldämpfern für alle Jäger beim Schießen auf Wild mit Büchsenpatronen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) mehr als 1000 Joule beträgt (vgl. § 29 Absatz 3 Nr. 4) wurde dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung getragen.

Dem generellen Verbot von Totschlagfallen stehen wir ablehnend gegenüber; wenngleich wir anerkennen, dass der Einsatz von Totschlagfallen in gesellschaftlicher Kritik steht. Deshalb schlagen wir vor, sich bei Ge- und Verboten zur Fallenjagd an den seit 1. Mai 2019 gültigen § 29 a des Bayrischen Jagdgesetzes anzulehnen, der die Fallenjagd einschränkt, aber nicht gänzlich verbietet. Die in Bayern getroffenen Regelungen stellen unserer Meinung nach einen vernünftigen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Sichtweisen zur Fallenjagd dar und finden unsere volle Unterstützung.

### **§ 32 Regelung der Bejagung**

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. März 2018 ausgeführt, sollten bei der Begehung der Jagdbezirke zur Aufstellung des Abschussplanes nicht nur die Schäden im Wald sondern auch die Schäden in der Feldflur Berücksichtigung finden. Für die Abschussplanung ist daher gesetzlich nach Abs. 1 Satz 3 ein weiterer Satz wie folgt aufzunehmen: „Zudem muss die Abschussplanung Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angemessen berücksichtigen.“ Im Allgemeinen sollten die Flächennutzer bereits auf Jagdbezirksebene in die Erarbeitung der Abschussplanung mit einbezogen werden, insbesondere landwirtschaftliche Dauerkulturen (Grünland, Wein- und Obstbau, Kurzumtriebsplantagen etc.) sollten in die Begehung und die darauf basierende Anpassung der entsprechenden Abschusspläne einbezogen werden.

### **§ 33 Jagd- und Schonzeiten**

Die vorgeschlagene Möglichkeit zur Einschränkung der Liste der unter Jagdrecht stehenden Tierarten in § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird strikt abgelehnt. Die Beschränkung der Tierarten stellt einen erheblichen Eingriff in das Eigentumsrecht der Landeigentümer dar und führt zur Ungleichbehandlung verschiedener Landeigentümer innerhalb unseres Bundeslandes. Beides ist nicht hinnehmbar. Der TBV plädiert vielmehr dafür, eine vereinfachte Erweiterung der Liste der unter Jagdrecht stehenden Tierarten zu ermöglichen. Dies betrifft insbesondere die Nilgans, den Höckerschwan und auch den Wolf. Hierzu möchten wir klarstellen, dass wir nicht fordern, diese Tierarten zu bejagen, vielmehr sind sie ganzjährig zu schonen. Im begründeten Einzelfall muss allerdings auch die Bejagung dieser Tierarten schnell und unbürokratisch ermöglicht werden können.

### **§ 43 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes**

Der TBV vertritt die Auffassung, dass auch in Zukunft insbesondere aus Gründen des Tierschutzes eine Fütterungspflicht in Notzeit erhalten bleiben muss. Auch im Hinblick auf Verbiss, Schäle und andere mögliche Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Dauerkulturen ist an der bisherigen Regelung festzuhalten.

### **§ 45 Wildschäden**

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt. Der TBV erkennt an, dass es eine Mitwirkungspflicht insbesondere auch der Landwirte bei der Prävention von Wildschäden gibt. Jedoch möchten wir unter Verweis auf § 33 an dieser Stelle nochmals betonen, dass auch die Nilgans, der Höckerschwan und der Wolf unter das Jagdrecht zu stellen sind.

### **§ 50 Absatz 4**

Der TBV stimmt den Regelungen zur Zuständigkeit der obersten Jagdbehörde für die Eigenjagdbezirke der Landesforstanstalt und des Bundes sowie den im Nationalpark Hainich liegenden Jagdbezirken zu. Wir widersprechen jedoch der formulierten Regelung in § 50 Absatz 4 Satz 2, sich in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens nach § 27 Bundesjagdgesetz (BJG) in den im Nationalpark Hainich gelegenen Jagdbezirken mit dem für Naturschutz zuständigen Ministerium abstimmen zu müssen. Insbesondere beim Thema Schwarzwildbejagung in und um den Nationalpark Hainich ist die Zuständigkeit für Maßnahmen nach § 27 BJG ausschließlich bei dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium zu verorten!

Im Hinblick auf alle anderen nicht genannten Punkte schließt sich der TBV ausdrücklich der Stellungnahme des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. an und verweist auf das gemeinsame Positionspapier der Jagd-, Wald- und Nutzerverbände.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Hucke  
Hauptgeschäftsführerin